

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates der Europäischen Union über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20; im Folgenden: Rb Überwachungsanordnung) soll durch die vorliegenden Vorschriften umgesetzt werden. Mit diesen wird das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: IRG) geändert.

I. Entstehungsgeschichte des umzusetzenden Rahmenbeschlusses

Ausgangspunkt ist das Ziel der Europäischen Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln (Erwägungsgrund Nummer 1 Rb Überwachungsanordnung). Nach grundlegender Überarbeitung eines auf den Vorschlag der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) zurückgehenden Entwurfs des Rb Überwachungsanordnung stimmte der Rat der Europäischen Union (im Folgenden: Rat) am 27./28. November 2008 dem ausgearbeiteten Kompromissvorschlag zu. Es handelt sich um das zehnte Rechtsinstrument des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung geht auf die Sondertagung des Rates im finnischen Tampere im Oktober 1999 zurück. In diesem Rahmen forderte der Rat die Kommission und den Rat der Union auf, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen als Eckstein festschreibend, bis Dezember 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes zu verabschieden. Insbesondere nach Nummer 36 der in Tampere verabschiedeten Schlussfolgerungen sollte das gegenständliche Maßnahmenprogramm auch für im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergangene Anordnungen gelten (Erwägungsgrund Nummer 1 Rb Überwachungsanordnung). Infolgedessen wurde dieser Punkt als Maßnahme Nummer 10 in das „Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen“ (ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10) aufgenommen.

Kennzeichnend für das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung sind insbesondere der Grundsatz der gegenseitigen Unterstützungspflicht bei stark minimierten Verweigerungsmöglichkeiten, die Einführung von standardisierten Formularen, der überwiegende Verzicht auf die Überprüfung der dem Ersuchen zugrundeliegenden ausländischen Entscheidung und der Wegfall der Umwandlung der ausländischen Entscheidung.

- Das erste auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhende Rechtsinstrument war der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 14. Juni 2002 (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, im Folgenden: Rb EuHb). Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2005 die erste Umsetzung des Rb EuHb durch das Europäische Haftbefehlsgesetz (EuHbG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1748) für nichtig erklärt hatte, erfolgte die erneute Umsetzung des vorgenannten Rahmenbeschlusses durch das EuHbG vom 20. Juli 2006 (BGBl. IS. 1721).

- Mit der Annahme des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juni 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45; im Folgenden: Rb Sicherstellung) wurde das zweite auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhende Rechtsinstrument beschlossen und am 6. Juni 2008 in nationales Recht gesetzlich umgesetzt (BGBl. I S. 995).
- Hiernach folgte als drittes Rechtsinstrument am 24. Februar 2005 der Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16; im Folgenden: Rb Geldsanktionen). Die nationale gesetzliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte am 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408). Das Gesetz ist am 28. Oktober 2010 in Kraft getreten.
- Als viertes auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhendes Instrument folgte der Rahmenbeschluss über die Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen vom 6. Oktober 2006 (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59; im Folgenden: Rb Einziehung). Die Umsetzung erfolgte durch das Umsetzungsgesetz Rahmenbeschluss Einziehung vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214), welches am 22. Oktober 2009 in Kraft getreten ist.
- Es folgte der Rahmenbeschluss zur Berücksichtigung der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangenen Verurteilung in einem neuen Strafverfahren vom 24. Juli 2008 (ABl. L 220 vom 15.08.2008, S. 32). Da dieser Rahmenbeschluss Fragen der Rechtshilfe nicht betrifft, erfolgte seine Umsetzung durch Artikel 3 des oben genannten Gesetzes zur Umsetzung des Rb Einziehung, welche eine Änderung des § 56g Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches (im Folgenden: StGB) herbeiführte.
- Als sechstes auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fußendes Rechtsinstrument wurde am 27. November 2008 der Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die gegenseitige Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union beschlossen (ABl. L 327/27 vom 5.12.2008; im Folgenden: Rb Freiheitsstrafe). Eine Änderung dieses Rahmenbeschlusses erfolgte durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI vom 26. Februar 2009 (ABl. L 81 vom 27.3.2009 S. 24). Die Umsetzung beider Rahmenbeschlüsse in das nationale Recht ist Gegenstand eines vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz inzwischen vorgelegten Referentenentwurfs.
- Darauf folgte der Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen vom 27. November 2008 (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102; im Folgenden: Rb Bewährungsüberwachung). Eine Umsetzung in das nationale Recht erfolgt zusammen mit dem oben genannten Gesetzentwurf.
- Als achttes Instrument beruhend auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung folgte der Rahmenbeschluss 2008/978/JI vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung im Strafverfahren (ABl. L 350 vom 20.12.2008, S. 72; im Folgenden: Rb Beweisordnung). Eine Umsetzung in das nationale Recht ist bislang nicht erfolgt.
- Die neunte auf dem gegenständlichen Rechtsinstrument beruhende Regelung ist der Rahmenbeschluss 2009/299/JI vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur

Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.03.2009, S. 24; im Folgenden: Rb Abwesenheitsentscheidung). Eine Umsetzung in das deutsche Recht ist Gegenstand des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe.

Der Rb Überwachungsanordnung als nunmehr zehntes Regelungsinstrument auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung geht auf einen am 29. August 2006 vorgelegten Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss über eine Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union zurück. Ziel war nach den Vorstellungen der Kommission die Vermeidung unnötiger Untersuchungshaft bei Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die einer Straftat verdächtigt werden, welche in einem anderen Mitgliedstaat verfolgt wird. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (Erwägungsgrund Nummer 5 Rb Überwachungsanordnung). Dabei ging die Kommission von der Prämisse aus, dass im Ausland wohnhafte Beschuldigte wegen des Haftgrunds der Fluchtgefahr und fehlender Bindung zu dem betreffenden Mitgliedstaat nur wegen des ausländischen Wohnsitzes in Untersuchungshaft genommen würden, während bei gleichgelagerten Fällen eine Person mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem er eine Straftat verdächtig ist, gegen entsprechende Auflagen und Weisungen aus der Haft entlassen werden würde. Die Kommission verfolgte das Ziel, diese Art von Diskriminierung zu vermeiden und dadurch das Recht auf Freiheit und die Unschuldsvermutung in der Europäischen Union zu stärken. Es sollte der Befürchtung der Justizbehörden entgegengewirkt werden, bei einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen einen im EU-Ausland wohnhaften Beschuldigten sei die Durchführung der Hauptverhandlung nicht gesichert, weil entsprechende Maßnahmen bei dessen Rückkehr in sein Heimatland ins Leere liefen.

Der Rb Überwachungsanordnung orientiert sich systematisch und rechtstechnisch an den eingangs dargestellten vorangegangenen neun Rechtsinstrumenten zur Umsetzung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung.

II. Maßnahmen bei Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls im deutschen Recht

Die Maßnahmen bei der Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls sind im deutschen Recht in den §§ 116, 116a der Strafprozessordnung (im Folgenden: StPO) und § 72 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (im Folgenden: JGG) geregelt. Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls sind neben dem Bestehen eines dringenden Tatverdachts und der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insbesondere das Vorliegen eines Haftgrundes (§ 112 Absatz 1 StPO). Als Haftgründe kommen Flucht, Flucht- und Verdunkelungsgefahr (§ 112 Absatz 2 StPO) und Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) in Betracht. § 116 StPO ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; er sieht die Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft vor, wenn die Zwecke der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden können. Beim Erlass des Haftbefehls, bei jeder Haftprüfung, bei Entscheidungen über die Haftfortdauer und bei Beschwerdeentscheidungen ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Haftverschonung nach § 116 StPO vorliegen.

Der Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, ist nach § 116 Absatz 1 Satz 1 StPO auszusetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. § 116 Absatz 1 Satz 2 StPO nennt beispielhaft mögliche Maßnahmen. In Betracht kommen danach insbesondere die Anweisung, sich zu bestimmten Zei-

ten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Dienststelle zu melden (Nummer 1), die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen (Nummer 2), die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen (Nummer 3) sowie die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen (Nummer 4).

Mit § 116a StPO hat § 116 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StPO eine genaue Ausgestaltung hinsichtlich der Art und Weise der Leistung der Sicherheit erfahren. Diese kann in barem Geld oder in Wertpapieren hinterlegt werden sowie durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen geleistet werden. Der Richter setzt Höhe und Art der Sicherheitsleistung nach freiem Ermessen fest. Beachtenswert ist die im dritten Absatz des § 116a StPO getroffene Regelung für Beschuldigte, die nicht im Geltungsbereich der StPO wohnen. Diese Personen können verpflichtet werden, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.

Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunklungsgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass sie die Verdunklungsgefahr erheblich vermindern (§ 116 Absatz 2 Satz 1 StPO). Beispielhaft wird die Anweisung genannt, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen (§ 116 Absatz 2 Satz 2 StPO).

Ein wegen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) erlassener Haftbefehl kann durch den Richter ausgesetzt werden, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, dass der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und dass dadurch der Zweck der Haft erreicht wird (§ 116 Absatz 3 StPO). Beispiele für Anweisungen sind im Gesetz nicht aufgeführt. In Betracht kommt in den Fällen des § 112a Absatz 1 Nummer 1 StPO vor allem die Anweisung an den Beschuldigten, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. In Bezug auf § 112a Absatz 1 Nummer 2 StPO sind Meldepflichten oder Aufenthalts- und Kontaktverbote als Auflagen denkbar.

Über die Haftverschonung entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft der nach § 126 StPO zuständige Richter durch einen zu begründenden Beschluss. Die Maßnahmen können im Bedarfsfall nachträglich geändert werden. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde nach § 304 StPO zulässig. Dies ermöglicht dem Beschuldigten, sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Haftverschonung zu wehren oder gegen Maßnahmen vorzugehen, die er als übermäßig belastend oder rechtswidrig erachtet.

Sofern der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt oder Anstalten zur Flucht trifft oder auf ordnungsgemäße Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, dass das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war oder neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen, ordnet der Richter den Vollzug des Haftbefehls durch Beschluss an (§ 116 Absatz 4 StPO).

Der Beschuldigte kann sich gegen den Widerrufsbeschluss mit der Beschwerde wehren.

Bei Jugendlichen ist bereits im Haftbefehl darzulegen, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen, um die Untersuchungshaft zu vermeiden (§ 72 Absatz 1 Satz 3 JGG). Für Heranwachsende gelten nach § 2 Absatz 2, § 109 Absatz 1 und 2 JGG die besonderen Bestimmungen des § 72 JGG nicht, sondern nur die Regelung des § 116 StPO. Auch bei Anwendung des § 116 StPO sind aber das Alter der beschuldigten jungen Person und ihre häufig dadurch geprägte Lebenssituation zu berücksichtigen. Die Sicherheitsleistung zur möglichen Abwendung des Vollzuges hat daher bei Jugendlichen und Heranwachsenden vergleichsweise selten praktische Bedeutung.

Ein Großteil der im Rb Überwachungsanordnung normierten Maßnahmen zur Sicherstellung des Erscheinens der betroffenen Person zur Hauptverhandlung findet sich auch im deutschen Recht in § 56c und § 68b StGB. Diese Normen gehören zu den Regelungen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Führungsaufsicht. Auch wenn die Führungsaufsicht nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten in besonders gesetzlich normierten Fällen angeordnet werden kann und somit dogmatisch nicht mit der Überwachung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung einer Hauptverhandlung vergleichbar ist, so sind die zur Verfügung stehenden Maßnahmen dennoch von ihrem Wesensgehalt her vergleichbar. Dies gilt auch für die möglichen Weisungen im Rahmen der Bewährungsüberwachung.

III. Gründe für die Umsetzung des Rb Überwachungsanordnung im IRG

Mit der Umsetzung des Rb Überwachungsanordnung wird der mit der Umsetzung des Rb EuHb seit 2004 eingeschlagene Weg fortgesetzt. Der achte, neunte und zehnte Teil im IRG, welche in diesem Zuge neu eingeführt wurden, regeln die Zusammenarbeit mit der EU. Strukturell und rechtssystematisch ist die Umsetzung des Rb Überwachungsanordnung hier vorzunehmen. Da es sich bei der Überwachung von Maßnahmen eines von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates außer Vollzug gesetzten Haftbefehls dogmatisch um eine Form des Vollstreckungshilfeverkehrs handelt, erfolgt die Umsetzung in dem für Vollstreckungshilfe vorgesehenen neunten Teil des IRG. Mit der Einführung der §§ 90o bis 90z wird ein neuer Abschnitt geschaffen, der der Praxis ein in sich geschlossenes System der Vollstreckungshilfe bei der Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Verfügung stellt.

Der Rb Überwachungsanordnung führt ebenso wie die im neunten Teil bereits umgesetzten Rahmenbeschlüsse neue Begrifflichkeiten im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit ein. So spricht der Rahmenbeschluss in dessen Artikel 4 von „Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen“ und von „Überwachungsmaßnahmen“. Auch spricht der Rb Überwachungsanordnung an dieser Stelle von „Anordnungsstaat“ und vom „Vollstreckungsstaat“. Bereits die Terminologie in den vorangegangenen Rahmenbeschlüssen ist uneinheitlich. Während die Rahmenbeschlüsse den ersuchten Mitgliedstaat einheitlich als Vollstreckungsstaat bezeichnen, wird der ersuchende Mitgliedstaat entweder als Ausstellungsmitgliedstaat (RbEuHb), Entscheidungsstaat (Rb Geldsanktionen, Rb Sicherstellung und Rb Einziehung), Ausstellungsstaat (Rb Freiheitsstrafen, Rb Bewährungsüberwachung) oder wie vorliegend als Anordnungsstaat bezeichnet.

Die Mitgliedstaaten sind bei der Umsetzung von Rahmenbeschlüssen frei, auf die in ihren nationalen Rechtsordnungen gebräuchlichen Terminologien abzustellen. Unter besonderer Berücksichtigung der systematischen Stellung des Rb Überwachungsanordnung im IRG und der Bedürfnisse der rechtsanwendenden Praxis sollen die bisher üblichen Begriffe Verwendung finden. Die Bezeichnung der beteiligten Mitgliedstaaten als „ersuchter“ und „ersuchender“ Staat wurde jedoch nicht gewählt. Denn es soll der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden, anderen Mitgliedstaaten anzubieten, ihr die Überwachung von Maßnahmen als Vollstreckungsstaat zu übertragen. Manchen Mitgliedstaaten ist es nach innerstaatlichem Recht nicht möglich – trotz Einwilligung der zu überwachten Person und dem Willen der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat, die Überwachung an die Bundesrepublik Deutschland zu übergeben – bezüglich eigener Staatsangehöriger, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, ein Ersuchen an die Bundesrepublik Deutschland zu richten (so z. B. Polen). Um in diesen Fällen eine Übernahme nicht bloß am formalen Kriterium des Erfordernisses eines Ersuchens scheitern zu lassen, wird dies nicht als Zulässigkeitsvoraussetzung genannt. In der Begründung wird allerdings in Anlehnung an die Terminologie des Rb Überwachungsanordnung immer dann von dem Anordnungs- und dem Vollstreckungsstaat gesprochen, wenn allgemein auf den Mitgliedstaat Bezug genommen wird, in dem die Entscheidung ergangen ist bzw. in dem die Entscheidung vollstreckt wer-

den soll. In Anlehnung an den im nationalen Recht gebräuchlichen § 116 StPO und mangels einer anders lautenden Terminologie im IRG werden in diesem Abschnitt „Überwachungsmaßnahmen“ als „Maßnahmen“ bezeichnet. Zugunsten einer einheitlichen Sprachanwendung werden die für die Umsetzung vorgesehenen Begrifflichkeiten in diesem Entwurf auch dann verwendet, wenn ausschließlich die Regelungen des Rahmenbeschlusses betroffen sind.

IV. Wesentliche Neuerungen und Aufbau des Rb Überwachungsanordnung

Ein einheitliches Instrument für eine effektive Überwachung der Auflagen und Weisungen bei Außervollzugssetzung eines Haftbefehls fehlte bislang im grenzüberschreitenden europäischen Raum. Mit dem Rb Überwachungsanordnung wurde somit auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe erstmalig eine Regelung getroffen.

1. Inhalt des Rb Überwachungsanordnung im Allgemeinen

Der Rb Überwachungsanordnung bezweckt die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft. Durch die Einschränkung „als Alternative zur Untersuchungshaft“ wird aus dem Anwendungsbereich des Rb Überwachungsanordnung die Außervollzugssetzung eines Unterbringungsbefehls nach § 126a Absatz 1 und 2, 116 Absatz 3 StPO ausgenommen wie auch die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Strafvollstreckung, insbesondere der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB) und der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB).

Es werden verbindliche Regeln festgelegt, nach denen ein Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat als Alternative zur Untersuchungshaft erlassene Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen anerkennt, die einer natürlichen Person auferlegten Maßnahmen überwacht und die betroffene Person bei Verstößen gegen diese Maßnahmen dem Anordnungsstaat übergibt (Artikel 1 Rb Überwachungsanordnung). Hierbei sind die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen, die Bewilligung der Übernahme der Überwachung und die Vollstreckung der Maßnahmen umfasst.

Eines der Ziele des Rb Überwachungsanordnung ist es, ein effizientes Verfahren zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass die betroffene Person vor Gericht erscheint (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung). Erreicht werden soll dieses Ziel dadurch, dass der Rb Überwachungsanordnung die Möglichkeit schafft, beschuldigte Personen im Vollstreckungsstaat zu überwachen. Bislang konnte dies nur dadurch erreicht werden, dass ein Haftbefehl gegen die beschuldigte Person erlassen und sie in Untersuchungshaft genommen wird oder seitens der Behörden auf das pflichtgemäße Erscheinen zum Hauptverhandlungstermin vertraut wird.

Des Weiteren soll während eines Ermittlungsverfahrens – soweit angebracht – die Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug in Bezug auf Personen gefördert werden, die ihren Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Verfahren stattfindet (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Rb Überwachungsanordnung). Es soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Gebietsfremde eher in Untersuchungshaft genommen werden als Gebietsansässige. Dahinter verbirgt sich die Annahme, dass ein Gericht bei Ersteren möglicherweise schneller zu der Annahme gelangt, es bestehe eine Fluchtgefahr (Erwägungsgrund Nummer 5 Rb Überwachungsanordnung). Maßnahmen ohne Freiheitsentzug sollen selbst dann gefördert werden, wenn nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaates Untersuchungshaft nicht von Anfang an verhängt werden könnte (Erwägungsgrund Nummer 4 Rb Überwachungsanordnung). In einigen Mitgliedstaaten wird in einem Ermittlungsverfahren anfangs kein Haftbefehl erlassen, der dann gegebenenfalls gegen Auflagen und Weisungen außer Vollzug gesetzt wird. Vielmehr werden zunächst

ausschließlich Überwachungsmaßnahmen verhängt. Der Erlass eines Haftbefehls kommt erst dann in Betracht, wenn die betroffene Person gegen die Maßnahmen verstoßen hat. Auch in einem solchen Fall soll der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses eröffnet sein. Der Rahmenbeschluss ist also anwendbar, unabhängig davon, ob Untersuchungshaft vermieden wird, weil ein bestehender Haftbefehl außer Vollzug gesetzt oder erst gar nicht erlassen wird.

Schließlich wird als Ziel des Rahmenbeschlusses die Verbesserung des Schutzes der Opfer und der Allgemeinheit genannt. Mit dem Rahmenbeschluss wird somit das Spannungsverhältnis zwischen der für eine beschuldigte Person geltenden Unschuldsvermutung und der staatlichen Pflicht, seine Bürger zu schützen sowie die Durchführung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens zu gewährleisten, ausgeglichen.

Die Anzahl der Fälle, in denen der Rb Überwachungsanordnung in der Bundesrepublik Deutschland als Anordnungsstaat bei dem Haftgrund der Fluchtgefahr zur Anwendung kommen wird, lässt sich zwar derzeit noch nicht einschätzen, dürfte jedoch nicht allzu hoch sein.

Grund hierfür ist einerseits der Umstand, dass die Prämisse der Kommission, Gerichte würden die Untersuchungshaft anordnen, weil der Beschuldigte im Ausland wohnhaft ist, in der Bundesrepublik Deutschland so nicht gilt. Nach ständiger Rechtsprechung befindet sich ein Tatverdächtiger, der sich in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend aufgehalten hat und nach Entdeckung einer Straftat in sein Heimatland zurückkehrt, nicht auf der Flucht. Allein aus der Rückkehr zu seinem bekannten ausländischen Wohnsitz kann nicht auf den Willen des Beschuldigten geschlossen werden, sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen (vgl. beispielhaft OLG Saarbrücken, StV 1991, 265-266; OLG Frankfurt, StV 1994, 581-582; OLG Bremen NStZ-RR 1997, 334; LG Berlin StV 1989, 253; so wohl auch KG Berlin 4. Strafsenat, Beschluss vom 24. März 2010, Az. 4 Ws 37/10 - 1 AR 410/10 (speziell zu EU-Ausland) und OLG Dresden, 1 Strafsenat, Beschluss vom 24 Februar 2005, Az. 1 Ws 29/05 (EU Ausland); anders aber OLG Köln 2. Strafsenat, Beschluss vom 7. August 2002, Az. 2 Ws 358/02 (bezüglich der Schweiz)). Vielmehr können ausländerrechtliche, arbeitsrechtliche oder familiäre Erwägungen zugrunde liegen. Demnach fehlt es in diesen Fällen sogar bereits an dem für den Erlass eines Haftbefehls erforderlichen Haftgrund der Fluchtgefahr. Fluchtgefahr ist nach ständiger Rechtsprechung erst dann anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschuldigte, welcher einen Wohnsitz im Ausland hat, untertauchen oder sich anderweitig dem Strafverfahren entziehen will (vgl. beispielhaft BGH StV 1990, 309; OLG Brandenburg StV 1996, 381 bis 382).

Andererseits sieht in Fällen der leichten und mittleren Kriminalität das deutsche Recht bereits Möglichkeiten vor, bei Beschuldigten ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland vom Erlass eines Haftbefehls abzusehen, wenn die betroffene Person eine der zu erwartenden Geldstrafe samt Verfahrenskosten entsprechende Sicherheit leistet und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt. Zudem bietet die deutsche Rechtsordnung die Möglichkeit, ein Strafbefehlsverfahren durchzuführen, in welchem das Gericht die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festsetzen kann. In der Praxis wird hiervon in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Weiterhin besteht nach deutschem Recht die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens. Danach kann eine auf die Dauer einer Woche beschränkte Hauptverhandlungshaft angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass nach Ablauf dieser Frist die Hauptverhandlung durchgeführt wird. Auch dies wird vor allem bei Großveranstaltungen mit internationalem Publikum (z. B. bei der Fußball-Weltmeisterschaft) umfassend von den Behörden in Anspruch genommen.

In Fällen schwerster Kriminalität dürfte die Außervollzugsetzung des Haftbefehls ohnehin nur in wenigen Fällen in Betracht kommen.

Als Anwendungsbereich für den Rb Überwachungsanordnung verbleiben bei der Abgabe der Überwachung von Maßnahmen vor allem Fälle, in denen der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt – etwa weil der Beschuldigte unterzutauchen droht –, jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls in Frage kommt. Auf die Haftgründe der Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr finden die Regelungen einen mit dem nationalen Recht vergleichbaren Anwendungsbereich. Befindet sich hier der Wohnsitz des Beschuldigten im EU-Ausland, sind nach derzeitiger Rechtslage haftverschonende Maßnahmen wirkungslos, weil sie bei einer Rückkehr in das Heimatland nicht vom Anordnungsstaat überwacht werden können.

Ein größerer Anwendungsbereich besteht für eingehende Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten. Unter deutscher Ratspräsidentschaft wurde eine Abfrage bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt (Ratsdokumente 10662/07 vom 25. Juli 2007 und 12157/07 vom 22. August 2007). Eine der Fragen war, ob in dem jeweiligen Mitgliedstaat Untersuchungshaft verhängt werden könnte, ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte über keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Mitgliedstaat verfügt, in dem das Ermittlungsverfahren durchgeführt wird. In einigen Mitgliedstaaten wurde die Frage bejaht (Griechenland, Finnland, Polen und Tschechische Republik). Andere Mitgliedstaaten gaben an, dass die Tatsache, dass der Beschuldigte über keinen Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügt, zumindest einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Abwägung, ob Fluchtgefahr gegeben ist oder nicht, darstellen kann (Österreich, Belgien, Litauen, Portugal, Slowenien, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich). In allen genannten Mitgliedstaaten kann es also vorkommen, dass hinsichtlich einer beschuldigten Person, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, aufgrund der Möglichkeiten, die der Rb Überwachungsanordnung eröffnet, Untersuchungshaft vermieden werden kann. Insbesondere zur Verbesserung der Rechtsstellung von Beschuldigten, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind, hat die Bundesrepublik Deutschland den Kompromissvorschlag des Rb Überwachungsanordnung unterstützt.

Allerdings sind vom Rb Überwachungsanordnung für eingehende wie ausgehende Ersuchen die durchaus denkbaren Fälle nicht erfasst, in denen sich die beschuldigte Person bereits vor Entdeckung der Tat oder dem Erlass eines Haftbefehls in den Mitgliedstaat begeben hat, in dem sie ansässig ist. Der Rahmenbeschluss enthält hierüber keine ausdrückliche Regelung. Klare Erkenntnisse lassen sich auch nicht aus Erwägungsgrund Nummer 4 Rb Überwachungsanordnung herleiten. Dieser besagt, dass die Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug als Alternative zur Untersuchungshaft selbst dann zu fördern ist, wenn nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaates eine Untersuchungshaft nicht von Anfang an verhängt werden könnte. Daraus lässt sich lediglich herleiten, dass sich die zu überwachende Person zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung nicht in Untersuchungshaft befunden haben muss. Jedoch ergibt sich die Nichterfassung solcher Fälle insbesondere aus dem Wortlaut des Artikels 9 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung, welcher verlangt, dass die Person einer Rückkehr in deren Wohnsitzstaat zustimmt. Dem Wortlaut nach („nachdem“) stimmt nur eine Person ihrer Rückkehr zu, die noch nicht zurückgekehrt ist. Diese Auslegung des Artikels 9 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung wird auch durch dessen Entstehungsgeschichte gestützt. In dem ursprünglichen Entwurf von Artikel 9 Rb Überwachungsanordnung (damals Artikel 7 Absatz 1) wurde die Formulierung „...has returned or consents to return...“ gewählt. Mehrere Mitgliedstaaten haben sich in den Beratungen dafür ausgesprochen, die Wörter „has returned or“ zu streichen und den Anwendungsbereich auf „consents“ zu begrenzen. Dem klaren Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Norm steht aber der Sinn und Zweck des Rahmenbeschlusses entgegen. Das mit dem Rb Überwachungsanordnung klar verfolgte Ziel ist die Vermeidung von Untersuchungshaft. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Maßnahmen zur Überwachung bei einer Person, die sich noch im Anordnungsstaat befindet, oder einer Person, die bereits in den Vollstreckungsstaat zurückgekehrt ist, angeordnet werden. Dies betrifft bei letzterer Möglichkeit freilich nur die – jedoch

keineswegs abwegigen – Fälle, in denen die betroffene Person in ihren Heimatstaat zurückgekehrt ist.

In tatsächlicher Hinsicht sind zwei Fallkonstellationen zu bedenken, die einmal dafür sprechen, dass der Rb Überwachungsanordnung nur dann Anwendung findet, wenn sich die betroffene Person zum Zeitpunkt der Entscheidung noch im Anordnungsstaat befindet, und einmal dagegen:

Dafür spricht, dass andernfalls die betroffene Person möglicherweise mit Überwachungsmaßnahmen überzogen wird, denen sie ansonsten nicht nachkommen müsste. Hat sich die betroffene Person frühzeitig in ihren Heimatmitgliedstaat begeben und würde es sich um eine Konstellation handeln, in der sie nicht ausgeliefert werden könnte, könnte auch keine Untersuchungshaft im Anordnungsstaat gegen sie vollstreckt werden, für die alternativ die Überwachungsmaßnahmen verhängt werden würden.

Dagegen sprechen Fälle, in denen die betroffene Person theoretisch ausgeliefert werden könnte. Obwohl alle Beteiligten mit einer Überwachung im Vollstreckungsstaat einverstanden wären, müsste gegen die betroffene Person ein Europäischer Haftbefehl erlassen werden, auf dessen Grundlage die betroffene Person ausgeliefert werden würde. Sodann müsste das Ersuchen gestellt werden, auf dessen Grundlage die Maßnahmen im Vollstreckungsstaat überwacht werden würden. Die betroffene Person könnte dann wieder in ihren Heimatmitgliedstaat zurückkehren, aus dem sie eigentlich gerade erst gekommen ist. Ein solches Auslieferungsersuchen dürfte aber wegen Unverhältnismäßigkeit abzulehnen sein.

Aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h Rb Überwachungsanordnung ergibt sich zumindest, dass der Rahmenbeschluss die Problematik, dass eine Auslieferung im Einzelfall nicht in Betracht kommen kann, kennt. Dies spricht dafür, dass der Rahmenbeschluss sowohl von Fällen ausgeht, in denen eine Auslieferung nicht in Betracht kommt, als auch von Fällen, in denen eine Auslieferung nicht möglich ist. Auch aus dem Formular im Anhang I des Rahmenbeschlusses ergibt sich lediglich, dass sich die betroffene Person zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht in Untersuchungshaft befinden muss. Weitergehende Aussagen sind nicht enthalten.

Dies hindert jedoch den Gesetzgeber nicht daran, über den Wortlaut hinaus eine weitergehende Regelung dieser Fallkonstellation zu treffen. Um gerade diese umständliche – und wohl auch unverhältnismäßige – Vorgehensweise einer zunächst aufgrund des Rb EUHb erfolgten Auslieferung und anschließender sofortiger Außervollzugsetzung im Anordnungsstaat zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf vor, dass eine Anerkennung einer Überwachungsentscheidung auch dann möglich ist, wenn sich die betroffene Person bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung in dem Vollstreckungsstaat aufhält.

Bei eingehenden Ersuchen, geregelt in § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 IRG-E, stellt diese Regelung über den Anwendungsbereich des Rb Überwachungsanordnung hinaus keine Schwierigkeit dar, da der Gesetzgeber in Kenntnis der Lücke im Rahmenbeschluss eine weitergehende Regelung kraft seiner Souveränitätsrechte zum Schutz der betroffenen Personen, die in aller Regel die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, getroffen hat. Bei ausgehenden Ersuchen, geregelt in § 90y Absatz 1 Nummer 3 IRG-E, hingegen besteht die Gefahr, dass der andere Mitgliedstaat diese Fallkonstellation als nicht vom Rb Überwachungsanordnung gedeckt ansieht und daher eine Anerkennung und Übernahme der Überwachung ablehnt. Dann besteht nur noch der Weg einer Auslieferung mittels Europäischen Haftbefehls. Dies ist dann hinzunehmen.

Der Rahmenbeschluss unterscheidet strukturell zwischen Voraussetzungen, die für die Anwendbarkeit des Rb Überwachungsanordnung erforderlich sind, und Gründen für die Nichtanerkennung.

Für die Anwendbarkeit des Rb Überwachungsanordnung ist erforderlich, dass

- die Voraussetzungen aus Artikel 4 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung erfüllt sind (danach muss eine rechtskräftige Entscheidung vorliegen, die während eines Strafverfahrens von einer zuständigen Behörde des Anordnungsstaats im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren dieses Staates getroffen wurde und mit der gegen eine natürliche Person als Alternative zur Untersuchungshaft eine oder mehrere Überwachungsmaßnahmen verhängt werden);
- um Überwachung der in Artikel 8 Absatz 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung genannten Arten von Maßnahmen ersucht wird.

Diese notwendigen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Rb Überwachungsanordnung werden im hiesigen Entwurf als Zulässigkeitsvoraussetzungen behandelt (§ 90p Absatz 1 Nummer 4 und § 90q Absatz 1 IRG-E). Die Voraussetzung aus Artikel 4 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung, dass die Entscheidung im Rahmen eines Strafverfahrens verhängt worden sein muss, ist in § 1 IRG enthalten.

Die Gründe für die Nichtanerkennung sind in Artikel 15 Rb Überwachungsanordnung geregelt. Bei deren Vorliegen kann die zuständige Behörde die Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen ablehnen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Gründe für die Nichtanerkennung des Artikels 15 Rb Überwachungsanordnung umzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Typischerweise finden die Vorschriften des Rb Überwachungsanordnung Anwendung, wenn gegen eine Person, die in einem Mitgliedstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland), in einem anderen Mitgliedstaat (z. B. in Frankreich) ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird und dieser Mitgliedstaat um die Überwachung von Maßnahmen ersucht, die zur Außervollzugsetzung eines Haftbefehls verhängt wurden. Die tatsächliche Ausgestaltung des Verfahrensablaufs kann im Einzelfall unterschiedlich sein:

- Die betroffene Person wird festgenommen. Gegen sie wird ein Haftbefehl erlassen und vollzogen. Während die betroffene Person sich in Untersuchungshaft befindet, stellt Frankreich ein Ersuchen nach Maßgabe des Rb Überwachungsanordnung um Überwachung von Maßnahmen (z. B. einer Meldeauflage). Sobald die Übernahme der Überwachung bewilligt wurde, wird der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt. Die betroffene Person reist sodann auf eigene Kosten in die Bundesrepublik Deutschland und kommt der verhängten Meldeauflage nach, bis in Frankreich die Hauptverhandlung durchgeführt wird.
- Die betroffene Person wird festgenommen. Der gegen sie erlassene Haftbefehl wird allerdings gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt. Es könnten dabei Maßnahmen verhängt werden, die in Frankreich überwacht werden; dies stellt keinen Anwendungsfall des Rb Überwachungsanordnung dar. Die zuständige Behörde in Frankreich könnte aber auch Maßnahmen anordnen, die in der Bundesrepublik Deutschland überwacht werden sollen. Die betroffene Person reist dann auf eigene Kosten in die Bundesrepublik Deutschland und die Maßnahmen werden sodann dort überwacht. Die Pflicht für die Bundesrepublik Deutschland, die Maßnahmen zu überwachen – bzw. die Pflicht für die betroffene Person, sich einer Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland zu unterwerfen, – begänne dabei aber erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übernahme der Überwachung bewilligt wird.
- Wird die betroffene Person in Frankreich z. B. mangels Entdeckung der Tat nicht festgenommen und reist sie in die Bundesrepublik Deutschland, wo sie ansässig ist, kommen die Vorschriften des Rb Überwachungsanordnung wie dargestellt nicht zur Anwendung. Um diese umständliche und wohl auch unverhältnismäßige Verfahrens-

weise der Auslieferung und Rückkehr zu vermeiden, kann auch eine Überwachung von Maßnahmen über den Anwendungsbereich des Rb Überwachungsanordnung hinaus bewilligt werden, wenn der Haftbefehl sofort außer Vollzug gesetzt wird und die betroffene Person sich bereits zu diesem Zeitpunkt im Vollstreckungsstaat aufhält.

- Wird die betroffene Person festgenommen, aber kein Haftbefehl gegen sie erlassen, kommen die Vorschriften des Rb Überwachungsanordnung nicht zur Anwendung.

Verstößt die zu überwachende Person gegen Maßnahmen, meldet der Vollstreckungsstaat diese Verstöße dem Anordnungsstaat. Im Regelfall würde dann im Anordnungsstaat, sofern noch nicht geschehen, ein Haftbefehl erlassen werden, oder andernfalls in Vollzug gesetzt werden. Die betroffene Person würde dann, sofern sie gefasst wird und die Voraussetzungen für eine Auslieferung vorliegen, an den Anordnungsstaat ausgeliefert werden.

Im Falle einer Überwachung ohne Beanstandungen wird die beschuldigte Person vom Anordnungsstaat zur Hauptverhandlung geladen und die Hauptverhandlung durchgeführt.

2. Zu den Vorschriften des Rb Überwachungsanordnung und dem Änderungsbedarf im Einzelnen

Der Rb Überwachungsanordnung besteht aus 29 Artikeln und zwei Anhängen. Anhang I ist ein Formularvordruck für eine Bescheinigung nach Artikel 10 des Rb Überwachungsanordnung und Anhang II enthält ein Formblatt nach Artikel 19 des Rahmenbeschlusses.

Artikel 1 Rb Überwachungsanordnung regelt den Gegenstand des Rahmenbeschlusses: Ein Mitgliedstaat hat eine in einem anderen Mitgliedstaat als Alternative zur Untersuchungshaft erlassene Entscheidung über Maßnahmen anzuerkennen, die einer natürlichen Person auferlegten Maßnahmen zu überwachen und die betroffene Person bei Verstößen gegen diese Maßnahmen dem Anordnungsstaat zu übergeben.

Artikel 2 benennt in Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung die Ziele, die mit dem Rb Überwachungsanordnung erreicht werden sollen, und die auch bereits in den eingangs dargestellten Erwägungsgründen Nummer 3 bis 5 Rb Überwachungsanordnung aufgezeigt wurden. Unter Verbesserung des Schutzes der Opfer und der Allgemeinheit soll die Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentziehung für Personen im Geltungsbereich dieses Rahmenbeschlusses gefördert werden, um das Erscheinen der betroffenen Person zugunsten eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten.

Artikel 2 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass dieser Rahmenbeschluss keine subjektiven Rechte zugunsten der betroffenen Person schafft. Diese hat also keinen Anspruch darauf, dass ein gegen sie bestehender Haftbefehl gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt wird. Diese Möglichkeit richtet sich allein nach den nationalen Vorschriften.

Artikel 3 Rb Überwachungsanordnung stellt klar, dass der Rahmenbeschluss nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für den Schutz der Opfer, der Allgemeinheit und der inneren Sicherheit gemäß Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union (jetzt Artikel 72 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden: AEUV) berührt. Das heißt, der Rahmenbeschluss hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die genannten Bereiche. Damit geht auf der einen Seite die Verpflichtung der Mitgliedstaaten einher, bei der Umsetzung des Rb Überwachungsanordnung den Schutz der Opfer, der Allgemeinheit und der inneren Sicherheit sicherzustellen. Auf der anderen Seite untermauert diese Schutzklausel die Souveränität der Mitgliedstaaten im Regelungsbereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Einer Umsetzung bedarf es nicht.

Artikel 4 Rb Überwachungsanordnung enthält Definitionen zentraler Begriffe, die im Rahmenbeschluss verwendet werden.

Die in der Definition des Artikels 4 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung enthaltenen Merkmale einer „Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen“ und der damit verbundenen Anwendbarkeit des Rahmenbeschlusses werden an unterschiedlichen Stellen umgesetzt. Das Merkmal „rechtskräftige Entscheidung“ findet sich als eine der beiden in § 90q Absatz 1 IRG-E normierten Voraussetzungen für die bei einem Ersuchen zur Übernahme der Überwachung der Maßnahmen beizubringenden Unterlagen wieder. Im deutschen Recht handelt es sich um einen die Maßnahme regelnden Beschluss. Ferner muss das Ersuchen im Rahmen eines „Strafverfahrens“ gestellt werden; die Vorschriften des Rb Überwachungsanordnung sind also etwa in Zivil- oder Verwaltungsverfahren nicht anwendbar. Diese Voraussetzung wird im deutschen Recht dadurch erfüllt, dass die Umsetzung des Rb Überwachungsanordnung im IRG erfolgt. Dessen Anwendungsbereich ist gemäß § 1 Absatz 1 IRG nur in Fällen des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten eröffnet. Die Umsetzung des Merkmals „als Alternative zur Untersuchungshaft“ wurde als Zulässigkeitsvoraussetzung in § 90p Absatz 1 IRG-E vorgenommen. Im Formular aus Annex I des Rb Überwachungsanordnung ist nicht zwingend ersichtlich, ob eine Maßnahme als Alternative zur Untersuchungshaft verhängt wurde. Jedoch ist gemäß § 90q Absatz 1 IRG-E auch die Entscheidung selbst im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen. Aus dieser dürfte sich immer erschließen, dass die Überwachungsmaßnahme „als Alternative zur Untersuchungshaft“ dient, entweder weil es sich um einen Außervollzugsetzungsbeschluss handelt oder – wie z. B. im Fall Schweden – anstatt des Haftbefehls solche Überwachungsmaßnahmen angeordnet wurden. Schließlich ergibt sich auch aus § 90o Absatz 1 IRG-E, dass die §§ 90o ff. IRG-E nur dann Anwendung finden, wenn es um die Überwachung einer Maßnahme geht, die als Alternative zur Untersuchungshaft verhängt wurde. Denn in § 90o Absatz 1 IRG-E ist das Merkmal „als Alternative zur Untersuchungshaft“ in der Bezeichnung des Rb Überwachungsanordnung wiedergegeben.

Die Definition des Begriffs „Überwachungsmaßnahme“ wird im Chapeau des § 90p Absatz 1 IRG-E wiedergegeben. In Anlehnung an die StPO wird der Begriff „Maßnahme“ verwendet.

Gemäß Artikel 5 Rb Überwachungsanordnung berührt der Rahmenbeschluss nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (Im Folgenden: EUV; sogenannter „europäischer ordre public“). Nach Artikel 6 EUV gelten auf dem Gebiet der Europäischen Union deren Grundrechtecharta in der Fassung vom 12. Dezember 2007 und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Umsetzungsbedarf besteht insoweit nicht. § 73 Satz 2 IRG bestimmt, dass die Leistung von Rechtshilfe nach dem neunten Teil des IRG unzulässig ist, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 EUV enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde. Daraus folgt, dass sowohl bei ein- als auch bei ausgehenden Ersuchen deutsche Behörden auf die Wahrung der Grundsätze aus Artikel 6 EUV zu achten haben.

Artikel 6 Rb Überwachungsanordnung verpflichtet jeden Mitgliedstaat, dem Generalsekretariat des Rates mitzuteilen, welche Justizbehörden bzw. andere Behörden nach seinem innerstaatlichen Recht gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig sind, wenn dieser Mitgliedstaat Anordnungs- oder Vollstreckungsstaat ist. Die Absätze 1, 2 und 4 bedürfen keiner Umsetzung, da sie lediglich eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der zuständigen Behörden betreffen. Eine andere Behörde als eine Justizbehörde darf gemäß Artikel 6 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung weder einen Haftbefehl noch eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen. Dies bedarf ebenfalls keiner Umsetzung, da eine Auslieferung nur aufgrund eines Europäischen Haftbefehls erfolgen kann, der jedoch gemäß Artikel 1 Absatz 1 RbEUHb immer eine justizielle Entscheidung darstellt.

Artikel 7 Rb Überwachungsanordnung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine zentrale Behörde oder, wenn ihr Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde zu benennen, die ihre zuständigen Behörden unterstützt. Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der Bundesrepublik Deutschland ist im Gegensatz zur Praxis bei der Umsetzung des Rb Geldsanktionen nicht beabsichtigt. Dies liefe dem mittlerweile verfolgten europäischen Ansatz des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zuwider. In der Bundesrepublik Deutschland wurden mit dem justizunmittelbaren Geschäftsweg gute Erfahrungen gemacht. Darüber hinaus würden sich die Kommunikationswege verlängern, wenn sie über eine Zentralbehörde, die auf Bundesebene angesiedelt sein müsste, verliefen. Dadurch könnte es zu Verzögerungen bei Ersuchen kommen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung gilt der Rahmenbeschluss für die dort aufgezählten, abschließenden Arten von Maßnahmen.

Diese Maßnahmen finden sich ihrem Wesen nach in dem für die Bewährung geltenden § 56c StGB und für die Führungsaufsicht geltenden § 68b StGB und dem bei Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls geltenden § 116 StPO wieder und enthalten im Kern Auflagen an die zu überwachende Person wie Meldepflichten, Aufenthaltsbeschränkungen oder Kontaktverbote. Sollte einem Ersuchen keine der genannten Maßnahmen zugrunde liegen, ist der Rb Überwachungsanordnung dennoch anwendbar. Es besteht jedoch für den Vollstreckungsstaat die Möglichkeit, die Anerkennung der Entscheidung über die Maßnahmen abzulehnen. Dies folgt daraus, dass Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung für den Fall, dass um die Überwachung von Maßnahmen ersucht wird, die nicht in Artikel 8 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung genannt sind, einen Grund für die Nichtanerkennung vorsieht. Käme der Rb Überwachungsanordnung bei Maßnahmen, die nicht in dessen Artikel 8 Absatz 1 aufgeführt sind, gar nicht zur Anwendung, liefe dieser Grund für die Nichtanerkennung leer. Entsprechend abzulehnen wäre – selbstverständlich erst nach Konsultationen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung – auch ein Ersuchen, wenn nur eine Maßnahme nicht vom Katalog des Artikels 8 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung umfasst wäre (siehe Artikel 10 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung). Die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung erfolgt in § 90p Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis f IRG-E als Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Daneben teilt entsprechend Artikel 8 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt mit, welche Maßnahmen neben den in Absatz 1 genannten er zu überwachen bereit ist.

Auch die hier genannten Maßnahmen sind enumerativ aufgeführt und nicht abschließend. Sie finden sich ihrem Wesen nach in dem für die Bewährung geltenden § 56c StGB und für die Führungsaufsicht geltenden § 68b StGB und dem bei Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls geltenden § 116 StPO wieder und enthalten Aufforderungen an die zu überwachende Person. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Weisungen, um die Begehung neuer Straftaten zu verhindern, wie z. B. Tätigkeitsverbote, die Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen oder eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, bezüglich der in Artikel 8 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung genannten Maßnahmen, mit Ausnahme der Verpflichtung, kein Fahrzeug zu führen, mitzuteilen, zu einer Überwachung bereit zu sein. Die Überwachung der Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, ist nur unter der zusätzlichen Bedingung der Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Die Umsetzung erfolgt in § 90p Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe g bis j IRG-E, wiederum als Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Durch diese Bereitschaft zur Überwachung vergrößern sich die Möglichkeiten für deutsche Behörden, Untersuchungshaft gegen Personen, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, zu verhindern. Typischerweise kommt dies deutschen Bürgerinnen und Bürgern zugute, weil es sich bei den betroffenen Personen, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, zu meist um Deutsche handeln wird. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit ihrer Fürsorgepflicht hinsichtlich ihrer Staatsbürgerinnen und -bürger nach.

Die abschließende, enumerative Form der Umsetzung ist gegenüber einer offenen vorzugswürdig. Eine abschließende Aufzählung gewährleistet Rechtssicherheit. Die Bundesrepublik Deutschland teilt dem Generalsekretariat mit, welche Maßnahmen sie zu überwachen bereit ist. Aufgrund der Mitteilungspflicht gemäß Artikel 8 Absatz 2 und der Veröffentlichung des Rates gemäß Artikel 8 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung wissen die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, auf welche Maßnahmen das Ersuchen gerichtet sein kann. Dies wird in einer Vielzahl von Fällen auch dazu führen, dass die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von vornherein ihr Ersuchen an die Bundesrepublik Deutschland auf die Überwachung von Maßnahmen richten, die hier zulässig sind. Es ist nicht zu erwarten, dass diese abschließende Aufzählung von Maßnahmen dazu führt, dass gegen beschuldigte Personen Untersuchungshaft vollzogen wird, weil der Anordnungsstaat keine der Maßnahmen im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung für angemessen hält. Der Katalog in § 90p Absatz 1 Nummer 4 IRG-E ist mit 11 unterschiedlichen Maßnahmen, wobei in Buchstabe i die Heilbehandlung und Entziehungskur getrennt gezählt wurden, hinreichend umfassend.

Erwägungsgrund Nummer 11 Rb Überwachungsanordnung ergänzt in diesem Zusammenhang, dass im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren für die Maßnahmen gegebenenfalls auf die elektronische Überwachung zurückgegriffen werden könnte. Die im deutschen Recht explizit nur in § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB für die Führungsaufsicht geregelte elektronische Aufenthaltsüberwachung kann nur bei Vorliegen der dort genannten engen Voraussetzungen und Fälle angeordnet werden. Als Alternative zur Untersuchungshaft ist eine elektronische Aufenthaltsüberwachung hingegen nicht ausdrücklich vorgesehen, sie kann jedoch – wie dies in der Praxis teilweise auch schon geschieht – im Rahmen einer Außervollzugsetzung nach § 116 StPO mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Soweit eine solche Maßnahme aber – etwa mangels Zustimmung des Betroffenen – nicht in Betracht kommt, ermöglicht § 90u Absatz 4 IRG-E unter bestimmten Umständen eine Umwandlung der ausländischen Überwachungsanordnung.

Artikel 9 Rb Überwachungsanordnung stellt Kriterien dafür auf, an welchen Mitgliedstaat die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen übermittelt werden kann.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung kann eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates übermittelt werden, in dem die Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Voraussetzung ist, dass die Person einer Rückkehr in diesen Mitgliedstaat zustimmt, nachdem sie über die betreffenden Maßnahmen unterrichtet wurde. Die Unterrichtung erfolgt durch die zuständige Behörde des Anordnungsstaates. Die Umsetzung für eingehende Ersuchen erfolgt in § 90p Absatz 1 Nummer 2 und 3 IRG-E. Für ausgehende Ersuchen findet sich die Umsetzung in § 90y Absatz 1 IRG-E.

Die Regelung in Artikel 9 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung dient unter anderem dazu, die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Übernahme der Überwachung von Maßnahmen einzugrenzen. Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt ist dabei ein sachgerechtes Anknüpfungskriterium, weil dieser der zu überwachenden Person erlaubt, die Dauer des Ermittlungsverfahrens in ihrem Heimatstaat zu verbringen. In ihrem gewohnten sozialen Umfeld hat die betroffene Person die Möglichkeit, ihrer Arbeit nachzugehen und gegebenenfalls am Familienleben teilzuhaben. Eine über den Heimatstaat hinausgehende Mög-

lichkeit der Übernahme der Überwachung von Maßnahmen würde zwar dem grundsätzlich unbegrenzten Freizügigkeitsgedanken der Europäischen Union gerecht werden, aber den besonderen Charakter des Ermittlungsverfahrens außer Acht lassen. Diese räumliche Einschränkung ist auch trotz der für die betroffene Person uneingeschränkt geltenden Unschuldsvermutung und trotz des Rechts auf Freiheit geboten, um dem Ziel aus Erwägungsgrund Nummer 3 Rb Überwachungsanordnung, des Schutzes der Allgemeinheit und der Sicherung des eines Strafverfahrens, gerecht zu werden. Der zu überwachenden Person steht insoweit grundsätzlich kein Wahlrecht zu.

Artikel 9 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung eröffnet die Möglichkeit der Übernahme der Maßnahmenüberwachung durch einen ersuchten Staat, in dem die betroffene Person nicht ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies setzt allerdings neben dem Antrag der betreffenden Person auch die Zustimmung des Vollstreckungsstaates voraus, welcher die Überwachung der Maßnahmen zu gewährleisten hat (s. dazu nächsten Abschnitt). Diese Regelung erweitert auf der einen Seite räumlich den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses und wird dem in der EU geltenden Freizügigkeitsgedanken gerecht, stellt auf der anderen Seite aber sicher, dass ein Mitgliedstaat nicht gegen seinen Willen mehr leisten muss, als in Artikel 9 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung festgelegt ist.

Artikel 9 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung gibt den Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ihre zuständigen Behörden der Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zustimmen können. Für die Bundesrepublik Deutschland erfolgt diese Regelung in den §§ 90p Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b, 90r Nummer 3 und Nummer 4 IRG-E.

Artikel 9 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung regelt die Bekanntmachung einer Entscheidung nach Absatz 3 auf europäischer Ebene.

Artikel 10 Rb Überwachungsanordnung beschreibt die Modalitäten, in welcher Form Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses zu stellen sind.

Die zuständige Behörde des Anordnungsstaates stellt sicher, dass an den Vollstreckungsstaat eine Bescheinigung beigefügt wird, für die das in Anhang I wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist (Artikel 10 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung). Eine Vorgabe für den Inhalt der nach Artikel 10 Rb Überwachungsanordnung zu übermittelnden Bescheinigung findet sich in den Erwägungsgründen Nummer 6 und 7 Rb Überwachungsanordnung. Die dort benannten unerlässlichen Angaben finden sich in Anhang I wieder.

Die Bescheinigung, die wegen ihrer standardisierten Form maßgeblich zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung von Ersuchen beiträgt, enthält demnach Angaben

- a) zum Anordnungsstaat,
- b) zu der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
- c) zu der Behörde des anderen Mitgliedstaates, die zu kontaktieren ist, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Überwachung von Maßnahmen eingeholt werden sollen,
- d) zu der zu überwachenden natürlichen Person,
- e) zum Vollstreckungsstaat,

- f) zur Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen, einschließlich einer Zusammenfassung des Sachverhalts und einer Beschreibung der Umstände, unter denen die zur Last gelegte Straftat begangen worden sein soll, Tatzeit und Tatort und Art der Beteiligung der betroffenen Person, der Art und rechtlichen Würdigung der Tat und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die Grundlage für die Entscheidung waren,
- g) zur Art und Dauer der Maßnahmen und
- h) zu sonstigen relevanten Umständen.

Artikel 10 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung statuiert, dass die nach Absatz 1 vom Anordnungs- an den Vollstreckungsstaat zu übermittelnden Dokumente in einer schriftlichen Form zu übermitteln sind, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit ermöglicht. Ferner legt Artikel 10 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den zuständigen Behörden fest. Mit dieser Regelung orientiert sich der Rahmenbeschluss an anderen Rechtsakten der Europäischen Union (z. B. an Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 [EU-RhÜbk, BGBl. 2005 II S. 651], Artikel 9 RbEuHb, Artikel 4 Absatz 1 Rb Sicherstellung, Artikel 4 Absatz 3 Rb Geldsanktionen und Artikel 4 Absatz 2 Rb Einziehung). Einer gesetzgeberischen Umsetzung bedarf es nicht. Die Bundesregierung hat ihre Befugnis, über Ersuchen von EU-Mitgliedstaaten zu entscheiden, gemäß § 74 Absatz 2 IRG auf die Landesregierungen, die wiederum zur weiteren Übertragung an die untergeordneten Behörden berechtigt sind, übertragen. Hiermit geht die Befugnis der zuständigen Behörde einher, unmittelbar mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates in Kontakt zu treten.

Artikel 10 Absatz 1 bis 2 Rb Überwachungsanordnung werden in § 90q IRG-E umgesetzt.

Artikel 10 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung sieht vor, dass die Bescheinigung als Bestätigung der Richtigkeit ihres Inhalts zu unterzeichnen ist. Für das Unterschriftserfordernis besteht kein gesondertes Umsetzungsbedürfnis, da die Unterschrift Bestandteil der Bescheinigung gemäß Artikel 10 Rb Überwachungsanordnung ist.

Nach Artikel 10 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung darf die zu übermittelnde Bescheinigung nur solche Maßnahmen enthalten, zu denen der ersuchte Staat nach Artikel 8 Rb Überwachungsanordnung verpflichtet ist oder sich selbst verpflichtet hat. Die Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 erfolgt in § 90p Absatz 1 Nummer 4 IRG-E.

Artikel 10 Absatz 5 Rb Überwachungsanordnung definiert, welche Angaben die zuständige Behörde des Anordnungsstaats im Rahmen des Ersuchens zu machen hat. Sie muss gegebenenfalls den Zeitraum angeben, für den die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen gilt, und ob eine Erneuerung dieser Entscheidung möglich ist. Des Weiteren gibt sie unverbindlich an, wie lange die Überwachung der Maßnahmen voraussichtlich erforderlich ist, und berücksichtigt dabei alle Umstände des Falles, die bei der Übermittlung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen bekannt sind. Die in diesem Artikel beschriebenen Anforderungen finden sich auch in der Bescheinigung im Anhang I des Rahmenbeschlusses wieder. Eine Umsetzung dieser Regelung erfolgt für an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen in § 90q IRG-E. Für an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen ist eine Umsetzung im IRG nicht erforderlich. Vergleichbar mit der Praxis bei der Umsetzung anderer Rahmenbeschlüsse wie z. B. dem Rb EuHb und dem Rb Geldsanktionen kann eine Regelung in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (im Folgenden: RiVAST) erfolgen.

Artikel 10 Absatz 6 Rb Überwachungsanordnung gibt der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates auf, die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zusammen mit der Bescheinigung jeweils nur einem Mitgliedstaat zu übermitteln. Hierdurch soll

eine parallele Befassung von mehreren Mitgliedstaaten vermieden und für die betroffene Person ein nachvollziehbares Verfahren sichergestellt werden. Für an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen besteht kein Umsetzungsbedarf. Für die Abgabe von Überwachungsmaßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat ist eine Umsetzung in den RiVAST vorgesehen.

Sollte der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats nicht bekannt sein, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, soll sie versuchen, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die durch die Gemeinsame Maßnahme 98/424/JI des Rates vom 29. Juni 1009 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes eingeführten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen (Artikel 10 Absatz 7 Rb Überwachungsanordnung). Für an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen besteht kein Umsetzungsbedarf. Für Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat ist eine Umsetzung in den RiVAST vorgesehen.

Artikel 10 Absatz 8 Rb Überwachungsanordnung regelt die Pflichten einer nicht zuständigen Behörde mit dem Umgang eines an sie gerichteten Ersuchens. Sie hat die Entscheidung zusammen mit der Bescheinigung von Amts wegen der zuständigen Behörde zu übermitteln. Für an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Bescheinigungen besteht kein gesetzlicher Umsetzungsbedarf; eine entsprechende Regelung findet sich in Nummer 17 Absatz 2 RiVAST. Für Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat besteht kein Umsetzungsbedarf.

Artikel 11 Rb Überwachungsanordnung trifft Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Überwachung der Maßnahmen.

Nach Artikel 11 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung liegt die Zuständigkeit für die Überwachung der angeordneten Maßnahmen weiter bei der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats, solange die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die an sie übermittelte Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen nicht anerkennt und die zuständige Behörde des Anordnungsstaats von der Anerkennung in Kenntnis gesetzt hat. Diesbezüglich besteht kein gesetzlicher Umsetzungsbedarf, da der Regelungsinhalt der Systematik des IRG entspricht, wonach die Zuständigkeit bei der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats verbleibt, bis die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Übernahme der Überwachung bewilligt hat (vgl. etwa § 71 Absatz 5 IRG).

Artikel 11 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung regelt die Modalitäten, unter denen die Überwachung von Maßnahmen, nachdem sie auf den Vollstreckungsstaat übergegangen ist, wieder auf den Anordnungsstaat übergeht. Die fünf Gründe für einen Rückübergang finden sich abschließend aufgezählt in den Buchstaben a bis e dieses Absatzes. Genannt sind hier die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der betroffenen Person in einen Staat außerhalb des Vollstreckungsstaates (Buchstabe a), die Rücknahme durch den Anordnungsstaat nach Artikel 13 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung (Buchstabe b), die Ablehnung der Überwachung durch den Vollstreckungsstaat einer durch den Anordnungsstaat geänderten, nicht vom Vollstreckungsstaat mitgeteilten Maßnahme (Buchstabe c), der Zeitablauf im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe b Rb Überwachungsanordnung und die Einstellung der Maßnahmen durch den Vollstreckungsstaat nach Artikel 23 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung (Buchstabe e).

Für an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen erfolgt die Umsetzung des Artikels 11 Absatz 2

- Buchstabe a in § 90w Absatz 5 Nummer 1 IRG-E,
- Buchstabe b in § 90w Absatz 4 Nummer 1 IRG-E,
- Buchstabe c in § 90w Absatz 4 Nummer 3 IRG-E und

- Buchstabe e in § 90w Absatz 5 Nummer 2 IRG-E.

Für Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d Rb Überwachungsanordnung besteht für an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen kein Umsetzungsbedarf, weil in der Bundesrepublik Deutschland kein Zeitraum existiert, während dessen eine Überwachung längstens möglich wäre. Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Befristung einer Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls nicht statthaft, da sich die Frage, ob der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann, nur einheitlich beantworten lässt (OLG Schleswig, SchIHA 1971, S. 69). Diese für die Aussetzung eines nationalen Haftbefehls geltenden Grundsätze müssen zwingend auch für die Behandlung der Überwachung von Maßnahmen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates gelten.

Für an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Bescheinigungen erfolgt die Umsetzung des Artikels 11 Absatz 2 wie folgt:

- Buchstabe a in § 90z Absatz 2 Nummer 1 IRG-E,
- Buchstabe b in § 90z Absatz 1 IRG-E,
- Buchstabe c in § 90z Absatz 2 Nummer 2 IRG-E,
- Buchstabe d in § 90z Absatz 2 Nummer 3 IRG-E und
- Buchstabe e in § 90z Absatz 2 Nummer 4 IRG-E.

Artikel 11 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung verpflichtet die zuständigen Behörden des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaates, einander in Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung zu konsultieren, um so weit wie möglich jede Unterbrechung der Überwachung der Maßnahmen zu vermeiden. Ziel ist vor allem eine lückenlose Überwachung. Dadurch werden auch die in Artikel 2 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung genannten Ziele (Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, Förderung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug, Schutz der Opfer und der Allgemeinheit) verwirklicht. In welcher Form die Konsultationen stattfinden, ist unerheblich. Soweit es um die Konsultationspflicht der zuständigen deutschen Behörde bei an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Ersuchen geht, besteht kein gesetzlicher Umsetzungsbedarf. Die entsprechende Regelung wird in den RiVAST erfolgen. Für an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen besteht kein Umsetzungsbedarf.

Artikel 12 Rb Überwachungsanordnung definiert die Voraussetzungen für die Bewilligungsentscheidung im Vollstreckungsstaat.

Artikel 12 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung regelt, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates bei Einhaltung der Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Verfahrens auf Seiten des Anordnungsstaates die Entscheidung über die Maßnahmen so schnell wie möglich anerkennt, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der nach Artikel 10 Rb Überwachungsanordnung erforderlichen Unterlagen durch die nach Artikel 9 Rb Überwachungsanordnung zuständige Behörde. Die Behörde des avisierten Vollstreckungsstaates kann entweder unverzüglich die für die Überwachung erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie kann sich aber auch entschließen, einen der Gründe für die Nichtanerkennung geltend zu machen („es sei denn, sie [die Behörde] beschließt, einen der Gründe für die Nichtanerkennung nach Artikel 15 geltend zu machen“). Mit dieser Regelung wird dem strafrechtlichen Beschleunigungsgebot Rechnung getragen und das Erreichen eines der Ziele des Rahmenbeschlusses, die Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug, gefördert. Diese Regelung wird für an die Bundesrepublik Deutschland angetragene Überwachungen in § 90v Absatz 2 Satz 1 IRG-E umgesetzt.

Für an einen anderen Mitgliedstaat zu übertragende Maßnahmen besteht kein Umsetzungsbedarf.

Die Umsetzung des Artikels 12 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung, nach dem die Frist für die Anerkennung der Entscheidung über die Maßnahmen um weitere 20 Arbeitstage verlängert wird, wenn gegen die im vorherigen Absatz genannte Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, erfolgt in § 90v Absatz 2 Satz 2 IRG-E.

Nach Artikel 12 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, welche der Einhaltung der in den beiden vorherigen Absätzen genannten Fristen entgegenstehen, die zuständige Behörde des Anordnungsstaates. Hierbei kommt es nicht auf die Form der Unterrichtung an. Jedoch hat die unterrichtende Behörde die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, anzugeben. Mit dieser Ausnahmeklausel wurde in besonders gelagerten Ausnahmefällen Flexibilität ermöglicht. Denn es ist nicht auszuschließen, dass es in Einzelfällen im Rahmen des eingelegten Rechtsmittels zu einer längeren Dauer als 40 Arbeitstage bis zu einer Anerkennung der Maßnahme kommt. Gesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht nicht, eine Regelung in den RiVAST genügt.

Nach Artikel 12 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung kann die zuständige Behörde die Entscheidung über die Anerkennung der Entscheidung über Maßnahmen aufschieben, wenn die Bescheinigung nach Artikel 10 Rb Überwachungsanordnung unvollständig ist oder offensichtlich nicht der Entscheidung über Maßnahmen entspricht, und zwar bis zum Ablauf einer angemessenen Frist für die Ergänzung oder Berichtigung der Bescheinigung. Diese Regelung spiegelt die Aufgabenverteilung im Bewilligungsverfahren wider. Es ist die Aufgabe des Anordnungsstaates, jene Formalitäten zu erfüllen und dem Vollstreckungsstaat zuzuleiten, damit dieser eine Entscheidung treffen kann. Daher können nur vollständige Unterlagen die Fristen nach Artikel 12 Absatz 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung in Gang setzen. Diese Regelung wird in den RiVAST umgesetzt werden.

Artikel 13 enthält Regelungen über die Anpassung von Maßnahmen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Art einer Maßnahme, die nicht mit nationalem Recht vereinbar ist, an die nach ihrem Recht für entsprechende Straftaten geltenden Maßnahmen anpassen. Die angepasste Maßnahme muss so weit wie möglich der im Anordnungsstaat angeordneten Überwachungsmaßnahme entsprechen und darf nicht schwerwiegender als die ursprünglich angeordnete sein (Artikel 13 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung). Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit einer lückenlosen Überwachung sichergestellt werden. Artikel 13 Absätze 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung werden in § 90u Absatz 4 IRG-E umgesetzt.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung kann die zuständige Behörde des Anordnungsstaats, nachdem die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats mitgeteilt hat, dass eine Überwachung nur innerhalb eines bestimmten maximalen Zeitraums möglich ist (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Rb Überwachungsanordnung) oder die Maßnahmen angepasst werden (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f Rb Überwachungsanordnung), entscheiden, das Ersuchen zurückzunehmen. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass die zuständige Behörde des Anordnungsstaates die Herrin des Verfahrens bleibt. Eine Rücknahme des Ersuchens ist dabei nur möglich, solange die Überwachung im Vollstreckungsstaat noch nicht begonnen hat. Somit wird für die betroffene Person ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet. Dadurch, dass die zuständige Behörde des Anordnungsstaates nur bis zum Beginn der Maßnahmen die Möglichkeit hat, sich auf die rechtsstaatlichen Gegebenheiten im Vollstreckungsstaat einzustellen, wird die für die betroffene Person extrem belastende Situation eines „Hin und Her“ vermieden. Daher wurde

im Rahmenbeschluss auch geregelt, dass die Entscheidung über die Rücknahme auf jeden Fall so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der betreffenden Unterrichtung, ergehen und mitgeteilt werden muss. Für an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen erfolgt die Umsetzung des Artikels 13 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung in § 90z Absatz 1 IRG-E. Für an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen bedarf es keiner Umsetzung, da die Vorschrift die möglichen Handlungsweisen des Anordnungsstaates regelt.

In Artikel 14 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung ist eine Liste von 32 Straftatbeständen bzw. Gruppen von Straftatbeständen dargestellt, die auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung der Entscheidung über die Maßnahmen führen kann.

Nach Artikel 14 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung kann diese Liste unter bestimmten Voraussetzungen erweitert oder abgeändert werden. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Straftat im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme von im Höchstmaß mindestens drei Jahren bedroht ist. Diese Regelung stellt eine Abweichung von § 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG dar, welcher für den Regelungsbereich der internationalen Vollstreckungshilfe generell die gegenseitige Sanktionierbarkeit verlangt. Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings in einer Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung mitgeteilt (Ratsdokument 14568/09 vom 22. Oktober 2009), dass sie Artikel 14 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung in Bezug auf alle dort genannten Straftaten nicht anwenden wird, so dass weitere Ausführungen zu den benannten Straftatbeständen sich erübrigen.

Nach Artikel 14 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung kann der Anordnungsstaat bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, die Anerkennung der Entscheidung über Maßnahmen davon abhängig machen, dass die der Entscheidung zugrundeliegenden Handlungen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaates eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat. Nach § 90p Absatz 1 Nummer 1 IRG-E prüft die zuständige deutsche Behörde in jedem Fall, ob auch wegen der der Entscheidung zugrundeliegenden Tat nach deutschem Recht eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können.

Artikel 15 Rb Überwachungsanordnung regelt die Gründe, aus denen die Übertragung der Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zurückgewiesen werden kann. Nach Artikel 15 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung gibt es acht Gründe für die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates, die Anerkennung der Entscheidung über Maßnahmen abzulehnen.

Der Grund für die Nichtanerkennung aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung wird zweistufig umgesetzt: zum einen als Zulässigkeitsvoraussetzung in § 90q IRG-E, zum anderen als Ablehnungsgrund in § 90r Nummer 1 IRG-E. Diese Norm sieht vor, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates die Überwachung der Maßnahmen ablehnen kann, wenn die Bescheinigung nach Artikel 10 Rb Überwachungsanordnung unvollständig ist oder der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates gesetzten angemessenen Frist vervollständigt oder berichtigt wurde. Fehlt die Bescheinigung im Sinne des Artikels 10 des Rahmenbeschlusses oder eine der wesentlichen Angaben, ist die Überwachung der Maßnahme gemäß § 90q Absatz 1 IRG-E unzulässig. Anders verhält es sich hingegen bei einigen unwesentlichen Angaben, die in dem Formular, auf das sich die Mitgliedstaaten zur äußerlichen Gestaltung der Bescheinigung nach Artikel 10 des Rahmenbeschlusses geeinigt haben und das in dessen Anhang abgebildet ist, enthalten sind. Das Formular stellt sowohl für die Behörden des Anordnungsstaates als auch für die Behörden des Vollstreckungsstaates eine praktische Hilfe und Erleichterung dar. Die Zulässigkeit einer in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführenden Überwachung soll davon abhängig ge-

macht werden, dass die Bescheinigung dem Vordruck des Anhangs zum Rahmenbeschluss entspricht. Allerdings ist es nicht notwendig, dass sämtliche in dem Formular vorgesehene Angaben enthalten sind. Sonst müsste ein grundsätzlich bewilligungsfähiges Rechtshilfeersuchen wegen geringfügiger Unvollständigkeiten oder Abweichungen von dem Formular abgelehnt werden. Fehlt eine der Angaben, die in dem Formular genannt sind, ergibt sich jedoch die Information aus der Entscheidung oder anderen beigefügten Unterlagen, ist das Ersuchen nicht zwingend unzulässig (siehe auch § 90q Absatz 2 IRG-E). Es steht in solchen Fällen im Ermessen der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates, ob das Ersuchen abgelehnt werden soll oder nicht, § 90r Nummer 1 IRG-E.

Die nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b geregelte Möglichkeit der Ablehnung bei fehlender örtlicher Zuständigkeit des Vollstreckungsstaates oder Wahl anderer als in Artikel 8 Absatz 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung aufgeführter Maßnahmen wird in § 90p Absatz 1 Nummer 3 und 4 IRG-E umgesetzt.

Die Umsetzung der Ne-bis-in-idem-Regelung aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c Rb Überwachungsanordnung findet sich in § 90p Absatz 3 Nummer 2 IRG-E.

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Rb Überwachungsanordnung, wonach der Vollstreckungsstaat bei fehlender innerstaatlicher Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrundeliegenden Straftat die Übernahme der Maßnahme ablehnen kann, wurde in § 90p Absatz 1 Nummer 1 IRG-E unter Beachtung der besonderen Regelung für Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen – in Absatz 2 – normiert.

Die Verweigerung der Anerkennung der Entscheidung über Maßnahmen bei Verjährung nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e Rb Überwachungsanordnung wurde in § 90p Absatz 3 Nummer 3 IRG-E umgesetzt.

Keiner Umsetzung in nationales Recht bedurfte Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Rb Überwachungsanordnung, wonach die Überwachung von Maßnahmen bei Immunität der betroffenen Person nach dem Recht des Vollstreckungsstaates unmöglich ist. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in dem aufgrund § 90o IRG-E auch für den umzusetzenden Teil des IRG geltenden § 77 Absatz 2 IRG.

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g Rb Überwachungsanordnung, wonach die Vollstreckung wegen fehlender Verantwortlichkeit aufgrund des Alters abgelehnt werden kann, findet seine Umsetzung in § 90p Absatz 3 Nummer 1 IRG-E.

Bei dem Grund für die Nichtanerkennung aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h Rb Überwachungsanordnung erfolgt die Umsetzung als Ablehnungsgrund in § 90r Nummer 2 IRG-E. Danach kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates die Überwachung von Maßnahmen ablehnen, wenn sie es im Falle eines Verstoßes gegen die Überwachungsmaßnahme ablehnen müsste, die betroffene Person nach Maßgabe Rb EuHb zu übergeben. Die Ausgestaltung als Ablehnungsgrund mit Ermessensspielraum ist hier geboten. In Fällen beispielsweise, in denen die Schutzinteressen der betroffenen Person gegenüber den Interessen der Strafrechtspflege überwiegen, kann es in Betracht kommen, ein Ersuchen auf Überwachung von Maßnahmen zu bewilligen, selbst wenn die betroffene Person bei einem Verstoß gegen die Maßnahme nicht ausgeliefert werden könnte. In anderen Konstellationen überwiegen möglicherweise die Interessen der Strafrechtspflege mit der Folge, dass eine Übernahme der Überwachung von Maßnahmen abgelehnt wird. Dies dürfte wiederum regelmäßig dazu führen, dass die betroffene Person in Untersuchungshaft genommen wird oder dort verbleibt. Es handelt sich damit um eine Abwägungsentscheidung, für die ein Ermessensspielraum erforderlich ist.

Kein Fall des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe h Rb Überwachungsanordnung sind die Konstellationen, in denen die zu überwachende Person vor oder nach der Anerkennung der Entscheidung und Übernahme der Maßnahmenüberwachung in Untersuchungshaft

oder Strafhaft durch den Vollstreckungsstaat genommen wird. Dies stellt kein Auslieferungshindernis dar. Der Rb EUHb sieht für solche Fälle lediglich eine Aufschiebung gemäß Artikel 24 Absatz 1 oder eine vorübergehende Auslieferung gemäß Artikel 24 Absatz 2 vor. Jedoch ist die Frage aufzuwerfen, wie mit den angeordneten Maßnahmen in solchen Fällen umzugehen ist. So kann die zu überwachende Person z. B. keiner Meldepflicht bei einer Polizeibehörde mehr nachkommen. Weiterhin könnte aber z. B. ein Kontaktverbot notwendig sein, da in Strafhaft keine Briefkontrolle stattfindet und im Rahmen der Untersuchungshaft nur im Rahmen des aktuellen Verfahrens. Sollte die Überwachung durch den Vollstreckungsstaats bereits begonnen haben, wäre dieser nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung verpflichtet, die zuständige Behörde des Anordnungsstaates um Auskunft zu ersuchen, ob unter den gegebenen Umständen noch eine weitere Überwachung – zumindest mit dem aktuellen Maßnahmenkatalog – sinnvoll ist. Über diese Mitteilungspflicht hat dann der Anordnungsstaat die Möglichkeit, eine weitere Entscheidung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung zu treffen und gegebenenfalls einen angepassten Maßnahmenkatalog zu bestimmen. Noch vor der Anerkennung der Entscheidung wäre im Wege der Konsultationen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und b Rb Überwachungsanordnung auch die Möglichkeit der Änderung des Maßnahmenkataloges für den Anordnungsstaat zu eröffnen. Einer speziellen Regelung bedarf es daher nicht.

Die Gründe für die Nichtanerkennung aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b bis g Rb Überwachungsanordnung werden als Zulässigkeitsvoraussetzungen umgesetzt. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu Abweichungen bei der Rechtsanwendung kommt, die von einem unterschiedlichen Ermessensgebrauch herrühren. Dies erhöht die Rechtssicherheit im internationalen Rechtshilfeverkehr. Darüber hinaus wird durch diese Ausgestaltung als Kriterien der Zulässigkeit sichergestellt, dass die Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit immer durch ein Gericht erfolgen, gegen die die zu überwachende Person sofortige Beschwerde einlegen kann (§ 90u Absatz 5 IRG-E), sofern sie beschwert ist. Eine Beschwerde liegt nur vor, wenn das Ersuchen für unzulässig erklärt wurde oder Maßnahmen angepasst werden mussten. Insbesondere im letztgenannten Fall wäre zu prüfen, ob die angepasste Maßnahme schwerwiegender ist als die ursprüngliche. Die Staatsanwaltschaft kann ebenso sofortige Beschwerde einlegen. Sie kann auch im Rahmen des Rechtsmittels eine Überprüfung der Anpassung der Maßnahmen insgesamt vornehmen lassen, so z. B. wenn die angepasste Maßnahme nicht so weit wie möglich der ursprünglichen Maßnahme entspricht.

Die in Artikel 15 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung auferlegte Pflicht, den Anordnungsstaat in den in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Fällen zu konsultieren, bevor wegen dieser Verweigerungsgründe keine Anerkennung erfolgt, wird hinsichtlich des Verweigerungsgrundes aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung in den RiVASt mit der Maßgabe umgesetzt werden, dass die zuständige deutsche Behörde ihrer Konsultationspflicht nachkommt, indem sie der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates eine Frist zur Vorlage, Vervollständigung oder Korrektur der Bescheinigung setzt. Die Umsetzung der Regelung entsprechend Artikel 15 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung erfolgt für an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen in § 90s Absatz 3 Satz 2 IRG-E und für an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen in § 90z Absatz 1 IRG-E. Hiernach teilt die Behörde der Vollstreckungsstaates der Behörde des Anordnungsstaates mit, wenn sie trotz der Erkenntnis, dass ein Auslieferungshindernis besteht, bereit ist, die Überwachung der Maßnahme zu übernehmen. Ausgehend von dem Grundprinzip, wonach die zuständige Behörde des Anordnungsstaates die alleinige Herrin des Verfahrens bis zur Übernahme der Maßnahmen durch den Vollstreckungsstaat ist, kann diese entscheiden, ob sie das Ersuchen zurücknehmen will oder ein mögliches Auslieferungshindernis in Kauf nimmt. Auch mit dieser Regelung wird zugunsten der betroffenen Person und der für diese geltenden Unschuldsvermutung ein praktischer Ausgleich zwischen den gegebenenfalls widerstreitenden Rechts- und Interessenlagen von Anordnungs- und Vollstreckungsstaat geschaffen.

Für Artikel 16 Rb Überwachungsanordnung, nach dem auf die Überwachung der Maßnahmen das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar ist, besteht kein Umsetzungsbedarf.

Artikel 17 Rb Überwachungsanordnung enthält Regelungen für Fälle, in denen die Überwachung der Maßnahmen verlängert werden soll. Läuft der Zeitraum ab, während dessen im Vollstreckungsstaat maximal eine Überwachung stattfinden kann, und sind die Maßnahmen weiterhin erforderlich, kann die zuständige Behörde des Anordnungsstaats die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ersuchen, die Überwachung der Maßnahmen angesichts der Umstände des jeweiligen Falles und der voraussichtlichen Folgen für die Person in dem Falle, dass die Überwachung endet, zu verlängern. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats gibt an, für welchen Zeitraum diese Verlängerung voraussichtlich erforderlich ist. Auch diese Regelung dient dem Ziel des Rahmenbeschlusses, die Untersuchungshaft zugunsten der Anwendung von alternativen Maßnahmen zu vermeiden und die Allgemeinheit zu schützen. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollen auch bei der befristeten Überwachung von Maßnahmen angehalten werden im Dialog zu bleiben, um bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Überwachung von Maßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft zu gewährleisten. Für an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen besteht kein Umsetzungsbedarf, weil, wie bereits zu Artikel 13 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung ausgeführt, in der Bundesrepublik Deutschland keine Höchstdauer für Überwachungsmaßnahmen vorgesehen ist. Für an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen erfolgt die Umsetzung in § 90y Absatz 4 und 5 IRG-E.

Artikel 18 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung legt fest, dass grundsätzlich die zuständige Behörde des Anordnungsstaates für alle weiteren Entscheidungen nach Übernahme der Überwachung der Maßnahmen durch den Vollstreckungsstaat, wie Erneuerung, Überprüfung oder Rücknahme der Entscheidung, Änderung der Maßnahmen oder Ausstellen eines Haftbefehls, zuständig ist. Bei dem Vollstreckungsstaat verbleibt gemäß Artikel 3 Rb Überwachungsanordnung ohne Ausnahme die Zuständigkeit für den Schutz der Opfer, der Allgemeinheit und der inneren Sicherheit im Sinne des Artikels 72 AEUV. Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass die zuständige Behörde des Anordnungsstaates Herrin des Verfahrens bleibt. Hier besteht ein Unterschied zum Rb Bewährungsüberwachung. Mit der Regelung in dessen Artikel 14 Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten sich darauf geeinigt, dass der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates die Entscheidungskompetenz für alle Folgeentscheidungen übertragen werden soll. Diese unterschiedlichen Regelungen lassen sich mit den dem jeweiligen Rahmenbeschluss zugrundeliegenden Regelungsbereichen erklären. Der Rb Überwachungsanordnung trifft Regelungen für das Erkenntnisverfahren und der Rb Bewährungsüberwachung schafft Regelungen für das Vollstreckungsverfahren.

Hinsichtlich der Regelung in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Rb Überwachungsanordnung, wonach der Anordnungsstaat weiterhin für den Erlass eines Haftbefehls oder einer vergleichbaren Entscheidung zuständig ist, präzisiert Erwägungsgrund Nummer 9 Rb Überwachungsanordnung, dass Untersuchungshaft insbesondere nach einem Verstoß gegen die Maßnahmen oder nach der Nichteinhaltung der Verpflichtung, Ladungen zu Vernehmungen oder zu Gerichtsverhandlungen in einem Strafverfahren nachzukommen, angeordnet werden könnte. Diese Verstöße gegen das in die betroffene Person gesetzte Vertrauen können auch nach den Regelungen des § 116 Absatz 4 Nummer 1 und 2 StPO nach nationalem Recht grundsätzlich zu einer Anordnung des Vollzuges eines zunächst ausgesetzten Haftbefehls führen.

Umsetzungsbedarf hinsichtlich des Artikels 18 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung besteht nicht, da mit dem Stellen eines Ersuchens nicht die Übertragung von Befugnissen im Ermittlungs- und Strafverfahren an den Vollstreckungsstaat einhergeht. Diese verbleiben bei der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats. Insoweit entspricht der Regelungsgehalt dem Grundsatz der Souveränität der Mitgliedstaaten.

Auch die Regelung in Artikel 18 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung, wonach auf die nach Absatz 1 ergangenen Entscheidungen das Recht des Anordnungsstaats anwendbar ist, bedarf aus den vorgenannten Gründen keiner Umsetzung.

Die Vorschrift des Artikels 18 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung wird für an die Bundesrepublik Deutschland übersandte Bescheinigungen in § 90x IRG-E umgesetzt. Die Implementierung des im Rahmenbeschluss festgelegten besonderen Anerkennungsverfahrens in das deutsche Recht ist für abzugebende Überwachungen nicht erforderlich.

In Artikel 18 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung ist geregelt, welche Handlungsoptionen die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates hat, wenn die zuständige Behörde des Anordnungsstaates die Maßnahmen ändert. Grundsätzlich kann eine Anpassung der geänderten Maßnahme gemäß Artikel 13 Rb Überwachungsanordnung unter Berücksichtigung des nationalen Rechts erfolgen (Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung) oder die Überwachung der Maßnahme abgelehnt werden, sofern deren Art nicht im Vollstreckungsstaat von Artikel 8 Absatz 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung umfasst ist (Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b Rb Überwachungsanordnung). Die in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Behörde hat daher z. B. die Übernahme der Überwachung abzulehnen, wenn die im Anordnungsstaat verhängte Pflicht, einen Geldbetrag zu hinterlegen, in die hierzulande nicht als Überwachungsmaßnahme bekannte Verpflichtung geändert wird, kein Fahrzeug zu führen. Die Umsetzung von Artikel 18 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung erfolgt in § 90x IRG-E.

Wird im Vollstreckungsstaat ein Ermittlungsverfahren gegen die zu überwachende Person geführt und liegen diesem Ermittlungsverfahren andere strafbare Handlungen zugrunde als dem Rechtshilfeverfahren, so stellt Artikel 18 Absatz 5 Rb Überwachungsanordnung klar, dass die zuständige Behörde des Anordnungsstaats trotzdem weiterhin für Folgeentscheidungen im Überwachungsverfahren zuständig bleibt. Sollte aufgrund des Ermittlungsverfahrens im Vollstreckungsstaat ebenfalls eine Untersuchungshaft vollzogen oder der erlassene Haftbefehl außer Vollzug gesetzt werden, ändert auch dieser Umstand nichts an der Zuständigkeit der Behörde des Anordnungsstaats betreffend sein Verfahren. Um jedoch divergierende Entscheidungen oder unmöglich zu erbringende Auflagen und Weisungen zu verhindern, ist hier – wie oben bereits dargelegt – der Weg über Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung offen. Es besteht kein Umsetzungsbedarf, weil der Regelungsinhalt des Artikels 18 Absatz 5 Rb Überwachungsanordnung der geltenden deutschen Rechtslage entspricht.

Artikel 19 Rb Überwachungsanordnung behandelt die Pflichten der beteiligten Behörden. Die nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 des Rahmenbeschlusses bestehende Auskunftspflicht der Behörde des Anordnungsstaates gegenüber der Behörde des Vollstreckungsstaates bedarf keiner gesetzlichen Umsetzung. Es kann eine Regelung in den RiVAST erfolgen. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaates beantwortet Auskunftsersuchen des Vollstreckungsstaates umgehend, gegebenenfalls indem sie eine Entscheidung über die Verlängerung oder Änderung der Maßnahmen trifft (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Rb Überwachungsanordnung). Eine solche weitere Entscheidung kann personenbezogene Daten enthalten, die noch nicht im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Ersuchen übermittelt wurden. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht insoweit für die Übermittlung an einen anderen Mitgliedstaat; eine Umsetzung erfolgt im Rahmen der Mitteilungspflicht einer weiteren Entscheidung nach Artikel 19 Absatz 5 Rb Überwachungsanordnung. Für bloße Auskünfte im Rahmen von an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen und Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat kann eine entsprechende Regelung in den RiVAST erfolgen.

Artikel 19 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung regelt das zwischen den betroffenen Behörden anzuwendende Verfahren bei einer Fristverlängerung für die Überwachung von Maßnahmen. Für an die Bundesrepublik Deutschland übertragene Überwachungsmaß-

nahmen besteht kein Umsetzungsbedarf, da ausschließlich Pflichten der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats geregelt werden. Für an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Bescheinigungen ist keine gesetzliche Umsetzung erforderlich. Eine Aufnahme in die RiVAST genügt. Sollte eine Verlängerung der Überwachung nicht gewollt sein bzw. nicht in Betracht kommen, endet die Überwachung für den Vollstreckungsstaat. Für den Anordnungsstaat kommen in diesem Fall drei Handlungsmöglichkeiten in Betracht:

- Es findet keine weitere Überwachung statt, weil z. B. die Ermittlungen abgeschlossen sind und ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wird;
- der Haftbefehl gegen die betroffene Person wird – aus welchen Gründen auch immer – in Vollzug gesetzt;
- es findet eine weitere Überwachung im Anordnungsstaat statt, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind.

Für die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats besteht in diesen Fällen kein Handlungsbedarf mehr; das Ersuchen erledigt sich mit Ablauf des Überwachungszeitraums automatisch. Aus diesem Grund enthält auch Artikel 11 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung für diesen Fall keine Regelung zum Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung vom ersuchten auf den ersuchenden Mitgliedstaat.

Entsprechend Artikel 19 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unverzüglich über jeden Verstoß gegen eine Maßnahme und über alle sonstigen Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach Artikel 18 Rb Überwachungsanordnung über die getroffene Maßnahme nach sich ziehen könnten. Diese Vorschrift wird durch § 90w Absatz 3 Nummer 3 IRG-E umgesetzt, wie auch die Umsetzung der Maßgabe, wonach die Meldung unter Verwendung des in Anhang II des Rahmenbeschlusses wiedergegebenen Formblatts erfolgen soll.

Artikel 19 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung trifft Regelungen im Hinblick auf die Vernehmung einer betroffenen Person bevor eine neue Entscheidung über die bereits angeordnete Maßnahme getroffen wird. Insbesondere wird in dieser Regelung die Möglichkeit der Vernehmung per Telefon- oder Videokonferenz unter dem Hinweis auf die Vermeidung von Kosten und Schwierigkeiten bei der Überstellung der betroffenen Person eröffnet. Dies kann nach dem Erwägungsgrund Nummer 10 Rb Überwachungsanordnung auch dazu dienen, unnötige Kosten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Überstellung einer Person, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, zu einer Vernehmung oder Gerichtsverhandlung zu vermeiden.

Regelungsgegenstand des Artikels 19 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung sind Konstellationen, in denen das Recht des Anordnungsstaats vorsieht, dass die zu überwachende Person vor einer Folgeentscheidung, beispielsweise über die Verlängerung einer Maßnahme, angehört werden muss. Um der zu überwachenden Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet, die Anreise in den Anordnungsstaat zu ersparen, kann die zuständige Behörde des Anordnungsstaats die Vernehmung per Telefon- oder Videokonferenz durchführen, sofern solche Vernehmungen in völkerrechtlichen Übereinkünften und Übereinkünften nach dem Recht der Europäischen Union vorgesehen sind. Im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Vernehmungen des Beschuldigten per Videokonferenz möglich nach Artikel 10 Absatz 9 Satz 1 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: EU-RhÜbk) oder – nach Inkrafttreten – gemäß Artikel 9 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Zusatzprotokolls des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen des Europarates (im Folgenden: 2. ZP-EuRhÜbk). Das zuständige deutsche Gericht könnte daher nach den Voraussetzungen der genannten Übereinkommen die betroffene Person vor einer

Entscheidung über eine Verlängerung oder Änderung der Maßnahmen per Videokonferenz anhören. Die Vorschrift des Artikels 19 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung ist deklaratorischer Natur. Ein Umsetzungsbedarf besteht daher nicht.

Artikel 19 Absatz 5 Rb Überwachungsanordnung begründet eine weitere Mitteilungspflicht der Behörde des Anordnungsstaates. Sie unterrichtet die Behörde des Vollstreckungsstaates unverzüglich in den Fällen, in denen eine weitere Entscheidung zur bestehenden Entscheidung (Verlängerung oder Änderung der Maßnahmen) getroffen oder ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über Maßnahmen eingelegt wurde. Mit „Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung“ ist ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss, mit dem der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt und die Maßnahmen angeordnet wurden, gemeint. Im deutschen Strafverfahren kann die Staatsanwaltschaft gegen die Außervollzugsetzung und Anordnung von Maßnahmen Beschwerde gemäß § 304 StPO einlegen. Die zu überwachende Person kann Beschwerde einlegen, wenn sie die Weisungen und Beschränkungen für übermäßig belastend hält (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage, § 116 Randnummer 31). Die Umsetzung des Artikels 19 Absatz 5 Rb Überwachungsanordnung erfolgt für Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat in § 90y Absatz 3 IRG-E. Für an die Bundesrepublik Deutschland übertragene Überwachungen besteht kein Umsetzungsbedarf.

Wurde das Ersuchen über die Überwachung von Maßnahmen zurückgenommen (etwa weil die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Maßnahmen angepasst hat), so beendet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Überwachung, sobald sie von der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats über die Rücknahme des Ersuchens gebührend in Kenntnis gesetzt wird (Artikel 19 Absatz 6 Rb Überwachungsanordnung). Dem Umsetzungsbedarf wird in § 90w Absatz 4 Nummer 1 IRG-E nachgekommen.

Inhalt des Artikels 20 Rb Überwachungsanordnung sind Unterrichtungspflichten des Vollstreckungsstaats.

Artikel 20 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung regelt die Mitteilungspflichten einer Behörde des Vollstreckungsstaates für die Fälle, in denen sie ersucht wird, die Überwachung von Maßnahmen zu übernehmen, sie jedoch hierfür nicht zuständig ist. Sie ist dann verpflichtet, die zuständige Behörde des Anordnungsstaats darüber zu informieren, an welche Behörde sie diese Entscheidung weitergeleitet hat. Die Weiterleitungspflicht ergibt sich aus der Regelung in Artikel 10 Absatz 8 Rb Überwachungsanordnung, wonach die unzuständige Behörde im Vollstreckungsstaat alle zum Ersuchen gehörenden Unterlagen an die zuständige Behörde von Amts wegen zu übermitteln hat. Erfasst sind daher nur die Fälle, in denen die Behörde, an die das Ersuchen gerichtet war, dieses an die zuständige Behörde in demselben Mitgliedstaat weiterleitet. Sollte der Vollstreckungsstaat nicht zuständig sein, weil z. B. die zu überwachende Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat, ist das Ersuchen unzulässig und die Bewilligung zu versagen. Gesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht für Artikel 20 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung nicht. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in Nummer 17 Absatz 2 RiVAST.

Artikel 20 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung legt weitere Unterrichtungspflichten der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates gegenüber der zuständigen Behörde des Anordnungsstaates fest. Im Unterschied zum ersten Absatz besteht hier ein Formerfordernis. Die Unterrichtung hat in einer Form zu erfolgen, die den schriftlichen Nachweis ermöglicht. Die Umsetzung erfolgt in § 90w Absatz 3 und 6 IRG-E.

Der in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung benannte Wohnsitzwechsel der betroffenen Person ist in § 90w Absatz 3 Nummer 1 IRG-E umgesetzt. Die Mitteilungspflicht aus Buchstabe c bei Unauffindbarkeit der betroffenen Person findet sich in § 90w Absatz 3 Nummer 2 IRG-E wieder. Die sich bei Einlegung eines Rechtsbehelfs ergebende Mitteilungspflicht aus Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d Rb Überwa-

chungsanordnung und die Mitteilungspflicht der Entscheidung über die Anerkennung der Maßnahmen und das Ergreifen aller damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen aus Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e Rb Überwachungsanordnung wird in die RiVAST aufgenommen. Die sich aus der Regelung des nachfolgenden Buchstaben f ergebende Pflicht zur Mitteilung der Entscheidung, Überwachungsmaßnahmen anzupassen, wird ebenfalls in den RiVAST geregelt. Der in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g Rb Überwachungsanordnung geregelten Fall einer Mitteilungspflicht, wenn die Überwachung der Maßnahmen nicht übernommen wird, bedarf keiner Umsetzung, da es die Gepflogenheiten im Rechtshilfeverkehr gebieten, eine solche abschließende Entscheidung mitzuteilen.

Bezüglich der Begründungspflicht aus Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g Rb Überwachungsanordnung besteht ein Umsetzungsbedarf. Eine entsprechende Pflicht zur Begründung der ablehnenden Bewilligungsentscheidung wurde in § 90s Absatz 4 Satz 1 IRG-E aufgenommen; die Begründungspflicht für die Zulässigkeitsentscheidung ergibt sich aufgrund ihrer Rechtsmittelfähigkeit aus § 77 Absatz 1 IRG in Verbindung mit § 34 StPO. Im Unterschied zu sonstigen Fällen der Rechtshilfe dürfte es für die betroffene Person nachteilig sein, wenn an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen abgelehnt werden, weil dies Untersuchungshaft im Ausland anstelle von Überwachungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland bedeuten dürfte. Für den Fall, dass Ablehnungsgründe geltend gemacht werden und die betroffene Person in ihren subjektiven Rechten betroffen ist, sollen ihr Rechtsschutzmöglichkeiten zustehen. Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit der ablehnenden Bewilligungsentscheidung ist erforderlich, dass dieser eine Begründung beigefügt wird. Die ausländische Behörde ist über die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens zu informieren. Hierzu zählen allerdings nicht nur die Ablehnungsgründe des § 90r IRG-E, sondern auch, wenn die fehlende Zulässigkeit des Ersuchens zu einer Ablehnung desselben führt.

Einer Umsetzung der in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Rb Überwachungsanordnung postulierten Mitteilungspflicht von der Festsetzung eines maximalen Zeitraumes für die Überwachung der Maßnahme bedarf es nicht, weil in der Bundesrepublik Deutschland keine Höchstdauer für die Überwachung von Maßnahmen vorgesehen ist. Maßgeblich für die Bestimmung des maximalen Zeitraums der Zulässigkeit der Überwachung von Maßnahmen ist bei Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Rb Überwachungsanordnung nicht der Zeitraum der Maßnahme, um deren Überwachung ursprünglich ersucht wurde, sondern der Zeitraum der ursprünglichen Maßnahme einschließlich aller potentiellen Verlängerungen. Dies ergibt sich aus der Klarstellung in Erwägungsgrund Nummer 7 Rb Überwachungsanordnung.

Artikel 21 Rb Überwachungsanordnung regelt die Auslieferung der zu überwachenden Person vom Vollstreckungsstaat an den Anordnungsstaat im Falle der nicht freiwilligen Rückkehr (vgl. hierzu Erwägungsgrund Nummer 12 Rb Überwachungsanordnung), wenn ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung ergangen ist. In Artikel 21 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung ist die Übergabe der betroffenen Person unter Anwendung des Rb EuHb geregelt. Mit dieser Regelung soll es im Einklang mit Erwägungsgrund Nummer 12 Rb Überwachungsanordnung ermöglicht werden, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet und insbesondere sichergestellt ist, dass die betroffene Person vor Gericht erscheint. Kehrt die betroffene Person nicht freiwillig in den Anordnungsstaat zurück, kann sie an diesen im Einklang mit dem Rb EuHb ausgeliefert werden. Umsetzungsbedarf besteht insoweit nicht. Die Voraussetzungen, unter denen eine Auslieferung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls erfolgt, sind in den §§ 2 ff., 78 ff. IRG geregelt.

Artikel 21 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung erweitert in diesem Zusammenhang den Anwendungsbereich des Rb EuHb. Dies bedeutet, dass ein Europäischer Haftbefehl nicht nur bei Handlungen erlassen werden könnte, die nach den Rechtsvorschriften des Anordnungsstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind. Hintergrund für die

Regelung des Artikels 21 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung ist, dass Überwachungsmaßnahmen im Allgemeinen in Fällen weniger schwerwiegender Straftaten aus Verhältnismäßigkeitsgründen als milderes Mittel angewandt werden und in solchen Fällen die Möglichkeit bestehen soll, dass der Anordnungsstaat dennoch die Übergabe der betroffenen Person verlangen kann (vgl. Erwägungsgrund Nummer 13 Rb Überwachungsanordnung). Allerdings kann nach Artikel 21 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen, dass er auch Artikel 2 Absatz 1 Rb EuHb, welcher in der Bundesrepublik Deutschland in § 81 Nummer 1 und 2 IRG umgesetzt ist, bei der Entscheidung über die Übergabe der betroffenen Person an den Anordnungsstaat anwenden wird.

Durch den Ausschluss der Anwendbarkeit des Artikels 2 Absatz 1 Rb EuHb in Artikel 21 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung verringern sich die Möglichkeiten des Vollstreckungsstaats, die Auslieferung von zu überwachenden Personen zu verweigern. Diese Begrenzung der Zurückweisungsgründe eines Auslieferungsersuchens würde für deutsche und ausländische Staatsangehörige gleichermaßen gelten. Eine Beibehaltung der Zurückweisungsgründe des Artikels 2 Absatz 1 Rb EuHb ermöglicht den zuständigen deutschen Behörden einen größeren Ermessensspielraum, soweit es darum geht, Ersuchen um Überwachung von Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h Rb Überwachungsanordnung zurückzuweisen. Danach kann ein Ersuchen abgelehnt werden, wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats es im Falle eines Verstoßes gegen Maßnahmen ablehnen müsste, die zu überwachende Person auszuliefern. Auch diese Regelung kann dem Schutz von Personen dienen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Eine Erklärung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung abzugeben, hätte darüber hinaus den Vorteil, dass Auslieferungsersuchen, die unmittelbar auf die §§ 80 ff. IRG gestützt werden, nicht anders behandelt werden müssen, als Auslieferungsersuchen, die gestellt werden, weil die zu überwachende Person gegen Maßnahmen verstoßen hat.

Die Beibehaltung der Anwendbarkeit des Artikels 2 Absatz 1 Rb EuHb kann zwar im Einzelfall dazu führen, dass ein anderer Mitgliedstaat davon absieht, ein Ersuchen um Überwachung von Maßnahmen zu stellen und gleichzeitig einen bestehenden Haftbefehl nicht außer Vollzug setzt. Dies hätte dann zur Folge, dass die betroffene Person bis zur Durchführung der Hauptverhandlung in diesem Mitgliedstaat in Untersuchungshaft bliebe. Allerdings werden diese Sachverhalte nur selten vorkommen, da es in den Fällen des Artikels 2 Absatz 1 Rb EuHb um geringfügige Straftaten geht. In diesen Konstellationen wird im Regelfall der Erlass eines Haftbefehls aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht in Betracht kommen. Wird jedoch kein Haftbefehl gegen die betroffene Person erlassen oder vergleichbar direkt Maßnahmen zur Überwachung angeordnet, findet der Rb Überwachungsanordnung keine Anwendung.

Es ist beabsichtigt, eine Erklärung im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung abzugeben. Damit würde Artikel 21 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung nicht zur Anwendung kommen. Die zuständigen Behörden könnten dann Auslieferungsersuchen auch aus den Gründen des § 80 Nummer 1 und 2 IRG zurückweisen. Dies dient dem Schutz von zu überwachenden Personen, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Artikel 21 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung, wonach das Generalsekretariat des Rates die Angaben nach Artikel 21 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung allen Mitgliedstaaten zugänglich macht, bedarf keiner Umsetzung.

Artikel 22 Rb Überwachungsanordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sich die beteiligten Behörden konsultieren. Eine Konsultation ist eine intensivere Kommunika-

tionsform als beispielsweise eine Unterrichtung im Sinne des Artikels 19 Rb Überwachungsanordnung, da bei dieser nicht nur ein bestimmter Umstand mitgeteilt wird, sondern sie darauf gerichtet ist, die Sichtweise der anderen involvierten Behörde zu erfahren und in den eigenen Abwägungsprozess mit einzubeziehen.

In Artikel 22 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung sind die Verfahrensschritte vor (Buchstaben a und b) und nach Übernahme der Überwachung genannt, die eine Konsultation erforderlich werden lassen können (Buchstaben b und c).

Die Regelung des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe c Rb Überwachungsanordnung, wonach eine Konsultation nach erfolgtem schwerwiegenden Verstoß der betroffenen Person gegen Maßnahmen erfolgen soll, geht dabei über diejenige des Artikels 19 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung hinaus. Bei Artikel 19 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die zuständige Behörde des Anordnungsstaats über jeden Verstoß gegen eine Maßnahme. Hierunter können auch leichtere Verstöße fallen, wie z. B. das einmalige Nichtnachkommen einer Meldeaufforderung durch die zu überwachende Person. Artikel 19 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung hat nicht vorrangig Verstöße zum Gegenstand, die dazu führen, dass der Haftbefehl in Vollzug gesetzt wird. Anders bei Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c Rb Überwachungsanordnung. Dort geht es um schwerwiegende Verstöße und mithin Verstöße, die dazu führen können, dass der Haftbefehl, sofern ein solcher bereits erlassen ist, gegen die zu überwachende Person in Vollzug gesetzt wird. Es soll ein Austausch über die nötigen Informationen ermöglicht werden. Ziel ist es dabei, zu verhindern, dass gegen die zu überwachende Person aus nicht gerechtfertigten Gründen oder aus Missverständnissen ein Haftbefehl in Vollzug gesetzt, die zu überwachende Person ausgeliefert und im Anordnungsstaat in Untersuchungshaft genommen wird, oder gerade nicht.

Artikel 22 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung stellt die der zuständigen Behörde des Anordnungsstaates obliegenden Schutzpflichten gegenüber Opfern und der Allgemeinheit klar. Für Artikel 22 Absätze 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung besteht kein gesetzlicher Umsetzungsbedarf; die Regelung kann in den RiVAST erfolgen.

Artikel 22 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung regelt den inhaltlichen Umfang der Konsultationen. Die beteiligten Behörden sollen bei der Vorbereitung und Weiterleitung der Bescheinigung, zur Erleichterung einer reibungslosen Überwachung sowie bei schweren Verstößen gegen die Überwachungsmaßnahmen Informationen austauschen. Dabei sind unter Buchstabe a Informationen, die die Überprüfung der Identität und des Wohnorts der zu überwachenden Person ermöglichen, erwähnt. Buchstabe b betrifft „einschlägige Informationen aus den Strafregistern gemäß den anwendbaren Rechtsinstrumenten“.

Laut Erwägungsgrund Nummer 19 Rb Überwachungsanordnung sollten dabei die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60) und gemäß den Grundsätzen des von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 539) geschützt werden. Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung wird in § 90q Absatz 5 IRG-E umgesetzt.

Auf eine Umsetzung des Artikels 22 Absatz 3 Buchstabe b Rb Überwachungsanordnung wird verzichtet. Denn durch die Umsetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI in nahezu allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist eine eigene Regelung nicht mehr notwendig.

Artikel 23 Rb Überwachungsanordnung befasst sich mit den durch den Anordnungsstaat unbeantwortet gelassene Meldungen des Vollstreckungsstaates.

Nach Artikel 23 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung setzt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates der zuständigen Behörde des Anordnungsstaates eine Frist, eine Entscheidung nach Artikel 18 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung herbeizuführen, wenn mehrere Meldungen wegen eines Verstoßes gegen die Maßnahmen gemäß Artikel 19 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung unbeantwortet geblieben sind. Die Umsetzung erfolgt für an die Bundesrepublik Deutschland abgegebene Überwachungen in § 90w Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b IRG-E. Für an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen besteht kein Umsetzungsbedarf.

Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung bestimmt, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates bei weiterer Untätigkeit der zuständigen Behörde des Anordnungsstaates als letztes Mittel die Überwachung der Maßnahmen einstellen kann. In diesem Fall geht nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 Rb Überwachungsmaßnahmen die Zuständigkeit zur Überwachung der Maßnahmen wieder an die zuständige Behörde des Anordnungsstaates über. Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung wird durch § 90w Absatz 5 Nummer 2 IRG-E umgesetzt. Eine Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 Rb Überwachungsanordnung erfolgt durch § 90w Absatz 6 IRG-E.

Artikel 23 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung enthält Regelungen für den Fall, dass nach dem Recht des Vollstreckungsstaates eine regelmäßige Bestätigung der Notwendigkeit, die Überwachung der Maßnahmen zu verlängern, erforderlich ist. Ergänzende Hinweise für Ersuchen des Vollstreckungsstaates an die zuständige Behörde des Anordnungsstaates zur Verlängerung der Maßnahme enthält Erwägungsgrund Nummer 8 Rb Überwachungsanordnung. Insbesondere soll der Anordnungsstaat mit einem derartigen Ersuchen nicht verpflichtet werden, eine neue Entscheidung zu treffen. Da nach deutschem Recht eine regelmäßige Bestätigung der Notwendigkeit, die Überwachung der Maßnahmen zu verlängern, nicht erforderlich ist, besteht hinsichtlich Artikel 23 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung für an die Bundesrepublik Deutschland übertragene Überwachungen kein Umsetzungsbedarf. Für an einen anderen Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen genügt eine Aufnahme in die RiVAST.

Artikel 24 Rb Überwachungsanordnung trifft eine Sprachregelung für die zu übermittelnden Bescheinigungen. Es besteht insoweit kein Umsetzungsbedarf. Von der Möglichkeit, eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union zu akzeptieren, soll kein Gebrauch gemacht werden, da die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung wegen § 77 Absatz 1 IRG in Verbindung mit § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (im Folgenden: GVG) erforderlich ist. Im Regelfall besteht keine Dringlichkeit, das Ersuchen in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union entgegenzunehmen. Wird die Bescheinigung vom Anordnungsstaat nicht in deutscher Sprache vorgelegt, kann das Ersuchen abgelehnt werden.

Artikel 25 Rb Überwachungsanordnung trifft Regelungen zu den bei der Überwachung von Maßnahmen entstehenden Kosten. Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Gemäß § 12 Nummer 3 Justizverwaltungskostengesetz (im Folgenden: JVKostG) werden im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten Kosten nicht erhoben, soweit Rahmenbeschlüsse des Rates oder völkerrechtliche Übereinkommen einen gegenseitigen Verzicht auf Kostenerstattung vorsehen. Artikel 25 Rb Überwachungsanordnung sieht einen gegenseitigen Verzicht der Mitgliedstaaten auf Kostenerstattung vor, weil die Vorschrift bestimmt, dass Kosten, welche im Vollstreckungsstaat anfallen, auch von diesem zu tragen sind. Der Vollstreckungsstaat verzichtet damit inzident auf die Geltendmachung einer Kostenerstattung gegenüber dem Anordnungsstaat.

Im Gegensatz zu der Regelung des § 57a IRG sieht der Entwurf nicht vor, dass der zu überwachenden Person die Kosten der Überwachung auferlegt werden. Im Gegensatz zu Fällen des § 57a IRG ist vorliegend die betroffene Person noch nicht rechtskräftig verurteilt, weswegen keine ausländische Entscheidung über die Kosten existiert. Auch eine inländische Kostenentscheidung liegt nicht vor, da in der Bundesrepublik Deutschland weder ein Urteil oder ein Strafbefehl noch eine die Untersuchung einstellende Entscheidung vorliegt, die eine Bestimmung gemäß § 464 StPO treffen könnte, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Die Frage der Kosten für die Reise der betroffenen Person vom Vollstreckungsstaat in den Anordnungsstaat im Zusammenhang mit der Überwachung der Maßnahme oder zum Zweck der Teilnahme an etwaigen Vernehmungen wird durch diesen Rahmenbeschluss nicht geregelt; maßgeblich für die Möglichkeit, dass insbesondere der Anordnungsstaat die Kosten ganz oder teilweise trägt, ist das innerstaatliche Recht (Erwägungsgrund Nummer 14 Rb Überwachungsanordnung). Eine „Reise“ der betroffenen Person vom Vollstreckungs- in den Anordnungsstaat im Zusammenhang mit der Überwachung der Maßnahme kann beispielsweise anfallen, wenn die betroffene Person in den Anordnungsstaat verbracht wird, weil sie wegen Verstoßes gegen die Maßnahmen in Untersuchungshaft genommen wird. In einem solchen Fall greifen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung die Vorschriften des Rb EuHB – auch hinsichtlich der Kosten. Mit den in Erwägungsgrund Nummer 14 Rb Überwachungsanordnung genannten „Vernehmungen“ können etwa Vernehmungen durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft im Anordnungsstaat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gemeint sein. In einem solchen Fall hat die betroffene Person – welche in ihrer Reisefreiheit nicht eingeschränkt ist – ihre Reisekosten selbst zu tragen.

Artikel 26 Rb Überwachungsanordnung regelt das Verhältnis des Rahmenbeschlusses zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen. Konkurrierende bilaterale oder multilaterale Übereinkommen sind gemäß Absatz 1 zugelassen, soweit sie zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über Maßnahmen beitragen. Eine Umsetzung von Artikel 26 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung erfolgt in § 90o Absatz 3 IRG-E.

Artikel 26 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung enthält eine deklaratorische Regelung zum Verbot der Beeinträchtigung von Mitgliedstaaten, die nicht Partner von vorgenannten Übereinkünften und Vereinbarungen sind. Da die Bundesrepublik Deutschland keine anderen Übereinkünfte zur Übertragung von Überwachungsmaßnahmen geschlossen hat, besteht ein Umsetzungsbedarf diesbezüglich nicht.

Über die bestehenden und künftigen Übereinkünfte und Vereinbarungen ist die Kommission zu unterrichten (Absätze 3 und 4). Diesbezüglich besteht kein Umsetzungsbedarf.

Artikel 27 Rb Überwachungsanordnung enthält Regelungen zu Frist und Modalitäten der Umsetzung. Umsetzungsbedarf löst dies nicht aus.

Artikel 28 Rb Überwachungsanordnung enthält eine Aufforderung an die Kommission zur Berichtserstellung und bedarf daher keiner Umsetzung.

Artikel 29 Rb Überwachungsanordnung regelt das Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses. Umsetzungsbedarf besteht insoweit nicht.

V. Grundzüge des Verfahrensgangs

1. Übernahme von Überwachungsmaßnahmen in die Bundesrepublik Deutschland

Geht eine Bescheinigung zur Übertragung der Überwachung von Maßnahmen bei der Staatsanwaltschaft ein, so bereitet diese die gerichtliche Bewilligungsentscheidung vor, wenn sie örtlich zuständig ist. Ansonsten übermittelt sie das Ersuchen an die zuständige Staatsanwaltschaft. Die zuständige Staatsanwaltschaft prüft zunächst, ob ihr die notwendigen Unterlagen vorliegen. Entweder hat der andere Mitgliedstaat diese übermittelt oder die Staatsanwaltschaft hat diese selbst auf Betreiben der zu überwachenden Person bei der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates eingefordert. Werden der Staatsanwaltschaft unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen übermittelt, kann sie der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates eine Frist zur Vervollständigung oder Berichtigung der Unterlagen setzen. Erfolgt auch nach der Fristsetzung keine Vorlage der erforderlichen Unterlagen, kann die Übernahme der Überwachung abgelehnt werden.

Anderenfalls prüft die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, ob der Übernahme der Überwachung ein Verweigerungsgrund entgegensteht. Das Umsetzungsgesetz unterscheidet hier wie auch bei der Umsetzung der anderen Rahmenbeschlüsse in das deutsche Recht zwischen zwingenden Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 90p und 90q IRG-E) und im behördlichen Ermessen stehenden Bewilligungshindernissen (§ 90r IRG-E).

Sofern noch keine Stellungnahme der betroffenen Person vorliegt, gibt die Staatsanwaltschaft sodann der Person Gelegenheit sich zu äußern. Entscheidet sie sich dafür, die Übernahme zu bewilligen, informiert sie darüber die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates und begründet ihre Entscheidung in ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft, eins der Bewilligungshindernisse geltend zu machen, begründet sie diese Entscheidung und stellt der betroffenen Person die Entscheidung zu. Diese kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Über die Zulässigkeit der Überwachungsübernahme entscheidet sodann das Amtsgericht. Hierbei prüft es zunächst seine Zuständigkeit. Sollte es dabei feststellen, dass die betroffene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bezirk des prüfenden Amtsgericht hat und es nicht zuständig ist, so leitet es das Ersuchen über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht weiter. Hierüber informiert die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates. Während der gesamten Dauer des Übernahmeverfahrens und der Überwachung der Maßnahme bleibt die Staatsanwaltschaft zuständig, die die Zulässigkeitsentscheidung vorbereitet hat.

Wenn das Gericht seine Zuständigkeit als gegeben ansieht, so prüft es, ob die einzureichenden Unterlagen vollständig sind und die Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen. Wenn Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, konsultiert das Amtsgericht über die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates und setzt ihr eine angemessene Frist zur Vervollständigung oder Berichtigung der Unterlagen. Werden dem zuständigen Amtsgericht nach Konsultation der ersuchenden Behörde die Unterlagen nicht vollständig oder nicht vervollständigt übermittelt, lehnt es die Übernahme der Überwachung der Maßnahmen ab, es sei denn, die erforderlichen Angaben ergeben sich aus der zu vollstreckenden Entscheidung oder den beigefügten Unterlagen.

Neben der Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erstreckt sich die Prüfungspflicht des Amtsgerichts auf die Frage, ob dem Ersuchen abweichend von dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ausnahmsweise ein Ablehnungsgrund entgegensteht. Das Gesetz unterscheidet zwischen Zulässigkeitsvoraussetzungen und den dem behörd-

lichen Ermessen unterliegenden Ablehnungsgründen. Verneint das Amtsgericht die Zulässigkeit oder macht es ein Bewilligungshindernis geltend, so lehnt es die Übernahme der Überwachung der Maßnahme ab. In bestimmten Fällen ist allerdings die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates durch Einschaltung der Staatsanwaltschaft vor einer solchen ablehnenden Entscheidung zu konsultieren.

Das Gericht hat überdies im Rahmen seiner Ermessensausübung die Pflicht, Maßnahmen, die nach deutschem Recht nicht zulässig sind, entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für Maßnahmen, die nicht hinreichend bestimmt sind. In dem Beschluss hat das Gericht die zu überwachenden Maßnahmen genau zu bestimmen.

Gegen die im Beschlusswege ergangene Entscheidung des Amtsgerichts können die betroffene Person und die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde einlegen.

Nach der Bewilligung des Ersuchens werden die Maßnahmen von dem zuständigen Gericht für die Dauer der Übernahme überwacht. Zuständig für die Überwachung der Maßnahme ist das Gericht, das im ersten Rechtszug über die Zulässigkeit der Übernahme entschieden hat. Die betroffene Person ist unverzüglich über den Umfang der Maßnahme zu informieren und über mögliche Folgen eines Verstoßes zu belehren. Dem zuständigen Gericht obliegen während der Überwachung bestimmte Mitteilungspflichten gegenüber der ersuchenden Behörde und Vorgaben unter welchen Voraussetzungen die Überwachung der Maßnahmen einzustellen ist. Unter Verwendung des im Anhang zum Rb Überwachungsanordnung abgedruckten Formblattes unterrichtet das Amtsgericht durch Einschaltung der Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates.

2. Übertragung deutscher Überwachungsmaßnahmen an andere Mitgliedstaaten

Zur Einleitung der Übertragung von Überwachungsmaßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat kann die zuständige Staatsanwaltschaft die im Anhang zum Rb Überwachungsanordnung abgedruckte Bescheinigung ausfüllen und zusammen mit der zugrundeliegenden Entscheidung über die Maßnahme oder deren beglaubigter Abschrift an die zuständige Behörde des avisierten Vollstreckungsstaates übermitteln. Das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, ist darüber zu informieren. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates entscheidet sodann über die Übernahme der Überwachung. Sie bleibt bis zur Beendigung der Maßnahme Ansprechpartnerin der deutschen Behörde. Im Falle eines Verstoßes gegen Maßnahmen oder sonstiger Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach sich ziehen können, wendet sich die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates unter Verwendung des im Anhang zum Rb Überwachungsanordnung abgedruckte Formblattes an die deutsche Behörde.

VI. Überwachung von Maßnahmen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

Im deutschen Recht existieren bislang keine Regelungen für Fälle, in denen ein anderer Staat die Überwachung von Maßnahmen an die Bundesrepublik Deutschland überträgt, die verhängt wurden, um einen bestehenden Haftbefehl außer Vollzug zu setzen oder zu verhindern, dass ein Untersuchungshaftbefehl erlassen wird. Allenfalls wäre zurzeit auf der Grundlage von Artikel 3 Buchstabe b des ZP-EuRhÜbk oder Artikel 49 Buchstabe f Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) die Leistung sonstiger Rechtshilfe bei der Überwachung von Überwachungsmaßnahmen denkbar.

Durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung wird eine einheitliche Grundlage für den Rechtshilfeverkehr mit EU-Mitgliedstaaten bei der Übertragung bzw. Übernahme von Überwachungsmaßnahmen geschaffen.

Die Vorschriften des Entwurfs gelten ausschließlich im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU, nicht im Verhältnis zu Drittstaaten. Der Entwurf sieht davon ab, den Anwendungsbereich der Überwachung von Maßnahmen auf das Verhältnis zu Drittstaaten auszuweiten.

Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Verhältnis zu Drittstaaten nicht gilt. Ein in diesem Zusammenhang wesentlicher Aspekt dieses Grundsatzes ist, dass die Auslieferung eines Deutschen an einen Nicht-EU-Staat nicht möglich ist, Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (im Folgenden: GG).

Die Möglichkeit der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger ist für das Funktionieren der Überwachung von Maßnahmen, die im Ausland verhängt wurden, ein wesentlicher Bestandteil. Für die Bundesrepublik Deutschland dürfte bei an sie gerichteten Ersuchen die Anzahl der Fälle, in denen gegen einen Deutschen in einem anderen EU-Mitgliedstaat Maßnahmen zur Außervollzugsetzung eines Haftbefehls und zur Überwachung der Person verhängt wurden, überwiegen, da in der Regel die zu überwachenden Personen, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, deutsche Staatsangehörige sind. Setzt ein anderer Mitgliedstaat einen Haftbefehl außer Vollzug und verhängt gleichzeitig Maßnahmen, die in der Bundesrepublik Deutschland überwacht werden sollen, geschieht dies regelmäßig in dem Verständnis, dass die betroffene Person im Falle eines Verstoßes gegen die Maßnahmen ausgeliefert werden kann. Dies ist, soweit es um Mitgliedstaaten der Europäischen Union geht, unter den Voraussetzungen des § 80 IRG möglich.

Bei Drittstaaten hingegen besteht diese Möglichkeit wegen der verfassungsrechtlichen Regelung in Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 GG nicht. Die Wahrscheinlichkeit jedoch, dass sich ein Deutscher in dem Wissen, dass er nicht ausgeliefert werden dürfte, freiwillig in den betreffenden Drittstaat begibt, damit gegen ihn ein Strafverfahren durchgeführt werden kann, ist als sehr gering einzustufen. Vor diesem Hintergrund wäre aber ein Drittstaat nicht bereit, einen Haftbefehl gegen einen Deutschen außer Vollzug zu setzen und der Person die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

VII. Gesetzgebungskompetenz

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 32 GG. Die durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung erforderlichen Änderungen fallen deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

VIII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

IX. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, indem die Kriminalitätsbekämpfung (und die europaweite grenzüberschreitende Zusammenarbeit

auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung verbessert werden. Die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung ist gleichzeitig ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg zu einem Europa der Bürgerinnen und Bürger in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der mit dem sogenannten Stockholmer Programm des Rates bestätigt und fortgeschrieben wurde.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

3. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden mit dem Gesetzentwurf keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

4. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Justiz auf Bundes- und Landesebene wird mit einem insgesamt nicht näher bezifferbaren Aufwand belastet. Die Übernahme oder Abgabe der Überwachung der Auflagen bei Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls an eine Behörde eines anderen Mitgliedstaates wird erstmalig auf dem Gebiet der Europäischen Union geregelt. Die Fallzahlen lassen sich bislang nicht verlässlich prognostizieren; seit Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses sind europaweit nur wenige Einzelfälle bekannt geworden.

Kosten für den Bund entstehen, da Richter und Staatsanwälte über die neue Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu informieren und in dem Verfahren fortzubilden sind. In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist mit einem Aufwand von wenigen Stunden zu rechnen.

Kosten für die Länder entstehen – neben dem Fortbildungsaufwand – für die Durchführung der Verfahren und die Durchführung der Überwachungen, wenn diese nach Deutschland übernommen werden. Fallzahlen lassen sich nicht genau prognostizieren. Die Verfahrenskosten sind gering, da der Aufwand für die Sachbearbeitung durch die Verwendung von Formblättern und für die Übersetzung durch die Beschränkung des Inhaltes der weiterzuleitenden Informationen minimiert wird. Wie der Aufwand für die tatsächliche Überwachung zu Buche schlägt, ist einer Einschätzung nicht zugänglich, da den übernommenen Überwachungen durchaus abgegebene Überwachungen gegenüberstehen.

Eine Belastung der Haftanstalten ist nicht zu erwarten. Denn wenn die zu überwachende Person gegen Maßnahmen verstoßen und der Haftbefehl infolgedessen in Vollzug gesetzt werden sollte, würde die Untersuchungshaft im ersuchenden Mitgliedstaat vollstreckt werden. Die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen zur Anwendung des Umsetzungsgesetzes ist nicht erforderlich. Ein beträchtlicher Einarbeitungsbedarf für die beteiligten nationalen Behörden ist zu erwarten, so dass sich Fortbildungslehrgänge zur Förderung der Anwendung des Gesetzes empfehlen. Einer daraus folgenden möglichen Mehrbelastung auf Bundes- und Landesebene steht der Vorteil gegenüber, dass eine weitere Stärkung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung zu erwarten ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist schon aufgrund ihrer geographischen Lage im Herzen Europas in einem besonderen Maße von grenzüberschreitender Kriminalität betroffen. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden sind deshalb auf eine gut funktionierende strafrechtliche Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden angewiesen. Eine gestärkte grenzüberschreitende Zusam-

menarbeit kann positive Auswirkungen auf die Kriminalitätsbekämpfung und damit auf die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nicht zu unterschätzen ist hier auch die länderumfassende Stärkung der Verfahrensrechte zu überwachender Personen.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso nicht zu erwarten wie demografische oder verbraucherpolitische Auswirkungen

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG)

Zu Nummer 1 (Ergänzung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird durch Einfügung der neuen §§ 90o bis 90z in das IRG ergänzt.

Zu Nummer 2 (Abschnitt 5 – Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft)

Zu § 90o (Grundsatz)

Gemäß § 90o Absatz 1 IRG-E richtet sich die Vollstreckungshilfe für bzw. die Vollstreckungsabgabe an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20 – Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung) vorrangig nach den §§ 90o bis 90z IRG-E.

Der Gesetzentwurf ändert die Bezeichnung des „Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20) in „Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung“. Die Änderungen dieses gesetzlichen Zitats dienen der Vereinheitlichung der Zitierweise der EU-Rahmenbeschlüsse im IRG. Es handelt sich um eine rechtstechnische Änderung.

Die Vorschriften der §§ 90o bis 90z IRG-E gelten ausschließlich für Ersuchen um Überwachung von Maßnahmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. an Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nicht anwendbar sind diese Vorschriften auf Ersuchen aus Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

Absatz 2 legt fest, dass neben den §§ 90o bis 90z IRG-E ergänzend die Vorschriften des Ersten und Siebten Teils des IRG gelten. Der Rb Überwachungsanordnung wird somit innerhalb des bereits bestehenden Systems der Vollstreckungshilfe umgesetzt. Zwar handelt es sich bei der Überwachung von Maßnahmen nach Maßgabe des Rb Überwachungsanordnung nicht um Rechtshilfe für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe gemäß § 48

Satz 1 IRG. Eine Maßnahme, die der Außervollzugsetzung eines Haftbefehles dient, stellt keine Strafe oder sonstige Sanktion dar, da ihr weder eine Vergeltungsfunktion (BVerfGE 22, 132) noch ein sozialetisches Unwerturteil (BVerfGE 95, 204) innewohnt.

Zwischen der Überwachung von Maßnahmen und der Vollstreckungshilfe im Sinne des § 48 Satz 1 IRG bestehen jedoch Parallelen, die es rechtfertigen, die Überwachung von Maßnahmen systematisch dem Neunten Teil des IRG (Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) zuzuordnen:

- Dem Ersuchen um Überwachung von Maßnahmen liegt ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit zugrunde. Es handelt sich hierbei allerdings um ein Ermittlungs- und nicht um ein gerichtliches Strafverfahren.
- Eine Überwachungsmaßnahme ähnelt einer Strafe bzw. Sanktion, da auch durch sie eine Maßnahme gegen die beschuldigte Person verhängt wird, durch die deren grundrechtlich geschützte Rechte beschränkt werden.
- Der Überwachungsmaßnahme liegt eine rechtskräftige Entscheidung zugrunde (vgl. Artikel 4 Buchstabe a des Rb Überwachungsanordnung).

Auf die allgemeinen Bestimmungen des Ersten und Siebenten Teils soll immer dann zurückgegriffen werden können, wenn die §§ 90 ff. keine besonderen Regelungen enthalten. Nach Absatz 2 Satz 2 gilt auch § 53 IRG entsprechend. Die verurteilte Person kann sich in Anwendung des § 53 IRG, der Ausfluss des Rechtes auf ein faires Verfahren ist, auch in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistandes bedienen. Hat die verurteilte Person sich noch keinen Beistand gewählt, so ist ihr – auch gegen ihren Willen – gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 1 und 2 IRG ein Beistand zu bestellen, wenn dessen Mitwirkung wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten erscheint, oder ersichtlich ist, dass die verurteilte Person ihre Rechte nicht hinreichend selbst wahrnehmen kann.

Ein Rückgriff auf die IRG-Vorschriften des Fünften Teils (Sonstige Rechtshilfe) erfolgt dagegen nicht, da die Überwachung von Maßnahmen im Rechtshilfeverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten dem System der Vollstreckungshilfe zugeordnet wird. Hat ein Mitgliedstaat den Rb Überwachungsanordnung noch nicht umgesetzt, kann ihm gegebenenfalls noch auf der Grundlage von Artikel 3 Buchstabe b des ZP-EuRhÜbk oder Artikel 49 Buchstabe f SDÜ sonstige Rechtshilfe bei der Überwachung von Überwachungsmaßnahmen geleistet werden. Diese Möglichkeit eröffnen die Absätze 2 und 3, auch wenn von dieser Möglichkeit so gut wie nie Gebrauch gemacht werden dürfte.

Absatz 3 stellt klar, dass die §§ 90o bis 90z IRG-E Vorrang vor den in § 1 Absatz 3 genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen haben, wenn der Anwendungsbereich des Rb Überwachungsanordnung eröffnet ist und die Überwachung der Maßnahmen nach dessen Maßgabe erfolgt. Absatz 3 berücksichtigt dabei die nach Artikel 26 Absatz 1 eröffnete Möglichkeit, multilaterale oder bilaterale Übereinkommen ergänzend weiterhin anzuwenden oder abzuschließen, wenn diese über den Rb Überwachungsanordnung hinaus zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen beitragen. Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings bisher für diesen speziellen Bereich keine bilateralen oder multilateralen Übereinkommen mit anderen Staaten geschlossen.

Zu § 90p (Voraussetzungen der Zulässigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Voraussetzungen, unter denen die Überwachung einer ausländischen Entscheidung über Auflagen und Weisungen zulässig sind.

Aus dem Chapeau des § 90p Absatz 1 ergibt sich, dass die Überwachung von Entscheidungen über Auflagen und Weisungen, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts und Verfahrens gegen eine natürliche Person verhängt hat (Maßnahmen), nur zulässig ist, wenn die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Andernfalls ist die Überwachung unzulässig und das Ersuchen abzulehnen. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.

Ein Ersuchen des anderen EU-Mitgliedstaates ist, entsprechend der Neuregelung in § 49 Absatz 1 Nummer 1 im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen (BR-Drs. 24/15), nicht notwendig. Zwar sieht der Rb Überwachungsanordnung nicht ausdrücklich vor, dass auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollstreckungsstaat den anderen EU-Mitgliedstaat darum ersuchen kann, ihr die Überwachung von Entscheidungen zu übertragen. Er enthält jedoch auch keine Vorschrift, die es dem Vollstreckungsstaat untersagt, seinerseits ein Ersuchen zu stellen. Ein solches Verbot würde auch dem Zweck des Rb Überwachungsanordnung zuwiderlaufen. In Anbetracht des Umstandes, dass grundsätzlich die Durchsetzung der Unschuldsvermutung zu beachten ist, hat auch der Vollstreckungsstaat als Heimatstaat der betroffenen Person ein gesteigertes Interesse daran, dass die verurteilte Person zuvor in seinen Hoheitsbereich zurückkehren kann, um dort den ihr auferlegten Maßnahmen in ihrem gewohnten sozialen Umfeld nachzukommen. Gerade der Wohnsitz und die Möglichkeit der Fortführung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses sind Schlüsselemente der Unschuldsvermutung und tragen dazu bei, dass die betroffene Person nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten beschränkt wird. Nach der Rückkehr in ihren Heimatstaat dürfte es der betroffenen Person allein schon aufgrund der sprachlichen Gegebenheiten weitaus leichter fallen, den ihr auferlegten Maßnahmen nachzukommen. Die Gefahr des Verstoßes gegen die Maßnahmen wird durch die Wiederaufnahme des alltäglichen Lebens in einem vertrauten Umfeld erheblich reduziert. Es ist insofern sachdienlich, der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls die Möglichkeit zur Stellung eines Ersuchens einzuräumen und kein Initiativmonopol des Mitgliedsstaates, in dem das Erkenntnis ergangen ist, einzuführen.

Praktische Erwägungen unterstützen diesen Ansatz. Der Anstoß für eine Übernahme der Überwachung von Maßnahmen dürfte oft von der betroffenen Person ausgehen, die entweder schnellstmöglich zu ihrer Familie und ihrem Arbeitsumfeld zurückkehren möchte oder eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls erreichen möchte, die jedoch davon abhängig gemacht wird, dass eine Überwachung in ihrem Heimatstaat möglich ist. Die betroffene Person wendet sich in solchen Fällen mit ihrem Anliegen häufig an die jeweilige Auslandsvertretung ihres eigenen Landes oder an dessen Justizbehörden. Da die Übertragung der Überwachung von Maßnahmen eine Einigung beider beteiligten Staaten erfordert, macht es im Ergebnis keinen Unterschied, von wem der Anstoß letztlich ausgeht. Mitwirkungspflichten bestehen ohnehin auf beiden Seiten.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein EU-Mitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsordnung kein formelles Ersuchen in bestimmten Fällen an den Vollstreckungsstaat richten darf, jedoch die Möglichkeit besteht, aufgrund eines Ersuchens eines EU-Mitgliedstaates die Übernahme der Überwachung von Maßnahmen durch den Vollstreckungsstaat zu ermöglichen. Auch im Hinblick auf diese Fallkonstellation wird auf ein förmliches Ersuchen verzichtet.

Auf die einzelnen Zulässigkeitsgründe wird im Folgenden eingegangen:

Zu Nummer 1

§ 90p Absatz 1 Nummer 1 IRG-E setzt den fakultativen Grund für die Nichtanerkennung aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 14 Absätzen 1, 3 und 4 des Rb Überwachungsanordnung um.

Der Entwurf sieht vor, dass sowohl bei Straftaten, die in Artikel 14 Absatz 1 des Rb Überwachungsanordnung genannt sind, als auch solchen, die nicht unter Artikel 14 Absatz 1 fallen, eine Prüfung erfolgt, ob die der Entscheidung zugrundeliegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Die Bundesrepublik Deutschland hat eine entsprechende Erklärung im Sinne des Artikels 14 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung abgegeben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in der Bundesrepublik Deutschland keine Überwachungsmaßnahmen vollstreckt werden, die auf einer in Deutschland nicht strafbaren Handlung basieren.

Zu Nummer 2

Die betroffene Person muss der Rückkehr in das Bundesgebiet zugestimmt haben, nachdem sie über die betreffenden Maßnahmen unterrichtet wurde. Dies ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung. Das Zustimmungserfordernis leitet sich aus der gemäß Artikel 6 Absatz 2 EMRK geltenden Unschuldsvermutung ab. Die Zustimmung erhöht die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person und damit zugleich die Erfolgsaussichten für eine reibungslose Überwachung. Die Unterrichtung erfolgt nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Mitgliedstaates.

Die Zustimmung der zu überwachenden Person ist entbehrlich, wenn die Person bereits in den Vollstreckungsstaat zurückgekehrt ist (vgl. Bericht der Kommission, COM (2014) 57 final, Absatz 4.1 a.E.). Zwar trifft der Rahmenbeschluss hierüber keine Aussage. Jedoch gebieten es die Ziele des Rahmenbeschlusses (Förderung der gegenseitigen Anerkennung, Verhinderung überzogener Verhängung von Untersuchungshaft gegen Nicht-Ansässige) und nicht zuletzt die Praktikabilität, vom Erfordernis der Zustimmung in diesen Fällen abzusehen.

Zu Nummer 3

Nach § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 IRG-E muss die zu überwachende Person entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder beabsichtigen, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort umgehend in der Bundesrepublik Deutschland zu begründen und dabei die Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen. Die Vorschrift setzt Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung um, wobei über den Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 hinaus weitere Konstellationen erfasst werden (vgl. hierzu Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung, Ziff. A.IV.1).

Sinn und Zweck der Regelung ist es, der betroffenen Person zu ermöglichen, sich der Überwachung in ihrem sozialen Umfeld zu untergeben. Damit soll insbesondere der Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Absatz 2 EMRK Rechnung getragen werden. Die Unschuldsvermutung gebietet es, auf die Belange der betroffenen Person so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus wird auch die durch Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) geschützte Rechtsposition der Familie gestärkt. Der zu überwachenden Person zu ermöglichen, die Überwachung dort zu vollziehen, wo sich ihre Familie befindet, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Person den Maßnahmen nachkommt. Dies wiederum dient dem Ziel aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Rb Überwachungsanordnung, nämlich Untersuchungshaft zu vermeiden.

Die Erfassung aller deutschen Staatsangehörigen (§ 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, 1. Alternative IRG-E), unabhängig davon wo sie ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, dient der Möglichkeit, auch als Nichtaufenthaltsstaat einer Übertragung der Überwachung von Maßnahmen generell zustimmen zu können. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit ihrer verfassungsrechtlich begründeten Fürsorgepflicht gegenüber allen deutschen Staatsangehörigen nach. Die Beziehung des Bürgers zu einem freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen gebietet es, dass der Bürger von dieser Vereinigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Kehrt eine betroffene Person mit deutscher Staatsangehörigkeit in die Bundesrepublik Deutschland zurück oder beabsichtigt sie dies zu tun, so hat die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die Überwachung der der betroffenen Person auferlegten Maßnahmen zu übernehmen, um dem gesetzgeberischen Verlangen nach Einhaltung der Unschuldsvermutung im Heimatstaat nachzukommen. Dies entspricht dem Schutzanspruch der Grundrechtsträger, der aus dem Statusrecht als deutsche Staatsangehörige folgt.

Es genügt alternativ auch, dass die zu überwachende Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat (§ 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, 2. Alternative IRG-E). Dies ist der Fall, wenn sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer Bindungen zur Bundesrepublik von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2008, C-66/08, Kozłowski, Rdnr. 54). Um zu entscheiden, ob zwischen der betroffenen Person und der Bundesrepublik Bindungen bestehen, die die Feststellung zulassen, dass diese Person über einen „rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt“ im Bundesgebiet verfügt, ist eine Gesamtschau mehrerer objektiver Kriterien vorzunehmen, die die Situation dieser Person kennzeichnen und zu denen insbesondere die Dauer, die Art und die Bedingungen des Verweilens der betroffenen Person sowie ihre familiären und wirtschaftlichen Bindungen zur Bundesrepublik gehören (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2008, C-66/08, Kozłowski, Rdnr. 54). Durch das Erfordernis der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wird sichergestellt, dass eine Verpflichtung zur Überwachung von Maßnahmen dann nicht entsteht, wenn die betroffene Person sich irregulär im Bundesgebiet aufhält. Zu dem erfassten Personenkreis zählen neben den Unionsbürgern auch alle Nicht-EU-Staatsangehörige sowie Staatenlose, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Regelung des § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b IRG-E dient mit Blick auf EU-Bürger dem Recht auf Freizügigkeit gemäß Artikel 21 AEUV. Durch die Übertragung einer gegenüber einem Unionsbürger durchzuführenden Überwachungsmaßnahme soll es dem Betroffenen ermöglicht werden, sein Freizügigkeitsrecht auszuüben und den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu begründen, sofern er bereits vor Anordnung der Überwachungsmaßnahme konkrete Pläne für ein solches Vorhaben gehabt hat. Dass das Ermittlungsverfahren gegen die beschuldigte Person eingeleitet wurde, kurz bevor diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Deutschland verlagert hätte, darf ihr nicht zum Nachteil gereichen, insbesondere wenn dies z. B. zum Schutz von Ehe und Familie geboten ist. Auf der anderen Seite dürfen die Möglichkeiten, eine Überwachung der Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen, nicht grenzenlos sein, weil dies zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der deutschen Justiz führen würde. Daher ist eine Übertragung der Überwachungsmaßnahme nur für den Fall vorgesehen, dass der Betroffene beabsichtigt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt umgehend in Deutschland zu begründen. Der Begriff „umgehend“ deutet darauf hin, welche Intensität die Umzugsplanungen einer sich auf diesen Umstand berufenden Person erreicht haben müssen: Die Nennung einer konkreten Adresse dürfte dabei eine Mindestanforderung darstellen. Weiter in Betracht kommen familiäre und berufliche Beziehungen zu Deutschland, die die betroffene Person in unmittelbar bevorstehender Zukunft auszubauen gedachte. Weiter setzt die Regelung in § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b IRG-E voraus, dass der Betroffene die Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt in Deutschland erfüllen muss. Damit wird klargestellt, dass eine Übertragung der Überwachungsmaßnahme ausge-

geschlossen ist, wenn die zu überwachende Person – sei es ein Unionsbürger oder ein Drittstaatsangehöriger (z.B. ein Familienangehöriger des Unionsbürgers) – nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist oder sich dort unrechtmäßig aufhält.

Zu Nummer 4

§ 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IRG-E zählt sämtliche Maßnahmen auf, die in der Bundesrepublik Deutschland überwacht werden können. Damit wird Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung umgesetzt. Voraussetzung der Zulässigkeit ist demzufolge, dass eine der Maßnahmen, die in § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IRG-E aufgeführt sind, überwacht werden soll.

Die in § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a bis f IRG-E genannten Maßnahmen entsprechen denjenigen aus Artikel 8 Absatz 1 des Rb Überwachungsanordnung und bilden dabei den Katalog von Maßnahmen ab, zu deren Überwachung alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind. Die Verwendung des in Artikel 8 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung enthaltenen Katalogs lässt entsprechende Kenntnisse der entscheidenden Behörde über die im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten der Überwachung von Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat entbehrlich erscheinen. Steht bereits vor der Entscheidung fest, dass die betroffene Person an ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückkehren will, dürfte es der Behörde ohne Weiteres möglich sein, die in Artikel 8 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung aufgezählten Optionen an Überwachungsmaßnahmen in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Hat sich der jeweilige avisierte Vollstreckungsstaat gemäß einer Erklärung nach Artikel 8 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung darüber hinaus bereit erklärt, weitere Maßnahmen zu überwachen, kann die Behörde auch diese in ihre Überlegungen mit aufnehmen. Gerade in den grenznahen Gebieten wird man angesichts der größeren Häufigkeit entsprechender Fälle auf eine sich einspielende Praxis hoffen können.

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung nach Artikel 8 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung abzugeben und sich dazu bereit zu erklären, neben den in Artikel 8 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung genannten Maßnahmen noch weitere Maßnahmen in Artikel 8 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung zu überwachen, die dazu geeignet sind, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, oder darauf abzielen, die Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug zu fördern – damit die Möglichkeiten der Vermeidung von Untersuchungshaft – sowie den Schutz der Opfer und der Allgemeinheit zu verbessern. Bei diesen in den Buchstaben g bis j des § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IRG-E aufgezählten zusätzlichen Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die auch durch ein deutsches Gericht nach den §§ 116, 116a StPO, § 72 Absatz 1 Satz 1 JGG angeordnet werden könnten. Entscheidend ist, dass das deutsche Recht solche Maßnahmen kennt, sei es auch als Weisung im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht. Die auferlegten Maßnahmen dürfen darüber hinaus nicht mit dem deutschen Recht unvereinbar sein und müssen hinreichend bestimmt sein. Sollte dies im Einzelfall einmal nicht der Fall sein, kann das Exequaturgericht sie nach § 90u Absatz 4 IRG-E in die ihnen im deutschen Recht am meisten entsprechende Maßnahme umwandeln.

Die Verpflichtung aus Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b, kein Fahrzeug zu führen, wird in Deutschland nicht umgesetzt. Denn als Überwachungsmaßnahme im Rahmen der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls ist ein solches „Fahrverbot“ ungeeignet, da es zu weitgehend ist. Unter den Begriff „Fahrzeug“ können sämtliche fahrbaren Gegenstände, auch beispielsweise ein Fahrrad, gefasst werden. Eine solche Überwachungsmaßnahme wäre dementsprechend unverhältnismäßig.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d Rb Überwachungsanordnung sieht die Auflage vor, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen. § 116 StPO nennt die Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen, nicht ausdrücklich als mögliche Maßnahme. Dass eine solche Verpflichtung im Rahmen des § 116 Absatz 3 StPO möglich ist, ist allerdings anerkannt (vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO – Graf, § 116 Rn. 22). § 56c Absatz 3 StGB dient dabei als Orientierungshilfe. Dieser setzt die Einwilligung der betroffenen Person voraus. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d Rb Überwachungsanordnung enthält eine solche Zusatzvoraussetzung nicht. Darüber hinaus wird eine solche Auflage in der inländischen justiziellen Praxis nur dann verhängt, wenn vor Verhängung der Auflage sichergestellt ist, dass ein entsprechender Therapieplatz und eine Kostenzugsage vorliegen. Angesichts der begrenzten Kapazitäten entsprechender Einrichtungen wäre eine zeitnahe Umsetzung der Auflage in der Regel nicht möglich. Vor dem Hintergrund dieser Schwierigkeiten wird von der Umsetzung dieser Überwachungsmaßnahme abgesehen.

Die Aufzählung der Maßnahmen in § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IRG-E ist abschließend. Ersucht der Anordnungsstaat um eine andere als die dort genannten Maßnahmen, führt dies gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 Rb Überwachungsanordnung bzw. § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IRG-E zwingend zur Unzulässigkeit der Überwachung. Die abschließende Aufzählung erlaubt eine klare Abgrenzung von Fällen, in denen die Überwachung unzulässig und damit abzulehnen ist, und Fällen, in denen die Überwachung bewilligt wird. Dies schafft Rechtssicherheit, da die Abgrenzung nicht von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Sollte eine Maßnahme danach zwar zulässig sein aber nicht mit dem deutschen Recht vereinbar, kann das Gericht die Maßnahme gemäß § 90u Absatz 4 IRG-E anpassen. Sämtliche der genannten Maßnahmen sind geeignet, je nach den Umständen des Einzelfalles, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die betroffene Person vor Gericht erscheint (Artikel 2 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung).

Die Verpflichtung aus § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a IRG-E, jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen, dient einerseits dazu, dass die zuständigen Behörden Kenntnis über den aktuellen Verbleib der zu überwachenden Person haben. Dadurch kann die Erreichbarkeit der zu überwachenden Person sichergestellt werden. Informationen über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person sind aber auch für die Frage, welcher Mitgliedstaat für die Überwachung zuständig ist, von Bedeutung (§ 90w Absatz 4 und 5 IRG-E).

§ 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b IRG-E regelt die Verpflichtung, bestimmte Orte im Vollstreckungsstaat nicht zu betreten. Im deutschen Strafrecht ist dies bisher im Rahmen der Weisung gemäß § 56c Absatz 2 Nummer 1 StGB bekannt, nicht jedoch im Rahmen der Außervollzugsetzung von Haftbefehlen. Eine solche Aufenthaltsbeschränkung dient insbesondere dazu, neue Straftaten durch die betroffene Person zu verhindern oder eine Verdunkelungsgefahr abzuwenden. Daher muss sie zur Erreichung dieses Zwecks geeignet sein (vgl. 116 Absatz 3 StPO). Aufenthaltsverbote für Orte, die Ausgangspunkt von Straftaten sein können, sind insbesondere für bestimmte Lokale, Spielcasinos oder Diskotheken denkbar; unter Umständen kann ein nächtliches Ausgehverbot in Betracht kommen (vgl. Hubrach, Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2007, § 56c Rdnr. 6).

§ 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c IRG-E enthält die Verpflichtung, sich gegebenenfalls zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Rb Überwachungsanordnung. Hierbei kann nach Erwägungsgrund 11 auch auf eine elektronische Überwachung zurückgegriffen werden (vgl. hierzu bereits unter A. Allgemeiner Teil, IV. 2.). Der Wortlaut des § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c IRG-E schließt überdies nicht aus, unter die genannte Maßnahme auch eine Untersuchungshaftvermeidung zu fassen, wie sie im deutschen Recht in § 72 Absatz 4 JGG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 JGG

geregelt ist, vgl. auch Erwägungsgrund 4 Satz 2 Rb Überwachungsanordnung. Eine entsprechende einstweilige Unterbringung müsste dann in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII) erfolgen (vgl. § 71 Absatz 2 JGG).

Gemäß § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d IRG wird das Recht der zu überwachenden Person, das Bundesgebiet zu verlassen, eingeschränkt. Diese Maßnahme entspricht weitgehend derjenigen des § 116 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO. Wenn nach Abschluss der Ermittlungen die betroffene Person zur Hauptverhandlung geladen wird, muss sie das Bundesgebiet verlassen. Es ist dann darauf zu achten, dass dieses Verlassen nicht als Verstoß gegen die Verpflichtung mit der Folge gewertet wird, dass der Haftbefehl vollzogen wird.

Die Verpflichtung aus § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe e IRG-E, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden, erlaubt es den zuständigen Behörden, zeitnah die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, sollte die zu überwachende Person flüchtig sein.

§ 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe f IRG-E sieht die Verpflichtung für die zu überwachende Person vor, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden. Gemeint sein kann etwa Kontakt zu Zeugen oder Geschädigten der zur Last gelegten Tat. Diese Maßnahme stellt wie das in Buchstabe b geregelte Aufenthaltsverbot eine Maßnahme zur Verhinderung weiterer Straftaten oder Abwendung der Verdunkelungsgefahr dar.

§ 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe g IRG-E enthält die Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu enthalten. Hiernach könnte z. B. der zu überwachenden Person, der Straftaten zu Lasten minderjähriger Schutzbefohlener zur Last gelegt werden, auferlegt werden, ihre Tätigkeit als Vereinstrainer nicht weiter auszuüben. Es ist in der Rechtsprechung umstritten, ob diese Verpflichtung auf ein Berufsverbot hinauslaufen darf (vgl. beispielhaft für den Fall der Weisung nach § 68b Absatz 1 Nummer 4 StGB, bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die die verurteilte Person nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann, im Rahmen der Führungsaufsicht: OLG Dresden NStZ 2008, 572; OLG Jena 1 Ws 66/06; OLG Hamm III-3 Ws 279/13 u. a.; HansOLG 2 Ws 205/07; OLG Karlsruhe NStZ 1995, 291). Sollte ein Gericht unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Maßnahme im Rahmen der Untersuchungshaft zu der Auffassung gelangen, dass diese unverhältnismäßig ist, so wäre dies kein Ablehnungsgrund. Es bestünde vielmehr die Verpflichtung, die Maßnahme gegebenenfalls anzupassen.

§ 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h IRG-E betrifft den Fall, dass die betroffene Person einen bestimmten Geldbetrag hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung erbringen muss, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag. Diese Verpflichtung entspricht derjenigen aus § 116 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StPO in Verbindung mit § 116a StPO. Praktische Relevanz besitzt die Verpflichtung aus § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe g IRG-E nur dann, wenn die Sicherheitsleistung in Deutschland erbracht werden soll. Denkbar wäre auch, dass die zu überwachende Person die Sicherheitsleistung im Anordnungsstaat leistet. Dann aber müsste der Mitgliedstaat, in dem das Ermittlungsverfahren geführt wird, Ersuchen um Überwachung von Maßnahmen lediglich dann stellen, wenn weitere Maßnahmen angeordnet wurden. Im Rahmen der Angemessenheit der Sicherheitsleistung sind vor allem die Schwere der Straftat sowie die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen. § 90p Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe i IRG-E regelt den Fall, dass die betroffene Person den Kontakt zu bestimmten Gegenständen, die mit der zur Last gelegten Straftat in Zusammenhang stehen, meiden muss. Diese können beispielsweise Gerätschaften zum Betäubungsmittelkonsum für jemanden sein, dem Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln vorgeworfen werden.

Zu Absatz 2

Gemäß § 90p Absatz 2 IRG-E bleibt in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten bei der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 (beiderseitige Sanktionierbarkeit) außer Betracht, ob das deutsche Recht gleichartige Steuern oder Abgaben vorsieht oder gleichartige Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates. Absatz 2 setzt Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Rb Überwachungsanordnung um.

Zu Absatz 3

§ 90p Absatz 3 IRG-E setzt die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c, e und g Rb Überwachungsanordnung geregelten fakultativen Versagungsgründe als obligatorische Zulässigkeitshindernisse um. Diese Zulässigkeitshindernisse sind in jedem Verfahrensstadium zu prüfen. Liegt eines dieser Hindernisse vor, ist die Überwachung der Maßnahmen in jedem Fall als unzulässig abzulehnen.

Unbeschadet der in § 90p Absatz 3 genannten Gründe, die zu einer Unzulässigkeit des Ersuchens führen können, ist ein Ersuchen unzulässig, wenn dessen Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde, § 73 Satz 2 IRG.

Zu Nummer 1

Nach § 90p Absatz 3 Nummer 1 IRG-E, der Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g Rb Überwachungsanordnung umsetzt, ist die Überwachung unzulässig, wenn die zu überwachende Person zum Zeitpunkt der Tat nach § 19 StGB schuldunfähig oder nach § 3 JGG strafrechtlich nicht verantwortlich war.

Der Schuldgrundsatz hat den Rang eines Verfassungsrechtssatzes (BVerfGE 20, 323). Vollstreckungshilfe ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn Verfassungsrechtssätze nicht verletzt werden (vgl. Grotz in Grützner/Pötz/Kreiß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Auflage, Vor § 48, Rdnr. 22). Deswegen ist eine Vorschrift wie § 90p Absatz 3 Nummer 1 IRG-E verfassungsrechtlich geboten. Sie entspricht § 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG, wonach die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe nur zulässig ist, wenn „auch nach deutschem Recht (...) eine Strafe (...) hätte verhängt (...) werden können“. Auch nach § 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG ist die Schuldfähigkeit der betroffenen Person Voraussetzung für die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung.

Die Überwachung ist unzulässig, wenn die verurteilte Person zum Zeitpunkt der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt war und damit nach § 19 StGB schuldunfähig war. Dasselbe gilt, wenn sie als Jugendlicher (14 bis einschließlich 17 Jahre alt) nach § 3 JGG strafrechtlich noch nicht verantwortlich war, weil sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g Rb Überwachungsanordnung ermöglicht eine solche Prüfung und gegebenenfalls die Ablehnung der Überwachung. Zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird häufig die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe oder auch eines Jugendpsychiaters notwendig sein. War die verurteilte Person zur Zeit der Tat dagegen Heranwachsender im Sinne von § 1 Absatz 2 JGG (18 bis einschließlich 20 Jahre alt), so steht § 90p Absatz 3 Nummer 1 IRG-E der Überwachung der Maßnahmen nicht entgegen, da einem Heranwachsenden nach § 105 Absatz 1 JGG regelmäßig eine strafrechtliche Verantwortung unterstellt wird.

Die Regelung des § 90p Absatz 3 Nummer 1 IRG-E kann zwar zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, da die Altersgrenze für die Schuldfähigkeit in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich ist. Sie liegt in den meisten Mitgliedstaaten bei 14, in Frankreich z. B. aber bei 13, in Großbritannien bei zehn Jahren. Wird also beispielsweise gegen einen zwölfjähri-

gen Deutschen in Großbritannien im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ein Haftbefehl erlassen und ersucht Großbritannien die Bundesrepublik Deutschland um Überwachung der Maßnahmen nach Maßgabe des Rb Überwachungsanordnung, die zur Außervollzugsetzung des Haftbefehls verhängt wurden, ist dieses Ersuchen gemäß § 90p Absatz 3 Nummer 1 IRG-E unzulässig und folglich abzulehnen. Damit besteht die Gefahr, dass gegen die betroffene Person der Untersuchungshaftbefehl vollzogen wird. Gerade bei einem Zwölfjährigen existiert aber womöglich ein besonders großes Bedürfnis danach, nicht den Haftbefehl zu vollziehen, sondern zugunsten der betroffenen Person mildere Maßnahmen zu überwachen. Dennoch müsste in einem solchen Fall die Übernahme der Überwachung abgelehnt werden. Dies gilt unabhängig davon, dass die alternative Maßnahme gegen die betroffene Person, nämlich Untersuchungshaft, diese stärker in ihren Freiheitsrechten beschränken würde als die Maßnahmen. Denn zum einen schränken Maßnahmen die betroffene Person ebenfalls in ihren Grundrechten ein. Zum anderen entzieht sich der Fortgang des Verfahrens in einem anderen Mitgliedstaat dem Einfluss deutscher Behörden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass die Überwachung der Maßnahmen ebenfalls unzulässig ist, wenn sie gegen das Verbot der Doppelverfolgung verstieße. Die Vorschrift setzt Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c Rb Überwachungsanordnung um. Diese Regelung ist Ausfluss des Rechtsgrundsatzes „ne bis in idem“. Der Wortlaut der Vorschrift orientiert sich an § 83 Nummer 1, § 88a Absatz 2 Nummer 3 und § 94 Absatz 2 Nummer 2 IRG. Der Rb Überwachungsanordnung selbst stellt den Mitgliedstaaten in Artikel 15 Buchstabe c frei, die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung wegen des Verstoßes gegen den „Ne bis in idem“-Grundsatz zu versagen.

Anders als Artikel 3 Nummer 2 Rb EuHb verzichtet Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c Rb Überwachungsanordnung auf eine Definition der Voraussetzungen des Verbots der mehrfachen Strafverfolgung. Er spricht allein vom Grundsatz „ne bis in idem“. Da dieser Grundsatz auf der Ebene des Unionsrechts noch nicht definiert ist, geht der Entwurf in Anlehnung an Artikel 54 SDÜ von der dortigen Definition und der hierzu entwickelten Rechtsprechung deutscher Gerichte sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) aus. Dem steht nicht entgegen, dass Artikel 50 der EU-Grundrechtecharta im Gegensatz zu Artikel 54 SDÜ das Verbot der mehrfachen Strafverfolgung nicht ausdrücklich durch Vollstreckungsbedingungen modifiziert. Artikel 50 der EU-Grundrechtecharta legt vielmehr fest, dass niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden darf. Nach Artikel 52 Absatz 1 EU-Grundrechtecharta können jedoch die in der Charta anerkannten Rechte durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt werden, die den Wesensgehalt der Charta achten. Artikel 54 SDÜ stellt eine solche einschränkende Regelung dar. Der Grundsatz „ne bis in idem“ gilt daher auch im Blick auf Artikel 50 EU-Grundrechtecharta nur nach Maßgabe des Artikels 54 SDÜ (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2010 – 1 StR 57/10, Randnummer 13 und 14 sowie EuGH, Urteil vom 27. Mai 2014 – C-129/14 PPU –, Rdnr. 50 ff., zitiert nach juris). Artikel 52 Absatz 2 EU-Grundrechtecharta, wonach die Ausübung der durch die Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, nur im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen erfolgt, ist dagegen nicht einschlägig. Das Verbot der mehrfachen Strafverfolgung ist nicht durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder durch den Vertrag über die Europäische Union begründet, sondern als ein über nationales Recht hinausgehender Grundsatz vom EuGH im Wege richterrechtlicher Rechtsfortbildung entwickelt worden (vgl. BGH a.a.O. Randnummer 15).

Ob eine rechtskräftige „Aburteilung“ im Sinne von § 90p Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a IRG-E der Zulässigkeit der Überwachung der Maßnahmen entgegensteht, wird allein im

maßgebenden europarechtlichen Kontext beurteilt. Eine Sperrwirkung tritt ein, wenn die betroffene Person in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsstaat freigesprochen oder verurteilt wurde. Wurde die betroffene Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat verurteilt, muss die gegen sie verhängte Sanktion darüber hinaus entweder bereits vollständig vollstreckt worden sein, gerade vollstreckt werden oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden können (§ 90p Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b IRG-E). Urteilsstaat im Sinne von § 90p Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b IRG-E ist nicht der im Rb Überwachungsanordnung als Anordnungsstaat bezeichnete Mitgliedstaat, sondern der andere Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person wegen derselben Tat ebenfalls rechtskräftig abgeurteilt worden ist. Bei diesem anderen Mitgliedstaat kann es sich auch um die Bundesrepublik Deutschland handeln. Der ausdrücklichen Einführung eines Verbots der mehrfachen Strafverfolgung durch den Anordnungsstaat bedarf es dagegen nicht. Das Prinzip der Einmaligkeit der Strafverfolgung war und ist auch weiterhin von allen EU-Mitgliedstaaten in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 für den eigenen nationalen Bereich als bindend anzuerkennen. Sollte es ausnahmsweise doch einmal zu einer doppelten Strafverfolgung durch den Anordnungsstaat gekommen sein, könnte die Vollstreckung und Überwachung in diesem Fall wegen Verstoßes gegen den europäischen ordre public nach § 73 Satz 2 IRG als unzulässig abgelehnt werden.

„Vollstreckt“ im Sinne von § 90p Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b IRG-E wird eine Sanktion auch, wenn eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird (vgl. EuGH, C-288/05, Urteil vom 18. Juli 2007, Strafverfahren gegen Jürgen Kretzinger, Ziffer 42 bis 44; BGHSt 46, 187, 189). Hat die Staatsanwaltschaft mit der betroffenen Person einen Vergleich vereinbart, so wirkt dieser nach der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 54 SDÜ wie ein rechtskräftiges Urteil (EuGH, C-187/01 und C-385/01, Urteil vom 11. Februar 2003, Strafverfahren gegen Hüseyin Gözütok und Klaus Brügge, Ziffer 30 bis 48). Eine Einstellung eines Strafverfahrens durch einen anderen Mitgliedstaat nach der Erfüllung von Auflagen hindert demgemäß eine strafrechtliche Verfolgung wegen derselben Tat. Zur Definition des Begriffs „derselben Tat“ knüpft der EuGH an den materiellen Tatbegriff an. Dieser wird verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes unlösbar miteinander verbundener Tatsachen. Die rechtliche Qualifizierung der Tatsachen oder das geschützte rechtliche Interesse sind dabei nicht von Bedeutung (EuGH, C-436/04, Urteil vom 9. März 2006, Strafverfahren gegen Leopold Henri Van Esbroeck, Ziffer 27 bis 36 und 42; EuGH, C-288/05, Urteil vom 18. Juli 2007, Strafverfahren gegen Jürgen Kretzinger, Ziffer 29 bis 37). Der Strafverfolgung in einem anderen Staat kann schließlich auch eine Sanktion entgegenstehen, die aus verfahrensrechtlichen Gründen nie vollstreckbar ist (EuGH, C-297/07, Urteil vom 11. Dezember 2008, Strafverfahren gegen Klaus Bourquain, Ziffer 47 bis 52).

Zu Nummer 3

Nach § 90p Absatz 3 Nummer 3 IRG-E ist die Überwachung unzulässig, wenn die zugrundeliegenden Straftaten nach deutschem Recht verjährt sind. Gegebenenfalls ist der Sachverhalt sinngemäß umzustellen. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass für die Straftaten, die der Entscheidung zugrunde liegt, auch die deutsche Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 und 9 StGB begründet ist. Die Regelung setzt den Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e Rb Überwachungsanordnung um. Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach den §§ 78 bis 78c StGB.

Zu § 90q (Unterlagen)

Zu Absatz 1

Entsprechend den §§ 83a, 88b und 95 IRG bestimmt § 90q IRG-E, welche Unterlagen vorliegen müssen, damit über die Zulässigkeit der Überwachung Maßnahmen entschie-

den werden kann. Neben der ausländischen Entscheidung (im Original oder als beglaubigte Abschrift) zählt dazu auch die nach Artikel 10 Absatz 1 bis 3 Rb Überwachungsanordnung durch den Anordnungsstaat zu übermittelnde Bescheinigung. § 90q IRG-E setzt dadurch den in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung enthaltenen fakultativen Versagungsgrund der fehlerhaften Bescheinigung als weitere obligatorische Zulässigkeitsvoraussetzung um.

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung kann die Überwachung von Maßnahmen versagt werden, wenn die Bescheinigung nach Artikel 10 Absatz 1 bis 3 Rb Überwachungsanordnung unvollständig vorgelegt wird oder offensichtlich nicht der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen entspricht. Zur äußerlichen Gestaltung der Bescheinigung wurde ein Formblatt entworfen, das im Anhang I des Rahmenbeschlusses abgebildet ist und das grundsätzlich zu verwenden ist.

Die Ablehnung der Überwachungsübernahme ist allerdings nicht zwingend, wenn die vorzulegende Bescheinigung einige in dem Formblatt vorgesehene Angaben nicht enthält. Entscheidend ist, dass das Formblatt bzw. die Bescheinigung die materiell für die Zulässigkeits- und Bewilligungsentscheidung wesentlichen Angaben aufweist.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Überwachung sowie ihrer Bewilligung erforderlich sind folgende Angaben:

- die Bezeichnung, Anschrift und Kontaktdaten der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat (Feld b),
- die Bezeichnung, Anschrift und Kontaktdaten der Behörde des anderen Mitgliedstaates, die zu kontaktieren ist, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Überwachung der Maßnahmen eingeholt werden sollen (Feld c),
- möglichst genaue Angaben zur Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist (Feld d),
- die Auskunft über die Art und Dauer der Maßnahmen (Feld g).

In Feld f ist die Angabe des Datums der Entscheidung sowie des Eintritts ihrer Rechtskraft vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland ein Haftverschonungsbeschluss nicht in Rechtskraft erwachsen kann. Zwar ist etwa in der englischen Fassung des Rahmenbeschlusses von „enforceable“ die Rede, was eher mit „vollstreckbar“ als mit „rechtskräftig“ zu übersetzen sein dürfte. Die Bundesregierung beabsichtigt allerdings, keine Erklärung nach Artikel 24 Rb Überwachungsanordnung abzugeben, nach der die Vorlage der Bescheinigung in einer anderen als der deutschen Sprache akzeptiert wird. Sofern die Bescheinigung nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurde, ist ihr daher eine beglaubigte Übersetzung durch den anderen Mitgliedstaat beizufügen. Teilt eine ausländische, die Überwachung abgebende Behörde mit, ein Datum der Rechtskraft der Bescheinigung gemäß Anhang I Buchstabe f des Rahmenbeschlusses könne nicht angegeben werden, weil der Haftverschonungsbeschluss nach dem dort geltenden Recht nicht in Rechtskraft erwachsen könne, hindert dies eine Überwachungsübernahme nicht, siehe § 90q Absatz 2 IRG-E.

Die Umsetzung des fakultativen Verweigerungsgrundes des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung als eine nach § 90q IRG-E zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung trägt der Notwendigkeit eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung. Lägen die ausländische Entscheidung oder die Bescheinigung mit den wesentlichen Informationen nicht vor, würde es der vorzunehmenden Zulässigkeitsprüfung sowie der Bewilligungsentscheidung an Transparenz mangeln. Sie wären der nach § 90u IRG-E vorgesehenen gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Fehlen die in § 90q IRG-E aufgeführten Unterlagen oder die wesentlichen Angaben, dürfte die Überwachung der Maß-

nahmen daher als unzulässig abzulehnen sein. Sollte das in Anhang I des Rb Überwachungsanordnung wiedergegebene Formblatt erneut durch einen Rechtsakt der Europäischen Union geändert werden, wie dies in der Vergangenheit durch Artikel 6 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen bereits geschehen ist, so ermöglicht es die Bezugnahme auf das Formblatt in seiner jeweils gültigen Fassung, dass für die vorzulegende Bescheinigung auch das abgeänderte Formblatt verwendet werden kann.

Zu Absatz 2

In die RiVAST soll in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung eine Regelung aufgenommen werden, wonach der zuständigen Behörde eine Frist zur Nachreichung einer vervollständigten oder berichtigten Bescheinigung gesetzt werden kann. Eine solche Möglichkeit zur Nachbesserung der Bescheinigung erscheint zweckmäßig. Die Fristsetzung dient in erster Linie der Verfahrensbeschleunigung. In Fällen, in denen sich die zu überwachende Person in Untersuchungshaft befindet, kommt die Fristsetzung damit vor allem der betroffenen Person zugute: Je schneller das Ersuchen bewilligt werden kann, desto eher kann der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt werden.

Die damit in Zusammenhang stehende Verpflichtung zur Konsultation, bevor die Überwachung von Maßnahmen wegen fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen abgelehnt werden soll (vgl. Artikel 15 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung), ist in § 90t Absatz 2 IRG-E umgesetzt. Danach ist § 52 Absatz 1 IRG mit der Maßgabe anwendbar, dass das Gericht erst entscheidet, wenn dem anderen Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Überwachung und/oder zur Beurteilung der fehlerfreien Ermessensausübung durch die Staatsanwaltschaft beizubringen.

Nach Absatz 2 kann auf die Nachforderung der vervollständigten oder berichtigten Bescheinigung allerdings verzichtet werden, wenn sich die notwendigen Angaben aus der Entscheidung oder anderen beigefügten Unterlagen entnehmen lassen. Durch diese Regelung wird eine unnötige Verzögerung vermieden, die allein dem Umstand geschuldet wäre, dass die Bescheinigung nicht die notwendigen Angaben enthält.

Zu § 90r (Bewilligungshindernisse)

Artikel 12 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung enthält die Verpflichtung, dass die ausländische Entscheidung anzuerkennen und die Überwachung der Maßnahmen unverzüglich zu übernehmen ist, falls kein Versagungsgrund geltend gemacht werden soll, den der Rb Überwachungsanordnung den EU-Mitgliedstaaten eröffnet. § 90r IRG-E setzt diese europarechtliche Verpflichtung in deutsches Recht um. Er erlaubt eine zulässige Überwachung von Maßnahmen nur aus den abschließend aufgezählten Gründen abzulehnen. Ist die Überwachung der Maßnahmen bereits nach den §§ 90p und 90q IRG-E oder § 73 Satz 2 IRG unzulässig, hat die Ablehnung zwingend zu erfolgen. Denn eine Pflicht zur Bewilligung nach § 90r IRG-E besteht nur, wenn die Überwachung zulässig ist. Die Ablehnung der Bewilligung nach den in § 90r IRG-E aufgeführten Gründen steht dagegen im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Sie kann, muss die Bewilligung aber aus den genannten Gründen nicht zwingend ablehnen. Sie hat bei ihrer Entscheidung jedoch pflichtgemäß alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung steht es den Mitgliedstaaten frei, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung und die Überwachung der darauf beruhenden Maßnahmen abzulehnen, wenn die nach Artikel 10 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung vorzulegende Bescheinigung unvollständig ist oder offen-

sichtlich nicht der ausländischen Entscheidung entspricht. Dieser fakultative Versagungsgrund wird bereits teilweise als zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung in § 90q IRG-E umgesetzt. Danach kann die Überwachung von Maßnahmen immer dann als unzulässig abgelehnt werden, wenn die nach Artikel 10 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung beizufügende Bescheinigung, für die das in Anhang I des Rahmenbeschlusses wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist, Angaben nicht enthält, die für die Entscheidung über die Übernahme der Überwachung unabhängig vom Einzelfall wesentlich sind. § 90r Nummer 1 IRG-E stellt eine Ergänzung zu dieser Regelung dar und führt damit zur vollständigen Umsetzung des in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung enthaltenden Versagungsgrundes. Fehlen Angaben, die im Formblatt grundsätzlich anzugeben sind, liegt es nach § 90r Nummer 1 IRG-E im Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde zu entscheiden, ob sie dieser Angaben im Einzelfall bedarf und deshalb im Falle ihres Nichtvorliegens die Überwachung nicht bewilligen kann. Eine Ablehnung setzt allerdings voraus, dass vorab ein Konsultationsverfahren durchgeführt wird und dem anderen Mitgliedstaat eine Frist zur Vervollständigung oder Berichtigung der Angaben gesetzt worden ist. (Eine Regelung diesbezüglich soll in den RiVAST erfolgen.) Nur dann ist es dem Gericht möglich, eine Entscheidung nach § 90u Absatz 3 IRG-E zu treffen.

Zu Nummer 2

§ 90r Nummer 2 setzt Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h Rb Überwachungsanordnung um. Durch die Regelung soll ein Zustand vermieden werden, bei dem eine zu überwachende Person sich nach Deutschland begeben hat, im Falle eines Verstoßes gegen Maßnahmen aber nicht an den Mitgliedstaat ausgeliefert werden könnte, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird. In einer solchen Konstellation soll es die zuständige Behörde in der Hand haben, das Ersuchen zu bewilligen oder abzulehnen. Ihr steht ein Ermessensspielraum zu. Da hier (auch aufgrund der niedrighwelligen Form von Kriminalität, die zumeist Gegenstand der zur Überwachung in Frage kommenden Verfahren sein wird) die Staatsanwaltschaft als Bewilligungsbehörde fungiert, ist diese zur Beurteilung berufen, ob ein hypothetisches Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung zulässig wäre und ob die Geltendmachung von Bewilligungshindernissen nach § 83b Absatz 1 IRG oder nach § 83b Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a IRG in Verbindung mit § 80 Absatz 1, Absatz 2 IRG in Betracht käme. Eine sachgerechte Bewertung dieser mitunter schwierigen Fragen dürfte in kompliziert gelagerten Fällen fundierte Kenntnisse im Auslieferungsrecht erfordern. Diese dürften bei den Staatsanwaltschaften mangels Zuständigkeit in der Regel nicht vorhanden sein. Um sich widersprechende Entscheidungen zu verhindern, bietet sich eine rechtzeitige Einbindung der – auch nach Ablehnung der Übernahme der Überwachungsmaßnahmen oder Rücknahme des Ersuchens – für spätere Auslieferungsverfahren zuständigen Generalstaatsanwaltschaft an. Um das Gesetz nicht zu überfrachten, soll eine entsprechende Berichts- bzw. Vorlageregelung in den RiVAST erfolgen.

Zu Nummer 3

Sollte bei einer Person, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und bei der die Übertragung einer Überwachungsmaßnahme nach § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a, 2. Alternative IRG-E daher grundsätzlich zulässig ist, ein Verfahren zu Beendigung des Aufenthalts durchgeführt werden, soll die Möglichkeit bestehen, die Übertragung einer Überwachungsmaßnahme abzulehnen.. Eine bestandskräftige Entscheidung der für das Verfahren der Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde muss zur Beurteilung dieser Frage (noch) nicht vorliegen. Sobald ein Verwaltungsverfahren, das zu Beendigung des Aufenthalts führen soll (bei Drittstaatsangehörigen: z. B. Widerruf des Aufenthaltstitels nach § 52 AufenthG, Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG oder Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG; bei Unionsbürgern: z.B. Feststellung des Nichtbestehens des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Absatz 7 FreizügG/EU oder Feststellung des Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 5 Absatz 4 FreizügG/EU), eingeleitet worden ist, ist es möglich, dass die betroffene Per-

son ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verliert. Dieser ist nach Artikel 9 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung grundsätzlich Voraussetzung für eine Übertragung der Überwachungsmaßnahme. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist jedoch nur schwer prognostizierbar; überdies nehmen diese Art von Verfahren in der Regel einen beträchtlichen Bearbeitungszeitraum in Anspruch. Die Ausgestaltung der Nummer 3 als Bewilligungshindernis bietet daher die Möglichkeit, den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Wenn etwa mit einer Beendigung der Überwachung und Durchführung einer Hauptverhandlung im Anordnungsstaat weit vor Beendigung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens zu rechnen ist, muss z.B. einer Übertragung der Überwachungsmaßnahme nicht widersprochen werden. Gleiches dürfte gelten, wenn der Betroffene schon lange seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und daher bereits eine Verfestigung des Aufenthalts (z.B. Niederlassungserlaubnis) eingetreten ist. Es obliegt insoweit der zuständigen Staatsanwaltschaft, anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob das Bewilligungshindernis geltend gemacht werden soll.

Zu Nummer 4

Durch Nummer 4 wird es der Staatsanwaltschaft als zuständigen Bewilligungsbehörde im Fall des § 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b IRG-E ermöglicht, auch Kriterien zu berücksichtigen, die unter Umständen darauf hinweisen, dass im Einzelfall die Überwachung der betroffenen Person in einem anderen Mitgliedstaat besser zu gewährleisten wäre.

Zu § 90s (Bewilligung vor der gerichtlichen Entscheidung)

Die Vorschrift regelt den Ablauf des Verfahrens, welches entsprechend der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse Freiheitsstrafen und Bewährungsüberwachung in ein Bewilligungs- und Zulässigkeitsverfahren unterteilt ist. Im vorläufigen Bewilligungsverfahren entscheidet die Bewilligungsbehörde – hier die Staatsanwaltschaft – darüber, ob sie die ausländische Überwachungsanordnung anerkennt oder ob sie Bewilligungshindernisse geltend macht. Die endgültige Bewilligung darf erst nach der Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit geschehen.

Zu Absatz 1

§ 90s Absatz 1 IRG-E legt in Anlehnung an die Vorschriften für den Vollstreckungshilfeverkehr fest, dass die Entscheidung über die Bewilligung durch die nach § 50 Satz 2 und § 51 IRG örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft und nicht durch eine gesonderte Bewilligungsbehörde getroffen wird. Es ist angemessen, dass sie ebenfalls die nach außen wirkende und gegebenenfalls in Rechte Dritter eingreifende Entscheidung trifft, die durch die gerichtliche Entscheidung überprüft werden soll. Bis auf das in Nummer 2 genannte betreffen überdies alle in § 90r IRG-E abschließend aufgezählten Bewilligungshindernisse den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft. Ihre Einbeziehung ist insofern nicht nur sachgerecht, sondern auch zweckmäßig. Außen- und allgemeinpolitische Aspekte, deren Abwägung der Bundesregierung bzw. nach § 74 Absatz 2 IRG den Landesregierungen vorbehalten bleiben müsste, da ihnen die Pflege der auswärtigen Beziehungen obliegt, dürfen die Mitgliedstaaten dagegen im Vollstreckungshilfeverkehr untereinander nicht mehr als Ablehnungsgründe geltend machen. Durch die Annahme des Rb Überwachungsanordnung haben sich die Mitgliedstaaten vielmehr vor dem Hintergrund eines wechselseitigen Vertrauens in die jeweils andere Rechtsordnung dazu verpflichtet, eine ausländische Entscheidung anzuerkennen und die Überwachung der darauf beruhenden Überwachungsmaßnahmen zu übernehmen, falls keiner der abschließend in dem Rahmenbeschluss aufgezählten Versagungsgründe vorliegt. Auf eine Konzentration der Zuständigkeit bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft eines Bundeslandes innerhalb des vorliegenden Gesetzes ist verzichtet worden. Es bleibt den Landesregierungen je-

doch unbenommen, eine solche Zuständigkeitskonzentration auf eine ihrer Staatsanwaltschaften gemäß § 77 IRG in Verbindung mit § 143 GVG vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Überwachung der Maßnahmen hat die Staatsanwaltschaft der zu überwachenden Person rechtliches Gehör zu gewähren, allerdings nur für den Fall, dass nicht bereits eine Stellungnahme der Person vorliegt. Ist der Aufenthaltsort im Anordnungsstaat der zu überwachenden Person bekannt, etwa weil der Anordnungsstaat in dem in Annex I des Rb Überwachungsanordnung wiedergegebenen Formblatt unter Feld d Angaben zum Aufenthaltsort gemacht hat, kann das Anhörungsschreiben gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 (EU-RhÜbk) per Post versandt werden. Ist der Aufenthaltsort nicht bekannt – was kaum der Fall sein dürfte, wenn es um die Frage der Aussetzung eines Haftbefehls geht –, erfolgt die Übermittlung durch Vermittlung der ausländischen Behörde (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a EU-RhÜbk). Hält sich die zu überwachende Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, ist ihr dort rechtliches Gehör zu gewähren.

Eine Anhörung der zu überwachenden Person kann unterbleiben, wenn bereits eine Stellungnahme von ihr vorliegt. Dies dürfte den Regelfall darstellen, etwa wenn die zu überwachende Person selbst den Anstoß für eine Übernahme der Überwachung gegeben hat, indem sie sich an die deutsche Auslandsvertretung oder an die zuständigen Justizbehörden in der Bundesrepublik Deutschland gewandt hat. Möglicherweise wird eine Stellungnahme der zu überwachenden Person auch durch den Anordnungsstaat übermittelt, wenn die zu überwachende Person, falls diese noch nicht in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Eine ergänzende Stellungnahme ist unter Umständen einzuholen, um zu klären, ob nach der bisherigen Stellungnahme in Betracht kommende Zulässigkeits- oder Bewilligungshindernisse tatsächlich vorliegen.

Unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der zu überwachenden Person prüft die Staatsanwaltschaft, ob die Überwachung der Maßnahmen zulässig ist und ob Bewilligungshindernisse vorliegen. Der Staatsanwaltschaft stehen bei der von ihr zu treffenden Entscheidung die im Folgenden genannten Entscheidungsvarianten zur Verfügung.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 muss die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Entscheidung nach § 90u IRG-E beantragen, wenn sie die Überwachung nach den §§ 90p und 90q IRG-E sowie § 73 Satz 2 IRG für zulässig erachtet und kein Bewilligungshindernis nach § 90r IRG-E geltend machen will.

Im Hinblick auf die Bewilligungshindernisse nach § 90r IRG-E hat die Staatsanwaltschaft zunächst zu prüfen, ob deren tatbestandliche Voraussetzungen vorliegen. Ist dies bei einem oder mehreren Bewilligungshindernissen der Fall, muss sie abwägen, ob sie im konkreten Einzelfall von diesem oder diesen Gebrauch zu machen beabsichtigt. Ihre abschließende Entscheidung, kein Bewilligungshindernis geltend zu machen, hat die Staatsanwaltschaft in ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu begründen. Die Regelung, die § 79 Absatz 2 Satz 2, § 87i Absatz 2 Satz 2 und § 88d Absatz 1 Satz 2 IRG nachgebildet ist, ermöglicht die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft und dient damit der Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes gegen Akte der öffentlichen Gewalt (Artikel 19 Absatz 4 GG). Eine solche Rechtsweggarantie ist immer dann zu gewährleisten, wenn der durch den Akt der öffentlichen Gewalt betroffenen Person eine Rechtsposition zusteht. Die Rechtsposition der betroffenen Person kann sich

aus einem Grundrecht oder einer grundrechtsgleichen Gewährleistung ergeben. Sie kann aber auch – wie vorliegend – durch ein Gesetz begründet sein, wobei der Gesetzgeber bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Bürger ein Recht zusteht und welchen Inhalt es hat. Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Gesetz eine Maßnahme in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt. Gibt das Entscheidungsprogramm des Gesetzes der Behörde auf, bei der Ermessensausübung auch rechtlich geschützte Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen, so greift die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG. Schützt die Norm demgegenüber keine rechtlichen Interessen der betroffenen Person, muss die Ermessensentscheidung für sie nicht justitiabel sein; im Grenzbereich verdient die grundrechtsfreundliche Interpretation den Vorzug (BVerfGE 96, 100, 114 und 115; BVerfGE 113, 273, 310 und 311).

Durch § 90r IRG-E wird in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung eine grundsätzliche Verpflichtung der zuständigen Behörden eingeführt, die Überwachung der Maßnahmen zu bewilligen. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn die Überwachung unzulässig ist (§§ 90p und 90q IRG-E, § 73 Satz 2 IRG) oder eins der in § 90r IRG-E im Ermessen der Staatsanwaltschaft stehenden Bewilligungshindernisse geltend gemacht werden soll. Dies entspricht dem schon bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen und Bewährungsüberwachung verfolgten Ansatz. Der ursprünglich im Vollstreckungshilfeverkehr bestehende weite Ermessensspielraum der Exekutive, über die Bewilligung einer zulässigen Vollstreckung unter Berücksichtigung von außen- und allgemeinpolitischen Aspekte des jeweiligen Falles zu entscheiden, wird beseitigt und das Verfahren wird über die schon zuvor bestehenden vertraglichen Bindungen hinaus verrechtlicht (vgl. BVerfGE 113, 273, 312). Statt außen- und allgemeinpolitischer Belange werden von der Staatsanwaltschaft als zuständiger Bewilligungsbehörde im Bewilligungsverfahren nur die in § 90r IRG-E abschließend aufgezählten Bewilligungshindernisse abgewogen, die insbesondere den rechtlich geschützten Interessen der zu überwachenden Person dienen und deshalb der Rechtsschutzgarantie unterworfen sind.

So stellt die von der Staatsanwaltschaft nach § 90r Nummer 1 IRG-E vorzunehmende Prüfung, welcher Informationen sie neben den in § 90q IRG-E erforderlichen Angaben im jeweiligen Einzelfall bedarf, keine Frage der außenpolitischen Beurteilungsfreiheit dar, sondern eine, die den Grundrechtsschutz der zu überwachenden Person betrifft. Nur wenn die vorliegenden Unterlagen eine den durch die Überwachung betroffenen Grundrechten angemessene Überprüfung erlauben, ist der nach Artikel 19 Absatz 4 GG gebotenen Effektivität des Rechtsschutzes Genüge getan (vgl. BVerfGE 113, 273, 315).

§ 90s Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 IRG-E dient der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 15 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung: Gelangt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats zu der Ansicht, dass sie im Falle eines Verstoßes gegen die Überwachungsmaßnahme eine Auslieferung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls ablehnen müsste (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h Rb Überwachungsanordnung), kann sie dies der zuständigen Behörde des Anordnungsstaates mitteilen. Diese kann das Überwachungsersuchen sodann zurücknehmen. Tut sie das nicht, kann die zuständige deutsche Behörde die Überwachung trotz des vorliegenden Bewilligungshindernisses übernehmen. Auch über die Nichtgeltendmachung dieses Bewilligungshindernisses ist die zuständige Behörde des Anordnungsstaates zu informieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft den umgekehrten Fall von Absatz 3. Während die Staatsanwaltschaft nach Absatz 3 die Überwachung der Maßnahmen bewilligen möchte, lehnt sie nach Absatz 4 die Überwachung ab, weil sie diese nach den §§ 90p und 90q IRG-E oder § 73 Satz 2 IRG als unzulässig erachtet oder sie sich entschließt, gegen die Überwachung ein Bewilligungshindernis nach § 90r IRG-E geltend zu machen. Denkbar sind zwei verschiedene Fallkonstellationen: Die Staatsanwaltschaft kann die Überwachung als unzulässig

ansehen oder sie kann die Überwachung zwar als zulässig erachten, gegen diese aber ein oder mehrere Bewilligungshindernisse nach § 90r IRG-E geltend machen. In beiden Fallkonstellationen ist ein Antrag an das Gericht, die Überwachung nicht für zulässig zu erklären, nicht erforderlich. Die Staatsanwaltschaft kann die Überwachung ohne gerichtliche Entscheidung ablehnen. Sie hat ihre Entscheidung jedoch zu begründen, da die Ablehnung transparent und für den anderen Mitgliedstaat nachvollziehbar gestaltet werden soll.

Die Begründungspflicht dient wie in Absatz 3 darüber hinaus auch dazu, eine gerichtliche Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung herbeiführen zu können. Der zu überwachenden Person wird in diesem Fall nach Absatz 4 Satz 3 die Möglichkeit eingeräumt, gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Die ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft, welche immer einer Zustellung mit Rechtsmittelbelehrung an die zu überwachende Person (Satz 2) bedarf, unterscheidet sich insofern von einer Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, einer Geldsanktion, einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung oder aber auch von einer ablehnenden Sicherstellungsentscheidung. Während all jene Ablehnungsentscheidungen nicht in die Rechte der betroffenen Person eingreifen und daher auch keiner gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein müssen, könnte die verurteilte Person durch die ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 in ihren nach den §§ 90p bis 90r IRG-E zu berücksichtigenden geschützten Interessen, insbesondere der Unschuldsvermutung verletzt sein. Der zu überwachenden Person ist deshalb Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG zu gewähren. Die entsprechende Geltung der §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 StPO über Rechtsmittel sowie der §§ 42 bis 47 StPO über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird ergänzend zur Regelung in § 77 IRG, wonach diese Vorschriften ebenso wie die §§ 33 ff. StPO sinngemäß gelten, zur Klarstellung aufgenommen.

Zu § 90t (Gerichtliches Verfahren)

Zu Absatz 1

§ 90t Absatz 1 IRG-E weist die Entscheidung über die Überwachung dem Amtsgericht zu. Ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft oder die zu überwachende Person gestellt wird, ist dabei unerheblich. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 51 IRG. Nach Satz 3 hat die Staatsanwaltschaft nicht nur die Entscheidung im Hinblick auf ihren eigenen Antrag, sondern auch bei einem Antrag der verurteilten Person nach § 90s Absatz 4 IRG-E vorzubereiten. Eine Abhilfebefugnis, wie sie § 87g Absatz 1 Satz 2 IRG vorsieht, wird der Staatsanwaltschaft vorliegend nicht eingeräumt, da sie keine verfahrensökonomischen Auswirkungen hätte. Würde die Staatsanwaltschaft auf Antrag der verurteilten Person nach § 90s Absatz 4 IRG-E ihre Entscheidung revidieren und nunmehr die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und/oder die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen bewilligen, müsste sie ihrerseits nach § 90s Absatz 3 IRG-E einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Eine gerichtliche Entscheidung wäre somit in jedem Fall herbeizuführen. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist insbesondere aufgrund der dort zu erwartenden Sachkenntnis hinsichtlich der Außervollzugsetzung von Haftbefehlen und damit der Überwachung von Maßnahmen sinnvoll.

Zu Absatz 2

§ 90t Absatz 2 IRG-E setzt die in Artikel 15 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung normierte Verpflichtung um, dass der andere Mitgliedstaat zu konsultieren ist, bevor die Vollstreckung wegen fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen abgelehnt werden kann. Er legt unter Verweis auf § 52 Absatz 1 IRG fest, dass das Gericht erst entscheidet, wenn dem anderen Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende

Unterlagen beizubringen. Während § 52 IRG allein auf die Prüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung abstellt, können sich die zusätzlich erforderlichen Ermittlungen des Gerichts nach § 90t Absatz 2 IRG-E, die dadurch zum Ausdruck kommen, dass ergänzende Unterlagen angefordert werden, sowohl auf die Beurteilung der Zulässigkeit der Überwachung als auch auf die Beurteilung der fehlerfreien Ermessensausübung seitens der Staatsanwaltschaft beziehen. Dadurch wird berücksichtigt, dass im Vollstreckungshilfeverkehr mit den EU-Mitgliedstaaten auch nach Maßgabe des Rb Überwachungsanordnung nicht nur die Zulässigkeitserwägung der Staatsanwaltschaft der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, sondern auch ihre Bewilligungsentscheidung nach § 90s IRG-E. Letztere wird zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes durch das Gericht auf Ermessensfehler untersucht. Angesichts der gebotenen Verfahrensbeschleunigung, die u. a. durch das strenge Fristenregime des Rb Überwachungsanordnung bedingt ist, sollte in der Regel eine Fristsetzung nach Satz 2 erfolgen, der § 30 Absatz 1 Satz 2 IRG entspricht.

Zu Absatz 3

§ 90t Absatz 3 IRG-E entspricht § 52 Absatz 2 IRG. Er erklärt wie im klassischen Vollstreckungshilfeverfahren die übrigen für die Beweisaufnahme im Auslieferungsverfahren geltenden Vorschriften der §§ 30 und 31 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, dass diejenigen Bestimmungen, die eine Anwesenheit der verurteilten Person voraussetzen, nur dann gelten, wenn die verurteilte Person sich im Geltungsbereich des Gesetzes befindet. Im Unterschied zum klassischen Vollstreckungshilfeverfahren kann das Gericht aber auch hier, wie nach Absatz 2, sowohl Beweis über die Zulässigkeit der Vollstreckung und der Überwachung als auch zur Beurteilung der Ermessensausübung durch die Staatsanwaltschaft erheben.

Zu § 90u (Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung)

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 55 Absatz 1 Satz 1 IRG für das gerichtliche Verfahren die Entscheidungsform des Beschlusses. Absatz 2 Satz 1 entspricht § 84r Absatz 2 Satz 1 IRG-E und orientiert sich an § 87h Absatz 2 Satz 1 IRG. Gemeinsam mit dem in Satz 2 normierten Ausschluss einer Anfechtungsmöglichkeit dient er der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, das von einer grundsätzlichen Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung sowie der grundsätzlichen Überwachung der darauf beruhenden Überwachungsmaßnahmen ausgeht und einem strengen Fristenregime nach Artikel 12 Absatz 1 Rb Überwachungsmaßnahmen unterworfen ist.

Zu Absatz 3

Gemäß § 90u Absatz 3 IRG-E ordnet das Gericht die Überwachung an, wenn diese zulässig ist (Nummer 1) und die Staatsanwaltschaft zutreffend Bewilligungshindernisse gemäß § 90r IRG-E nicht geltend gemacht hat (Nummer 2). Je nachdem, ob das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 90s Absatz 3 IRG-E oder auf Antrag der zu überwachenden Person nach § 90s Absatz 4 IRG-E tätig wird, überprüft es die Ermessensausübung der Staatsanwaltschaft auf eine mögliche Fehlerhaftigkeit. Dabei berücksichtigt das Gericht, dass ein sehr weites behördliches Ermessen besteht. Hat die Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, erklärt das Gericht die Überwachungsentscheidung für vollstreckbar, wenn es bei der Überprüfung der Bewilligungsentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, nicht von den Bewilligungshindernissen nach § 90r IRG-E Gebrauch zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat (Nummer 1). Erfolgt die Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Ermessensentscheidung dagegen auf Antrag der zu überwachenden Person, kann das Gericht die Überwachung nur übernehmen, wenn die Staatsanwaltschaft ermessenfehlerhaft über

die Anerkennung eines oder mehrerer Bewilligungshindernisse entschieden hat oder die Zulässigkeit der Übernahme zu Unrecht verneint hat. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag der zu überwachenden Person als unbegründet zurückzuweisen. Die Staatsanwaltschaft hat daher in einen umfassenden Abwägungsprozess einzutreten und alle Bewilligungshindernisse auf einmal geltend zu machen, die nach ihrer Auffassung einer Überwachungsübernahme entgegenstehen. Ihre zu begründende Entscheidung muss dem Gericht im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit die Prüfung ermöglichen, ob die Staatsanwaltschaft als Bewilligungsbehörde die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 90r IRG-E zutreffend beurteilt hat und sich bei Vorliegen von Bewilligungshindernissen des ihr eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände des Einzelfalls bewusst war. Auch dürfen in die Ermessensabwägung keine die Entscheidung maßgeblich beeinflussenden unzulässigen Erwägungen eingestellt worden sein, die wesentlichen Gesichtspunkte müssen ausdrücklich bedacht und die in der Entscheidung aufgeführten und erkannten Gesichtspunkte abwägend gegenübergestellt worden sein (KG, Beschluss vom 14. August 2006, Az. (4) Ausl. A. 378/06 (19/06), NJW 2006, 3507, 3509; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Mai 2007, Az. 1 AK 3/07, NJW 2007, 2567, 2568; Beschluss vom 16. Dezember 2008, Az. 1 AK 51/07, NStZ-RR 2009, 107; OLG Hamm, Beschluss vom 7. Mai 2009, Az. (2) 4 Ausl A 12/07 (127/09), NStZ-RR 2010, 209). Gerichtlich zu beanstandende Ermessensfehler können sich demnach nach allgemeinen Grundsätzen aus einer Ermessensüberschreitung, einem Ermessensnichtgebrauch oder einem Ermessensfehlergebrauch, sei es wegen Nichtberücksichtigung ermessensrelevanter tatsächlicher oder rechtlicher Gesichtspunkte, sei es wegen Berücksichtigung ermessensirrelevanter, sachfremder Gesichtspunkte ergeben (OLG Stuttgart, Beschluss vom 6. März 2007, Az. 3 Ausl 52/06, StV 2007, 258, 259). Stellt das Gericht einen gerichtlich zu beanstandenden Ermessensfehler fest, so darf es die Überwachung auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur dann für unzulässig erklären, wenn eine ermessensfehlerfreie Bewilligung nach den Umständen des Einzelfalls schlechterdings ausgeschlossen ist, d. h. das Ermessen der Behörde aufgrund besonderer Umstände auf null reduziert ist. Dasselbe gilt umgekehrt im Falle eines Antrages der zu überwachenden Person. Insbesondere die Grundrechte der zu überwachenden Person können eine Ausübung des Ermessens dahingehend gebieten, dass die Bewilligung aus einem der in § 90r IRG-E genannten Gründe abgelehnt wird und somit die Überwachung für unzulässig zu erklären ist. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Fall, dass sich das Ermessen der Staatsanwaltschaft auf die Nichtgeltendmachung von Bewilligungshindernissen verdichtet. In diesem Fall wäre die Überwachung auf Antrag der verurteilten Person für zulässig zu erklären. Eine Überwachung kann ferner auch dann für zulässig erklärt werden, wenn nach den Feststellungen des Gerichts die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Versagung der Bewilligung nicht gegeben sind, die Behörde also gar nicht nach ihrem Ermessen über die Bewilligung entscheiden kann. Liegt nach Auffassung des Gerichts keine Ermessensreduzierung auf null vor, stellt es fest, dass die Entscheidung ermessensfehlerhaft ist, und reicht der Staatsanwaltschaft die Akten zur erneuten Entscheidung zurück. Dann obliegt es der Staatsanwaltschaft, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine erneute ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen, zu der die zu überwachende Person erneut zu hören ist. Das Gericht führt anschließend das Verfahren nach § 90u IRG-E weiter.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 13 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates die Art der Überwachungsmaßnahmen an die innerstaatlich mögliche Art von Überwachungsmaßnahmen anpassen, wenn diese nicht mit dem Recht des Vollstreckungsstaates übereinstimmen. Nach Artikel 13 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung darf die angepasste Überwachungsmaßnahme nicht schwerwiegender als die ursprünglich angeordnete Überwachungsmaßnahme sein. § 90u Absatz 4 IRG-E setzt diese den Mitgliedstaaten eröffnete Anpassungsmöglichkeit ins deutsche Recht um. In Anlehnung an die im IRG gebräuchliche Terminologie wird in § 90u Absatz 4 IRG-E von

„Umwandlung“ statt „Anpassung“ gesprochen. Die Umwandlung soll jedoch nicht die Regel sein. Die abschließend in den Nummern 1 bis 2 aufgezählten Fälle, in denen eine Überwachungsmaßnahme in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Auflage umgewandelt wird, machen deutlich, dass eine Umwandlung nur erfolgt, wenn die ursprünglich auferlegte Überwachungsmaßnahme ihrer Art nach nicht mit dem deutschen Recht vereinbar ist.

Nach § 90u Absatz 4 Nummer 1 kann eine Überwachungsmaßnahme dann umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Auferlegung einer solchen Maßnahme nach deutschem Recht nicht erfüllt sind. Hier ist zu beachten, dass das deutsche Recht grundsätzlich alle in Artikel 8 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung aufgezählten Maßnahmen kennt, entweder als Maßnahmen nach § 116 StPO oder auch als Bewährungsweisungen bzw. Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht. Der Fall, dass die von einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Überwachungsmaßnahme im deutschen Recht unbekannt ist, dürfte demnach nicht allzu häufig auftreten. Zwar sieht etwa Erwägungsgrund Nummer 11 Rb Überwachungsanordnung vor, dass im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren für die Maßnahmen gegebenenfalls auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung zurückgegriffen werden könnte. Da eine solche im deutschen Recht ohne Zustimmung der betroffenen Person nur im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB unter den in § 68b Absatz 1 Satz 2 StGB genannten Voraussetzungen angeordnet werden kann, bestimmt § 90u Absatz 4 Nummer 1 IRG-E, dass die Maßnahme umgewandelt werden kann, wenn die im deutschen Recht erforderlichen Voraussetzungen für deren Erlass nicht gegeben sind (vgl. hierzu bereits unter A. Allgemeiner Teil, IV. 2., dort auch zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Zustimmung des Betroffenen). Darüber hinaus kann etwa die in § 90p Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe g IRG-E genannte Maßnahme in der Sache einem vorläufigen Berufsverbot gleichkommen. Ein für das Gebiet des Anordnungsstaates geltendes faktisches Berufsverbot dürfte durch ein deutsches Gericht schwerlich zu überwachen sein. Sofern sich das faktische Berufsverbot auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezieht, kommt die Übernahme einer solchen Maßnahme nur in Betracht, wenn die engen Voraussetzungen für ein vorläufiges Berufsverbot nach deutschem Recht vorliegen, § 70 StGB, § 132a StPO.

Weiterhin muss eine Umwandlung der Überwachungsmaßnahmen, die der zu überwachenden Person durch den anderen Mitgliedstaat auferlegt worden sind, nach § 90u Absatz 4 Nummer 2 IRG-E vorgenommen werden, wenn sie nicht hinreichend bestimmt sind. Eine Maßnahme, die allein den Wortlaut der in Artikel 8 Absatz 1 Rb Überwachungsmaßnahmen enthaltenen Maßnahmen wiedergibt, genügt dem Bestimmtheitsgebot nicht. Die erforderliche Klarstellung verhindert nachfolgende Schwierigkeiten und erleichtert die Überwachung.

Eine Maßnahme sollte schließlich auch dann umgewandelt werden können, wenn sie nach Ansicht eines deutschen Gerichts als Überwachungsmaßnahme unverhältnismäßig ist.

Zu Absatz 5

Der Beschluss des Amtsgerichts nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Eine solche Rechtsschutzmöglichkeit ist notwendig, da zu erwarten ist, dass der andere Mitgliedstaat den Haftbefehl gegen die zu überwachende Person im Falle einer negativen Übernahmeentscheidung durch die deutschen Behörden nicht aussetzen wird. Damit ist die zu überwachende Person durch die dann zu vollziehende Untersuchungshaft beschwert. Die Staatsanwaltschaft kann als staatliches Rechtspflegeorgan auch zugunsten der zu überwachenden Person sofortige Beschwerde einlegen. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§ 311 StPO) stellt zum einen sicher, dass der zu überwachenden Person hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten eingeräumt werden. Zum

anderen wird durch die Tatsache, dass das Rechtsmittel binnen einer Woche eingelegt werden muss (§ 311 Absatz 2 StPO), dem Anliegen des ersuchenden Mitgliedstaates, der Allgemeinheit sowie der zu überwachenden Person Rechnung getragen, dass die Überwachung der Maßnahmen möglichst schnell beginnen kann (siehe oben B. § 90p Absatz 1 Nummer 4). Um das Entstehen einer uneinheitlichen Rechtsprechung zu vermeiden, ist in § 90u Absatz 5 Satz 2 IRG-E die entsprechende Anwendung von § 42 IRG vorgesehen.

Zu § 90v (Bewilligung nach gerichtlicher Entscheidung)

Zu Absatz 1

Nach § 90v Absatz 1 Satz 2 IRG-E bestimmt die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zwingend den Umfang der Bewilligung. § 90v Absatz 1 Satz 2 IRG-E entspricht insofern der Regelung in § 84h Absatz 2 IRG-E. Die Bewilligungsbehörde (hier die Staatsanwaltschaft) ist danach nicht nur wie im klassischen Vollstreckungshilfeverkehr nach § 56 Absatz 1 IRG, dessen Regelungsgehalt durch § 90v Absatz 1 Satz 1 IRG-E aufgegriffen wird, an eine negative Überwachungsentscheidung des Gerichts gebunden, sondern es besteht auch eine Bindungswirkung ohne Spielraum für Abweichungen an eine positive gerichtliche Entscheidung. Diese ist zu bewilligen; eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nach § 90v Absatz 1 Satz 3 IRG-E nicht. Der Ausschluss einer Anfechtungsmöglichkeit stellt keinen Verstoß gegen die grundrechtlich gewährleistete Rechtsschutzgarantie dar, da die endgültige Bewilligungsentscheidung bzw. die Ablehnung der Bewilligung auf einer verbindlichen gerichtlichen Entscheidung beruht, in der das Gericht die rechtlich geschützten Interessen der verurteilten Person einer wirksamen Kontrolle unterzogen hat. Die durch die Ablehnung der Anfechtungsmöglichkeit erhoffte Verfahrensbeschleunigung soll dem in den Regelungen des Rb Überwachungsanordnung enthaltenen Fristenregime gerecht werden.

Zu Absatz 2

§ 90v Absatz 2 IRG-E setzt Artikel 12 Rb Überwachungsanordnung in deutsches Recht um. Er schreibt fest, dass die endgültige ablehnende oder bejahende Bewilligungsentscheidung spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der nach § 90q IRG-E erforderlichen Unterlagen erfolgen soll. Im Falle der Einlegung einer sofortigen Beschwerde durch die betroffene Person oder die Staatsanwaltschaft verlängert sich die Frist in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung nochmals um 20 Tage. Kurze Fristen sind gerade im Fall einer Regelung zur Aussetzung von Untersuchungshaft notwendig. Dies ergibt sich aus der Unschuldsvermutung. Dennoch sind zwingende Fristvorgaben angesichts der Realitäten im Rechtshilfeverkehr nicht praktikabel. Deshalb sind sie vom Rb Überwachungsanordnung auch nicht vorgesehen. Die in § 90v Absatz 2 IRG-E vorgesehenen Soll-Vorschriften entsprechen daher sowohl den praktischen Erfordernissen als auch den Anforderungen des Rahmenbeschlusses.

Zu Absatz 3

Artikel 12 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung sieht Konsultationen zwischen den Behörden vor, falls die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten werden können. Dies ist in § 90v Absatz 3 IRG-E umgesetzt. Die Staatsanwaltschaft unterrichtet in solchen Fällen unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaates und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an sowie die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt werden wird. Gerade in der Anfangszeit nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dürfte der Fall nach Absatz 3 aufgrund der Neuartigkeit des Verfahrens der Regelfall werden. Es ist jedoch zu hoffen, dass sich die Verfahrensabläufe in der Praxis im Laufe der Zeit so einspielen, dass die Fristen eingehalten werden können.

Zu § 90w (Durchführung der Überwachung)

Zu Absatz 1

Nach Bewilligung des Ersuchens durch die zuständige Behörde werden die Maßnahmen überwacht, und zwar während des durch die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates angegebenen Zeitraums (§ 90w Absatz 1 IRG-E). Bis dahin liegt die Zuständigkeit für die Überwachung der angeordneten Maßnahmen weiter bei der ausländischen Behörde (vgl. Artikel 11 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung). Artikel 16 Rb Überwachungsanordnung bestimmt, dass sich die Überwachung der Maßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet. § 90w Absatz 1 IRG-E bestimmt demgemäß, dass nach Bewilligung der Überwachung das Gericht, welches die Überwachung für zulässig erklärt hat, die Erfüllung der der betroffenen Person erteilten Auflagen überwacht. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend, § 77 IRG.

§ 90w Absatz 1 Satz 1 IRG-E orientiert sich an § 126 StPO. Er überträgt dem Gericht, das die Übernahme- bzw. Umwandlungsentscheidung nach § 90u Absatz 1 bzw. Absatz 4 IRG-E getroffen hat, die Überwachungszuständigkeit. § 90w Absatz 1 Satz 1 IRG-E folgt insofern dem Rechtsgedanken des § 126 StPO, wonach für die Überwachung der betroffenen Person grundsätzlich das Gericht zuständig ist, das über die Außervollzugsetzung des Haftbefehls gemäß § 116 StPO entschieden hat. Zwar hat nicht das Gericht, sondern ein Gericht des anderen Mitgliedstaates über die Außervollzugsetzung entschieden, das deutsche Gericht hat jedoch die ausländische Entscheidung für vollstreckbar und die Überwachung der darauf beruhenden Maßnahmen für zulässig erklärt. Es hat daher die Entscheidung über die Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland getroffen. Die Überwachungspflicht besteht während der gesamten Überwachungszeit. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Zulässigkeitsentscheidung und endet mit dem Ablauf der nach dem Recht des Anordnungsstaates höchstmöglichen Überwachungszeit, mit der Invollzugsetzung des Haftbefehls bzw. der Durchführung der Hauptverhandlung.

Das zunächst befassende Amtsgericht kann die Überwachung an das Amtsgericht abgeben, in dessen Bezirk die zu überwachende Person wohnhaft ist, § 90w Absatz 1 Satz 2 IRG-E. Der Wortlaut der Vorschrift orientiert sich an § 462a Absatz 2 Satz 2 StPO. Das abgebende Gericht muss das Amtsgericht, dem die Zuständigkeit übertragen werden soll, genau bezeichnen. Es reicht also nicht aus, die Abgabe an „das für den Wohnsitz des Verurteilten zuständige Amtsgericht“ anzuordnen, wenn der Wohnsitz des Verurteilten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht ermittelt ist (vgl. Graalman-Scheerer in Löwe-Rosenberg, StPO 26. Auflage 2010, zu § 462a Rdnr. 56) Für das Gericht, an das die Überwachung abgegeben wird, ist die Abgabe bindend, vgl. § 90w Absatz 1 Satz 3 IRG-E.

Sollte die zu überwachende Person am Ort des Wohnsitzgerichtes unauffindbar werden, kann das Gericht die Überwachung einstellen, § 90w Absatz 5 Nummer 1 IRG-E.

Zu Absatz 2

Gemäß § 90w Absatz 2 Satz 2 IRG-E hat die nach Absatz 1 Satz 2 mögliche Abgabe an das Wohnsitzgericht keine Wirkung auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Es bleibt die Staatsanwaltschaft örtlich zuständig, die die Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 90s IRG-E vorbereitet hat. Auch diese Vorschrift orientiert sich an den Regelungen zur Bewährungsüberwachung, bei welchen trotz Wechsels des zuständigen Gerichts stets die beim ersten Rechtszug befassende Staatsanwaltschaft zuständig bleibt.

Zu Absatz 3

§ 90w Absatz 3 IRG-E regelt die Informationspflichten des überwachenden Gerichtes gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates. Zwar wird damit die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft – im Rahmen der Vorbereitung der Zulässigkeits- und Bewilligungsentscheidung – als Ansprechpartner für die ausländischen Behörden aufgegeben. Die Kommunikation mit dem Ausland wird während der Überwachung durch das Gericht durchgeführt. Diese Konstellation entspricht den praktischen Bedürfnissen in diesem Verfahrensstadium am besten. Denn zum einen ist es auch das Gericht, das bei Abgabe der Überwachung mit dem Ausland kommuniziert. Zum anderen besteht die Kommunikation insbesondere aus dem Ausfüllen des Formblatts aus Anhang II des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung. Vorkenntnisse in der Kommunikation mit dem Ausland sind hierfür nicht erforderlich.

Zu Nummer 1

§ 90w Absatz 3 Nummer 1, der Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung umsetzt, sieht eine Mitteilungspflicht für den Fall vor, dass die zu überwachende Person ihren Wohnsitz wechselt. Erfasst sind einerseits Fälle, in denen die zu überwachende Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Bundesgebietes wechselt. Neben den Koordinaten des neuen Wohnsitzes ist der ausländischen Behörde mitzuteilen, ob sich aufgrund des Wohnsitzwechsels eine Änderung bezüglich der Überwachungszuständigkeit ergibt. Andererseits sind Fälle erfasst, in denen die zu überwachende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt, vorausgesetzt, der neue Aufenthaltsort ist behördlich bekannt. Ist dieser behördlich nicht bekannt, liegt ein Fall des § 90w Absatz 3 Nummer 2 IRG-E vor. Sofern sich der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlagert hat, führt dies gleichzeitig dazu, dass in Deutschland von einer weiteren Überwachung der Maßnahmen abzusehen ist (§ 90w Absatz 4 Nummer 2) und die entsprechende Zuständigkeit auf die ausländische Behörde übergeht, Umkehrschluss aus § 90u Absatz 5 (siehe oben B. § 90u Absatz 5).

Zu Nummer 2

Gemäß § 90w Absatz 3 Nummer 2 besteht eine Mitteilungspflicht, wenn der Aufenthaltsort der zu überwachenden Person im Bundesgebiet nicht mehr zu ermitteln ist. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c) Rb Überwachungsanordnung. Diese Mitteilung versetzt die ausländische Behörde zeitnah in die Lage, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person zu ermitteln oder einen Haftbefehl zu erlassen bzw. in Vollzug zu setzen.

Zu Nummer 3

Nach § 90w Absatz 3 Nummer 3 unterrichtet die zuständige Behörde die ausländische Behörde unverzüglich über jeden Verstoß gegen eine Überwachungsmaßnahme sowie über Erkenntnisse, die eine Entscheidung nach Artikel 18 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung nach sich ziehen könnten. Danach könnte etwa in Betracht kommen, einen Haftbefehl zu erlassen, wenn die zu überwachende Person einer Ladung zu Vernehmungen oder zu Gerichtsverhandlungen in einem Strafverfahren nicht nachkommt (vgl. Erwägungsgrund (9)). Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung um. Die Unterrichtung hat dabei unter Verwendung des in Anhang II des Rahmenbeschlusses wiedergegebenen Formblattes zu erfolgen, § 90w Absatz 3 Nummer 3 IRG-E.

Zu Absatz 4

Die Überwachung von Maßnahmen dauert an, bis einer der in § 90w Absatz 4 Nummer 1 bis 3 IRG-E genannten Fälle eintritt. In einem solchen Fall stellt das Gericht die Überwa-

chung durch Beschluss ein. Ein solcher Beschluss ist nach den allgemeinen Regeln der StPO anfechtbar, § 77 Absatz 1 IRG.

Zu Nummer 1

Gemäß § 90w Absatz 4 Nummer 1 IRG-E ist die Überwachung der Maßnahmen einzustellen, wenn die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Bescheinigung (und damit das Ersuchen) zurücknimmt oder auf andere geeignete Weise mitteilt, dass die Überwachung der Maßnahmen zu beenden ist. Diese Regelung setzt Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung um, wonach die ausländische Behörde die Bescheinigung zurücknehmen kann, wenn die Maßnahmen, um deren Überwachung sie ersucht hatte, in Deutschland angepasst worden sind und die Überwachung noch nicht begonnen hat.

Der Entwurf sieht davon ab, die Voraussetzungen, die für eine entsprechende Rücknahme erfüllt sein müssen, explizit zu nennen. Es ist in erster Linie Aufgabe des nationalen Gesetzgebers des ersuchenden Mitgliedstaates, bei der Umsetzung auf Rahmenbeschlusskonformität zu achten. Im Einzelfall kann es jedoch der zuständigen deutschen Behörde obliegen, darauf zu achten, dass die ausländische Behörde das Ersuchen unter Achtung der Voraussetzung aus den Artikeln 11 Absatz 2 Buchstabe b, 20 Absatz 2 Buchstabe f und 13 Absatz 3 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung zurücknimmt. Dies kann die Fürsorgepflicht gegenüber den in Deutschland wohnhaften betroffenen Personen gebieten, gegen die bei einer Rücknahme des Ersuchens Untersuchungshaft vollzogen werden würde.

Zu Nummer 2

Die Überwachung der Maßnahmen ist gemäß § 90w Absatz 4 Nummer 2 IRG-E einzustellen, wenn der Aufenthaltsort der zu überwachenden Person im Bundesgebiet nicht mehr zu ermitteln ist. Hierdurch wird Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c Rb Überwachungsanordnung umgesetzt. Danach besteht in dem Fall, dass die zu überwachende Person nicht auffindbar ist, für den avisierten Vollstreckungsstaat keine Verpflichtung zur Überwachung der auferlegten Maßnahmen. Gemäß § 90w Absatz 3 Nummer 2 IRG-E ist die ausländische Behörde darüber zu informieren, dass die zu überwachende Person nicht auffindbar ist.

Dass der Aufenthaltsort der zu überwachenden Person im Bundesgebiet nicht „mehr“ zu ermitteln ist, bedeutet, dass § 90w Absatz 4 Nummer 2 nur dann zur Anwendung kommt, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen gestellt wurde, die zu überwachende Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

Zu Nummer 3

Nach § 90w Absatz 4 Nummer 3 IRG-E hat das Gericht von der Überwachung der auferlegten Maßnahme abzusehen, wenn die zu überwachende Person über keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Inland verfügt. Mit der Regelung wird Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung umgesetzt. Wohin die zu überwachende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlagert hat – ob in einen anderen Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat – ist dabei unerheblich. Im Unterschied zur Nummer 2 steht bei § 90w Absatz 4 Nummer 3 IRG-E fest, wo sich die zu überwachende Person aufhält.

Voraussetzung ist wie bei § 90w Absatz 4 Nummer 2 IRG-E, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen gestellt wurde, ein Fall des § 90p Absatz 1 Nummer 4 IRG-E gegeben war. Weiterhin muss die zu überwachende Person zu diesem Zeitpunkt ihren rechtmäßi-

gen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben. Im Gegensatz zu § 90w Absatz 4 Nummer 2 geht in Fällen der Nummer 3 die Zuständigkeit für die Überwachung gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung auf die Anordnungsbehörde über. Der Anordnungsstaat ist, sollte ein Fall des § 90w Absatz 4 Nummer 3 IRG-E vorliegen, hierüber gemäß § 90w Absatz 3 Nummer 1 IRG-E zu unterrichten.

Zu Nummer 4

Hat die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Maßnahmen geändert und liegt keine Maßnahme im Sinne des § 90p Absatz 1 Nummer 4 mehr vor, ist die Überwachung einzustellen (§ 90w Absatz 4 Nummer 3).

Die Vorschrift setzt Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung um. Allerdings ist sie, im Gegensatz zu der Regelung im Rahmenbeschluss, nicht als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Vielmehr endet die Überwachung der Maßnahmen zwingend. Ersucht eine ausländische Behörde um Überwachung von Maßnahmen, die nicht in § 90p Absatz 1 Nummer 4 genannt sind, ist das Ersuchen unzulässig. Gleiches muss für den Fall gelten, wenn die ausländische Behörde die Maßnahme dahingehend ändert, dass keine Maßnahme gemäß § 90p Absatz 1 Nummer 4 mehr vorliegt. Ansonsten könnte der Regelungsgehalt der Vorschrift dadurch umgangen werden, dass ursprünglich um Überwachung einer Maßnahme gemäß § 90p Absatz 1 Nummer 4 ersucht wird, die dann in der Folge in eine andere Maßnahme abgeändert wird, für die der Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung nicht anwendbar ist. Ändert hingegen die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Maßnahme dergestalt, dass um eine andere als die ursprünglich ersuchte Maßnahme ersucht wird, und sind beide Maßnahmen Bestandteil des Katalogs des § 90p Absatz 1 Nummer 4, sind die geänderten Maßnahmen zu überwachen.

Zu Absatz 5 § 90w Absatz 5 setzt Artikel 23 Absätze 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung um. Es handelt sich um ein fünfstufiges Verfahren: Die zuständige Behörde hat die Behörde des anderen Mitgliedstaates über mehrere Verstöße – mindestens zwei – der zu überwachenden Person im Sinne des Artikels 19 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung unterrichtet. Die ausländische Behörde hat hierauf keine Entscheidung gemäß Artikel 18 Rb Überwachungsanordnung getroffen (z. B. eine Entscheidung über die Erneuerung der Überwachungsmaßnahmen, Änderung der Überwachungsmaßnahmen oder Ausstellung eines Haftbefehls bzw. Invollzugsetzung des bestehenden Haftbefehls). Die zuständige Behörde kann in einem solchen Fall die Behörde des anderen Mitgliedstaates auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung nach Artikel 18 Rb Überwachungsanordnung zu treffen. Sollte eine solche Entscheidung seitens der ausländischen Behörde innerhalb der Frist nicht getroffen worden sein, kann die zuständige Behörde beschließen, die Überwachung der Maßnahmen einzustellen. Hierüber ist die ausländische Behörde zu informieren (§ 90w Absatz 6 IRG-E). Der zuständigen Behörde steht in zweifacher Hinsicht ein Ermessenspielraum zu. Sie kann entscheiden, ob sie die ausländische Behörde auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung nach Artikel 18 des Rb Überwachungsanordnung zu treffen (dritte Stufe). Entsprechend verhält es sich mit der Entscheidung, die Überwachung der Maßnahmen einzustellen (vierte Stufe).

Zu Absatz 6

§ 90w Absatz 6 IRG-E postuliert für den Fall, dass die zuständige Behörde die Überwachung gemäß § 90w Absatz 5 IRG-E eingestellt hat, Informationspflichten dieser Behörde gegenüber der zuständigen Behörde des Anordnungsstaates. Dies geschieht in Umsetzung des Artikels 23 Absatz 2 Satz 2 Rb Überwachungsanordnung. Die Unterrichtung hat

dabei schriftlich unter Nennung der Gründe für die Einstellung der Überwachung zu erfolgen.

Zu § 90x (Erneuerte und geänderte Maßnahmen)

§ 90x IRG-E dient der Umsetzung des Artikels 18 Absätze 3 und 4 Rb Überwachungsentscheidung. Artikel 18 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses legt fest, dass die zuständige Behörde des Anordnungsstaats zuständig ist für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen. Dazu gehören auch die Erneuerung und Änderung der Überwachungsmaßnahmen. Ersucht die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die zuständige Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland, erneuerte bzw. geänderte Maßnahmen zu überwachen, sieht § 90x IRG-E entsprechend den zwingenden Vorgaben des Rahmenbeschlusses ein vereinfachtes Verfahren für die Anerkennung vor. Die Zulässigkeitsprüfung gemäß § 90p Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 IRG-E sowie die Prüfung von Bewilligungshindernissen (§ 90r IRG-E) entfällt. Dies dient im Wesentlichen der Beschleunigung der Bearbeitung solcher Verfahren, da in der Regel eine bloße Änderung der Maßnahme keine Änderung in der Zulässigkeits- bzw. Bewilligungsfrage nach sich ziehen wird. Bei erneuerten Maßnahmen findet zusätzlich keine erneute Prüfung gemäß § 90p Absatz 1 Nummer 4 IRG-E statt. § 77 Absatz 2 IRG umfasst den Grund für die Nichtanerkennung aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Rb Überwachungsanordnung, der für den Fall besteht, dass nach dem Recht des avisierten Vollstreckungsstaats Immunität zugunsten der zu überwachenden Person besteht. Der eingeschränkte Prüfmaßstab des § 90x IRG-E lässt bei geänderten Maßnahmen die Möglichkeit unberührt, diese gemäß § 90u Absatz 4 IRG-E anzupassen, sollten sie nicht mit dem deutschen Recht, insbesondere den §§ 116, 116a StPO bzw. § 72 JGG vereinbar sein. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 18 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 13 Rb Überwachungsanordnung. Im Falle von Ersuchen um Überwachung geänderter oder erneuerter Maßnahmen findet zwar keine Prüfung statt, ob die zu überwachende Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 90p Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a IRG-E). Unberührt bleiben hiervon allerdings die Regelungen des § 90w Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1 IRG-E: Sollte der Aufenthaltsort der zu überwachenden Person im Inland nicht zu ermitteln sein oder verfügt sie über keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Inland, ist von einer weiteren Überwachung der (ursprünglichen, erneuerten oder geänderten) Maßnahmen abzusehen.

Zu § 90y (Abgabe der Überwachung)

§ 90y regelt die Zulässigkeit der Abgabe deutscher Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zur Außervollzugsetzung eines Haftbefehls verhängt worden sind, an einen anderen Mitgliedstaat.

Zu Absatz 1

§ 90y Absatz 1 IRG-E regelt den Fall der Überwachung von Maßnahmen nach Maßgabe des Rb Überwachungsanordnung durch ausländische Behörden, die zuvor von deutschen Behörden angeordnet wurden. Danach kann das zuständige deutsche Gericht die Überwachung von solchen Maßnahmen an einen anderen EU-Mitgliedstaat übertragen. § 90y Absatz 1 IRG-E orientiert sich an den Kriterien des Artikels 9 Absatz 1 und 2 Rb Überwachungsmaßnahmen. Um die unterschiedlichen Verfahrensstadien zu berücksichtigen, in welchen ein Haftbefehl erlassen bzw. außer Vollzug gesetzt werden kann, ist das gemäß § 126 StPO zuständige Gericht zur Abgabe berufen. Aufgrund der bislang im Rahmen der Umsetzung der EU-Rahmenbeschlüsse verwendeten Terminologie wird auch hier der Begriff des „Übertragens“ von Maßnahmen und nicht des „Ersuchens“ verwendet. Denn das Erfordernis eines Ersuchens der deutschen Behörden ist in einer solchen Konstellation nicht denknotwendig. Ausländische Behörden können genau wie deutsche Behörden

aus Fürsorge- und Praktikabilitätsabwägungen – die sich im Verhältnis zu Staatsangehörigen aus der Verfassung ergeben können – verpflichtet sein, im Ausland vorstellig zu werden, um von ihren Staatsbürgern unbillige Härten durch die Überwachung von Maßnahmen im Ausland abzuwenden. Auch mit Blick auf den möglichen Wunsch einer zu überwachenden Person, sich im Ausland in die Gesellschaft zu integrieren und nicht durch eine Überwachung in Deutschland an einer Rückkehr zu ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland gehindert zu sein, wäre das Erfordernis eines Ersuchens nicht sachgerecht. Es steht der Bundesrepublik Deutschland allerdings frei, ein an sie gerichtetes Ersuchen zu bewilligen.

Vor diesem Hintergrund ermöglicht § 90y Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Übertragung in Fällen, in denen eine Überwachung der Maßnahmen im Interesse der Person im Ausland stattfinden soll. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zu überwachende Person in einem anderen Mitgliedstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und einer Rückkehr in diesen Mitgliedstaat zugestimmt hat, nachdem sie über die betreffenden Maßnahmen unterrichtet wurde, oder sich bereits in diesem Mitgliedsstaat aufhält, vgl. § 90y Absatz 1 Nummer 1 bis 3 IRG-E. Nur durch eine Übertragung der Überwachung auf die ausländischen Behörden kann gewährleistet werden, dass sich die betroffene Person während dieses Zeitraums weiterhin in die Gesellschaft integrieren kann und dem gewohnten Aufenthaltsort nicht entrissen wird. Eine solche Übertragung ermöglicht es, den in Erwägungsgründen 4 und 5 Rb Überwachungsanordnung genannten Zielen, eine Gleichbehandlung von Betroffenen einer Untersuchungshaft zu gewährleisten und der Unschuldsvermutung innerhalb der Europäischen Union gleichen Geltungsraum zu verschaffen, etwas näher zu kommen.

Aus Artikel 10 Absatz 1 und 2 Rb Überwachungsanordnung ergibt sich, welche Dokumente in welcher Form zu übermitteln sind: Das gemäß § 126 StPO zuständige Gericht übermittelt seinen Haftverschonungsbeschluss oder eine beglaubigte Abschrift davon, zusammen mit einer Bescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses, für die das in Anhang I wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist. Der Außervollzugsetzungsbeschluss ist in einer Form zu übermitteln, die dem ersuchten Mitgliedstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung werden der zuständigen Behörde im avisierten Vollstreckungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen dem Gericht und der ausländischen Behörde. In der deutschen Version des Formblatts in Anhang I des Rb Überwachungsanordnung ist vorgesehen, dass die abgebende Behörde unter f) das Datum der Rechtskraft der Entscheidung über die Überwachungsmaßnahmen angibt. Ein deutscher Außervollzugsetzungsbeschluss kann nicht in Rechtskraft erwachsen, so dass Angaben unter diesem Punkt nicht möglich sind. Eine Änderung des Rahmenbeschlusses steht nicht zu erwarten und im Übrigen angesichts des Aufwands auch außer Verhältnis. Es empfiehlt sich eine pragmatische Herangehensweise. Bei der Frage nach der Rechtskraft geht es ersichtlich darum, ab wann die Maßnahmen vollstreckbar sind. Dafür spricht auch der Vergleich mit der englischen Version, in welcher von „enforceable“ die Rede ist. Es bietet sich daher die Angabe des Beschlusdatums an.

Die Staatsanwaltschaft wird in die Abgabe der Überwachungsmaßnahmen dadurch eingebunden, dass sie Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, § 90y Absatz 1 Satz 2 IRG-E.

Zu Absatz 2

§ 90y Absatz 2 IRG-E setzt Artikel 9 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung um, soweit es um eine Übertragung von Maßnahmen geht, die von deutschen Behörden erlassen wurden. Bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses legen die Mitgliedstaaten fest, unter welchen Voraussetzungen ihre zuständigen Behörden der Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen nach § 90y Absatz 2 IRG-E zustimmen können

(Artikel 9 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung). Jeder Mitgliedstaat setzt das Generalsekretariat des Rates anhand einer Mitteilung über die Entscheidungen nach Artikel 9 Absatz 3 Rb Überwachungsanordnung in Kenntnis (Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung). Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich (Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 Rb Überwachungsanordnung). Dies erlaubt es der zuständigen Behörde, sich über die Bedingungen zu informieren, die erfüllt sein müssen, damit eine Überwachung von Maßnahmen gemäß § 90y Absatz 2 IRG-E übertragen werden kann.

Abweichend zu Absatz 1 kann gemäß § 90y Absatz 2 IRG-E das Gericht die Überwachung von Maßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als denjenigen, in dem die zu überwachende Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, abgeben. Diese Möglichkeit wird dem Umstand gerecht, dass die Bewegung von Arbeitskräften innerhalb der Europäischen Union und die damit einhergehenden Flexibilität von Unionsbürgern in Bezug auf ihren Wohnsitz stetig zunimmt. Eine zu überwachende Person kann zudem ein Interesse daran haben, in einem anderen Mitgliedsstaat als dem bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort einer Überwachung zu unterliegen, um dort einen Neuanfang zu wagen. Diese Konstellation wird in der Praxis wohl vorrangig Fälle erfassen, in denen Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates in diesem Land überwacht werden wollen, ohne dass dieser Staat bislang ihr rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthaltsort war.

Voraussetzung hierfür ist, dass die zu überwachende Person einen Antrag auf Überwachung der Maßnahmen in einem solchen Mitgliedstaat gestellt hat. Bei der Ausübung seines Ermessens wird das Gericht zu berücksichtigen haben, ob im anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit der Übernahme einer solchen Überwachung besteht.

Zu Absatz 3

Das zuständige deutsche Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über jede Entscheidung nach Artikel 18 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung sowie gegebenenfalls darüber, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen eingelegt worden ist (§ 90y Absatz 3 IRG-E, der Artikel 19 Absatz 5 Rb Überwachungsanordnung umsetzt).

Entscheidungen im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung sind insbesondere:

- Erneuerung, Überprüfung und Rücknahme der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen;
- Änderung der Überwachungsmaßnahmen;
- Ausstellung eines Haftbefehls oder Erlassen einer anderen vollstreckbaren justiziellen Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung.

Diese Vorschrift soll gewährleisten, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates möglichst zeitnah über den aktuellen Sachstand informiert wird. Dadurch wird verhindert, dass der Mitgliedstaat Überwachungsmaßnahmen vollstreckt, obwohl diese bereits geändert worden sind. Mit „Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen“ ist die Aussetzungsentscheidung des Gerichts nach § 116 Absatz 1 StPO gemeint (siehe auch oben A. II. Artikel 19 V).

Zu den Absätzen 4 und 5

Hat die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates einen maximalen Überwachungszeitraum angegeben, ist dieser Zeitraum abgelaufen, und hält das Gericht die Überwachung der Maßnahmen weiterhin für erforderlich, kann sie die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates um Verlängerung ersuchen. In einem solchen Ersuchen sind die Gründe für die Verlängerung, die voraussichtlichen Folgen für die betroffene Person, sofern die Maßnahmen nicht verlängert werden würden, sowie der voraussichtliche Zeitraum der Verlängerung anzugeben. § 90y Absatz 4 IRG-E setzt Artikel 17 Absatz 1 Rb Überwachungsanordnung um.

Eine Verlängerung der Überwachung der Maßnahmen gemäß § 90y Absatz 4 IRG-E kommt etwa in Betracht, wenn ein Ermittlungsverfahren in Deutschland innerhalb der Frist, die der ersuchte Mitgliedstaat als maximal möglichen Überwachungszeitraum angegeben hat, nicht abgeschlossen werden konnte. Die Gründe hierfür wären gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates hinreichend detailliert anzugeben (§ 90y Absatz 5 Nummer 1 IRG-E). Folge der Tatsache, dass die Überwachung nicht fortgesetzt werden würde, könnte z. B. sein, dass der Haftbefehl in Vollzug gesetzt wird. Dies ist gegenüber der ausländischen Behörde anzugeben, § 90y IRG-E. Schließlich müsste das Gericht angeben, um welchen Zeitraum die Überwachung voraussichtlich verlängert werden soll (§ 90y Absatz 5 Nummer 3 IRG-E).

§ 90y Absatz 4 und 5 IRG-E sind in besonderer Weise Ausdruck des Ziels des Rb Überwachungsanordnung, die Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug in Bezug auf Personen zu fördern, die ihren Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Verfahren stattfindet (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, Erwägungsgründe (4) und (5) Rb Überwachungsanordnung). Die Vorschrift zeigt, dass zur Erreichung dieses Ziels ein flexibler Umgang mit den Anforderungen an einen Strafprozess sinnvoller ist als das Festhalten an starren Fristen. Dass nach dem Rahmenbeschluss der Kommunikation zwischen den in den beteiligten Mitgliedstaaten zuständigen Behörden großes Gewicht zukommt, wird an § 90y Absatz 5 IRG-E ebenfalls deutlich.

Zu § 90z (Rücknahme der Überwachungsabgabe)

Zu Absatz 1

Nach § 90z Absatz 1 Nummer 1 IRG-E muss das Gericht die Bescheinigung zur Übertragung von Überwachungsmaßnahmen wieder zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für den Haftbefehl entfallen sind und dieser aufgehoben wird bzw. aufzuheben ist. Entsprechend § 120 Absatz 1 Satz 1 StPO ist die Rücknahme in solchen Fällen zwingend.

Abgesehen davon eröffnet der Rb Überwachungsanordnung den Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen die Möglichkeit der Rücknahme der Bescheinigung. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates einen Höchstzeitraum angegeben hat, während dessen die deutschen Auflagen überwacht werden können (Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung). Weiterhin ist eine Rücknahme erlaubt, wenn der andere Mitgliedstaat mitgeteilt hat, dass und inwiefern er die Überwachungsmaßnahmen an sein eigenes Recht angepasst hat (Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung). Der Vollstreckungsstaat hat die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b Rb Überwachungsanordnung über die Höchstdauer der Überwachung bzw. nach Buchstabe f über die Anpassung der Maßnahmen zu unterrichten. Schließlich kann das Gericht die Bescheinigung dann zurücknehmen, wenn die zuständige Behörde des avisierten Vollstreckungsstaates mitteilt, dass sie es im Falle eines Verstoßes gegen die Maßnahmen ablehnen müsste, die zu überwachende Person auszuliefern, aber dennoch bereit ist, die Überwachung zu übernehmen, § 90z Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 IRG-E. Die Mitteilungspflicht ergibt sich aus Artikel 15

Absatz 3 Satz 1 Rb Überwachungsanordnung. Zugunsten der Rechtssicherheit ist eine Rücknahme in diesen Fällen nur möglich, solange der Vollstreckungsstaat noch nicht mit der Überwachung begonnen hat und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der jeweiligen Information (Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 Rb Überwachungsanordnung). Diese Vorschriften sind mit § 90z Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 IRG-E umgesetzt worden. Dem Gericht wird hinsichtlich der Rücknahme ein Ermessen eingeräumt. Nimmt das Gericht die Bescheinigung nicht zurück, obwohl die zuständige Behörde des ausländischen Staates mitgeteilt hat, die Überwachung zu befristen, stellt dies keine unzulässige befristete Außervollzugsetzung des Haftbefehls dar. Dem Gericht stehen bei Ablauf einer solchen Befristung mehrere Möglichkeiten zur Verfügung: Es kann um Verlängerung nach den Absätzen 4 und 5 ersuchen. Es kann auch (nach bewährter Überwachung) den Haftbefehl aufheben. Schließlich besteht die Möglichkeit, den Haftbefehl gemäß § 116 Absatz 4 Nummer 3 StPO wegen Hervortretens neuer Umstände wieder in Vollzug zu setzen.

Zu Absatz 2

§ 90z Absatz 2 IRG-E setzt die Fälle, in denen das deutsche Gericht wieder für die Überwachung der Maßnahmen zuständig sein soll, nach den Vorgaben des Artikels 11 Absatz 2 Rb Überwachungsanordnung in deutsches Recht um. Nach § 90z Absatz 2 Nummer 1 IRG-E geht die Zuständigkeit für die Überwachung der Maßnahmen wieder auf das zuständige deutsche Gericht über, wenn die betroffene Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als den avisierten Vollstreckungsstaat verlegt hat (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a Rb Überwachungsanordnung). Nummer 2 regelt den Fall, dass das zuständige Gericht die Maßnahme abgeändert hat und der avisierte Vollstreckungsstaat die Maßnahme in ihrer jetzigen Form nicht akzeptiert (Umsetzung des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe c Rb Überwachungsanordnung). Nach § 90z Absatz 2 Nummer 3 IRG-E geht die Zuständigkeit wieder auf den Anordnungsstaat über, wenn die Maximaldauer der Überwachung in dem Vollstreckungsstaat erreicht ist (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d Rb Überwachungsanordnung). Nummer 4 bestimmt, dass der Anordnungsstaat die Zuständigkeit wieder erlangt, sobald die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat die Überwachung einzustellen beschließt und den Anordnungsstaat hiervon unterrichtet (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e Rb Überwachungsanordnung).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.